

Gutachten zu

**„Rechtlichen Rahmenbedingungen  
von smartphonebasierten  
Ersthelferalarmierungssystemen“**

Verfasst von Prof. Dr. Andreas Pitz

Im Auftrag

ADAC Stiftung

| BertelsmannStiftung





## **Impressum**

Inhaltlich verantwortlich:

Professor Dr. Andreas Pitz

Hochschule Mannheim

Professur für Sozialrecht, Gesundheitsrecht und Non-Profit Recht

Paul-Wittsack-Str. 10

68163 Mannheim

E-Mail: [pitz@hs-mannheim.de](mailto:pitz@hs-mannheim.de)

2. Auflage Dezember 2024

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| <b>A. Sachverhalt und Fragestellung</b>  | 6  |
| I. Sachverhalt   | 6  |
| II. Fragestellung  | 7  |
| <b>B. Rechtliche Stellungnahme Teil 1</b>  | 8  |
| I. Gesetzgeberische Verpflichtung zur Vorhaltung und Finanzierung von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen | 8  |
| 1. Einleitung  | 8  |
| 2. Zurverfügungstellung eines funktionierenden Rettungsdienstsystems   | 8  |
| a) Grundlagen  | 8  |
| b) Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Verkürzung des interventionsfreien Intervalls                             | 12 |
| c) Handlungspflicht des Gesetzgebers   | 12 |
| 3. Finanzierung  | 13 |
| 4. Erforderlichkeit der Einbindung staatlicher Stellen in die smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme          | 14 |
| II. Gesetzgeberische Festlegung von Mindeststandards für smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme                | 15 |
| 1. Einleitung  | 15 |
| 2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes   | 15 |
| a) Telekommunikation   | 15 |
| b) Recht der Wirtschaft  | 16 |
| aa) Gleichwertige Lebensverhältnisse   | 16 |
| bb) Wahrung der Rechtseinheit  | 16 |
| cc) Wahrung der Wirtschaftseinheit   | 17 |
| dd) Zusammenfassung  | 17 |
| c) Sozialversicherung  | 18 |
| aa) Regelungen betreffend die Ersthelfer   | 18 |
| bb) Regelungen betreffend die Anforderungen an die Finanzierung  | 18 |
| 3. Zusammenfassung   | 18 |
| 4. Regelungsvorschlag  | 19 |
| <b>C. Rechtliche Stellungnahme Teil 2</b>  | 20 |
| I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Ersthelfern  | 20 |
| 1. Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)  | 20 |
| a) Einleitung  | 20 |
| b) Unglücksfall  | 20 |
| c) Hilfeleistungspflicht   | 20 |
| d) Erforderlichkeit der Hilfeleistung  | 20 |

|  |    |
|--|----|
| e) Zumutbarkeit der Hilfeleistung . . . . .  | 21 |
| aa) Eigengefährdung . . . . .  | 21 |
| bb) Andere wichtige Pflichten . . . . .  | 21 |
| cc) Weitere Gründe . . . . .   | 22 |
| f) Subjektiver Tatbestand . . . . .  | 22 |
| g) Zwischenergebnis . . . . .  | 23 |
| 2. Garantenstellung (§ 13 StGB) . . . . .  | 23 |
| 3. Verschwiegenheitspflicht. . . . .   | 24 |
| 4. Zusammenfassung . . . . .   | 24 |
| <br>   |    |
| II. Zivilrechtliche Haftung von Ersthelfern und Möglichkeiten der Absicherung . . . . .                    | 25 |
| 1. Einleitung . . . . .  | 25 |
| 2. Schäden an Rechtsgütern der Notfallpatienten . . . . .  | 25 |
| 3. Schäden an eigenen Rechtsgütern und Aufwendungen des Ersthelfers . . . . .                              | 26 |
| 4. Schäden an den Rechtsgütern Dritter. . . . .  | 27 |
| 5. Haftpflichtversicherungen . . . . .   | 28 |
| 6. Amtshaftungsansprüche . . . . .   | 28 |
| a) Ersthelfer als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn . . . . .   | 28 |
| b) Geltung des Haftungsprivilegs aus § 680 BGB. . . . .  | 29 |
| 7. Zusammenfassung . . . . .   | 30 |
| <br>   |    |
| III. Sozialrechtliche Absicherung von Ersthelfern durch das SGB VII . . . . .                              | 31 |
| 1. Einleitung . . . . .  | 31 |
| 2. Ersthelfer als Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung . . . . .                             | 31 |
| a) Ersthelfer als Unglückshelfer, § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII . . . . .                                | 31 |
| b) Ersthelfer im Rahmen ihrer Tätigkeit für Unglückshilfe-Unternehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII . . . . . | 31 |
| 3. Versicherungsfall „Arbeitsunfall“ . . . . .   | 32 |
| a) Versicherte Tätigkeit . . . . .   | 32 |
| b) Verrichtung im Zeitpunkt des Unfallereignisses. . . . .   | 33 |
| c) Unfall und Unfallkausalität . . . . .   | 33 |
| d) Gesundheitsschaden . . . . .  | 34 |
| e) Haftungsbegründende Kausalität. . . . .   | 34 |
| aa) Einleitung . . . . .   | 34 |
| bb) Kausalitätsbewertung. . . . .  | 34 |
| cc) Zusammenfassung. . . . .   | 35 |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 4.        | Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung . . . . .                               | 35        |
|           | a) Heilbehandlung . . . . .  | 35        |
|           | b) Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung . . . . .                    | 36        |
|           | aa) Einleitung . . . . .   | 36        |
|           | bb) Verletztengeld (§ 45 ff. SGB VII) . . . . .  | 36        |
|           | (1) Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls . . . . .                         | 36        |
|           | (2) Höhe und Dauer des Verletztengelds . . . . .                                       | 36        |
|           | cc) Verletztenrente . . . . .  | 36        |
|           | dd) Geldleistungen an Dritte . . . . .   | 37        |
|           | c) Zusammenfassung . . . . .   | 37        |
| 5.        | Ersatz von Sachschäden bei Hilfeleistungen . . . . .                                   | 37        |
|           | a) Grundlagen . . . . .  | 37        |
|           | b) Anspruchsberechtigter Personenkreis . . . . .                                       | 38        |
|           | c) Schäden . . . . .   | 38        |
|           | d) Aufwendungen . . . . .  | 38        |
|           | e) Einschränkungen . . . . .   | 38        |
|           | aa) Kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch . . . . .                 | 38        |
|           | bb) Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII („Unglückshilfe-Unternehmen“) . . . . . | 38        |
|           | cc) Veranstaltungen und Wegeunfälle . . . . .  | 39        |
|           | dd) Antragstellung und Zuständigkeit . . . . .   | 39        |
|           | f) Anspruchsübergang . . . . .   | 39        |
|           | g) Zusammenfassung . . . . .   | 40        |
| <b>D.</b> | <b>Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .</b>  | <b>41</b> |
| <b>E.</b> | <b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>  | <b>43</b> |

# A. Sachverhalt und Fragestellung

## I. Sachverhalt

Smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme haben in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Systeme zielen darauf ab, das sogenannte interventionsfreie Intervall – also die Zeit, bei der ein Notfallpatient unversorgt ist – bei lebensbedrohlichen Krankheitsbildern, wie dem Herz-Kreislauf-Stillstand, durch die schnelle Alarmierung in der Nähe des Notfallorts befindlicher (qualifizierter) Ersthelfer zu verkürzen. Die Standorte der in der Nähe des Notfallorts befindlichen Ersthelfer werden hierbei über eine auf dem Smartphone installierte App ermittelt und – je nach Konfiguration – erhalten die Ersthelfer Informationen über den Notfall und den Notfallort, verbunden mit der Aufforderung, sich zum Notfallort zu begeben oder aber einen in der Nähe befindlichen Automatischen Externen Defibrillator (AED) zum Notfallort zu bringen. Der Einsatz der Ersthelfer erfolgt zusätzlich zur Alarmierung des professionellen Rettungsdienstes. Insbesondere Patienten mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand können von der Anwendung smartphonebasierter Ersthelferalarmierungssysteme profitieren, da sich deren Überlebenschancen erhöhen, je kürzer das interventionsfreie Intervall ausfällt.

In Deutschland gibt es verschiedene Anbieter von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen<sup>1</sup>, wobei zwischen reinen Technologieanbietern<sup>2</sup>, Technologieanbietern mit erweitertem Angebot<sup>3</sup>, die bspw. auch die Registrierung und Betreuung der Ersthelfer übernehmen, und reinen Umsetzungs- und Unterstützungspartnern ohne Technologie<sup>4</sup> zu unterscheiden ist. Bei allen diesen Anbietern handelt es sich nicht um staatliche Systeme. Vielmehr handelt es sich bei den Anbietern um juristische Personen des Privatrechts. Hierbei sind die Anbieter als GmbH oder als eingetragener Verein organisiert. Teilweise beschränken sich die Anbieter jedoch nicht darauf, nur eine reine Software-(App)-Lösung bereitzustellen, sondern bieten – als organisatorisches Gesamtsystem – auch die Qualifizierung und/oder Betreuung der Ersthelfer sowie den Aufbau von Automatische-Externe-Defibrillatoren-Netzwerken an. Die Applikation bzw. Software stellt dabei den Kern der Funktionalität dar, sodass hinter solchen umfassenden Systemen in der Regel ein Softwareentwickler steht.<sup>5</sup> Die Finanzierung der Ersthelferalarmierungssysteme erfolgt durch Kommunen oder Hilfsorganisationen, wobei auch ein Zusammenschluss aus Kommunen und Hilfsorganisationen als Träger in Betracht kommt. Sofern lediglich eine technische Lösung zum Einsatz kommt, obliegt es der finanzierenden Körperschaft, die Organisation bzw. Registrierung der Ersthelfer zu übernehmen. In diesen Fällen zeigt sich eine regional sehr unterschiedliche Ausgestaltung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anbietern, Softwareentwicklern und den finanzierenden Kommunen bzw. Hilfsorganisationen können ebenfalls unterschiedlich ausgestaltet sein und sind nicht Gegenstand dieser Begutachtung.

Allen Systemen ist gemein, dass die Registrierung der Ersthelfer eine zwingende Voraussetzung darstellt, um deren Alarmierung über das Smartphone zu gewährleisten. Die Entscheidung, welche Personen als Ersthelfer registriert werden – lediglich medizinisches Fachpersonal, Mitglieder einer Hilfsorganisation oder jedermann –, obliegt grundsätzlich der finanzierenden Kommune bzw. Hilfsorganisation.

Neben der Registrierung der Ersthelfer gehört zu den wichtigsten Merkmalen der Apps:

- die Ortung und Alarmierung nahegelegener Ersthelfer bei Notfällen,
- die Übermittlung von Einsatzdetails und Navigationsanweisungen,
- die Übermittlung von Anweisungen zur arbeitsteiligen Ersten Hilfe (ein Helfer holt bspw. den nächsten verfügbare AED) sowie
- Schnittstellen zu bestehenden Einsatzleitsystemen der Integrierten Leitstellen.

Die Funktionsweise smartphonebasierter Ersthelferalarmierungssysteme basiert in der Regel auf folgendem Szenario: Bei einem Notruf, der in der Integrierten Leitstelle eingeht, wird der professionelle Rettungsdienst alarmiert. Gleichzeitig werden die Einsatzdaten über eine Schnittstelle an den Betreiber des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems übermittelt. Die Anwendung ortet die sich in einem vordefinierten Radius befindlichen registrierten Ersthelfer und alarmiert diese über die Smartphone-App. Die Ersthelfer begeben sich sodann zum Notfallort, um dort lebensrettende Maßnahmen einzuleiten, noch bevor der professionelle Rettungsdienst eintrifft.<sup>6</sup> In verschiedenen medizinischen Publikationen wird der Nutzen solcher Systeme für die Notfallpatienten nachgewiesen.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> <https://rettungslandschaft.steiger-stiftung.de/ersthelferapps-in-deutschland>.

<sup>2</sup> Z.B. corhelper (umlaut telehealthcare GmbH), medgineering GmbH, Katretter (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.).

<sup>3</sup> Region der Lebensretter e.V.

<sup>4</sup> Mobile Retter e.V.

<sup>5</sup> medgineering GmbH, CombiRisk GmbH, FirstAED.

<sup>6</sup> Elsner/Elsner/Radbruch/Gross, Medizinrecht 2022, 744, 745.

<sup>7</sup> Eine Literaturübersicht findet sich unter <https://www.grc-org.de/unsere-arbeit-projekte/5-1-Arbeitsgruppe-Smartphone-rettet-Leben-Ersthelfersysteme>

Die Entscheidung über die Weiterleitung der Einsatzdaten an den App-Anbieter obliegt grundsätzlich den Integrierten Leitstellen. Dabei besteht die Möglichkeit, je nach System-Anbieter bestimmte Parameter zu definieren, beispielsweise die Höchstzahl der zu alarmierenden Helfer sowie deren maximal zulässige Entfernung zum Notfallort. Die Existenz eines Rückkanals vom Systemanbieter zur Integrierten Leitstelle ist abhängig von der jeweils genutzten technischen Lösung sowie dem von der Integrierten Leitstelle verwendeten Einsatzleitsystem. Auch vor diesem Hintergrund weisen die smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme in den einzelnen Regionen zum Teil erhebliche Unterschiede in ihrer Funktionsweise auf. Derzeit existiert kein einheitlicher technischer bzw. organisatorischer Mindeststandard für smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme.

Die Rettungsdienstgesetze der Länder befassen sich – soweit ersichtlich – mit Ausnahme des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg (RDGBW)<sup>8</sup> bislang nicht explizit mit smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen.<sup>9</sup> In § 24 Abs. 1 Satz 1 RDGBW wird der Begriff der smartphonebasiert alarmierten Ersthelfer definiert und klargestellt, dass diese nicht zum Rettungsdienst gehören (§ 24 Abs. 1 Satz 2 RDGBW). Des Weiteren wird in § 24 Abs. 1 Satz 3 RDGBW festgelegt, dass der Einsatz dieser Ersthelfer nicht dem Sicherstellungsauftrag der Leistungserbringer im Rettungsdienst unterliegt. Die Einführung entsprechender Systeme bleibt folglich optional. Die Einführung eines appbasierten Ersthelferalarmierungssystems ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 RDGBW zulässig, wobei die dadurch entstehenden Kosten in den Benutzungsentgelten für den Rettungsdienst sowie die Kosten für die Alarmierung durch die Integrierten Leitstellen bei der Berechnung des Leitstellenentgelts Berücksichtigung finden können. Gemäß § 24 Abs. 2 RDGBW obliegt den Integrierten Leitstellen die Alarmierung von Ersthelfern mittels eines „App-Alarmierungssystems“ als weitere Aufgabe. Gleichzeitig beinhaltet § 24 Abs. 2 RDGBW eine Verordnungsermächtigung, welche die Regelung von Details bezüglich Eignung, Einsatzindikation, Einsatzdisposition und Alarmierung sowie Dokumentation ermöglicht.

## II. Fragestellung

Die weitgehend fehlenden regulatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von smartphonebasierten Ersthelfer-Apps werfen die Frage auf, inwieweit der Gesetzgeber möglicherweise verpflichtet ist, ein smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem zur Verfügung zu stellen und für eine Finanzierung derselben zu sorgen (B. I). In diesem Kontext stellt sich zudem die Frage, ob die Festlegung von Mindeststandards für smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme möglich ist und wer über die hierzu erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt (B. II). In der Folge soll ein mögliches Konzept für eine gesetzliche Regelung aufgezeigt werden (B. II. 4).

Unabhängig von den regulatorischen Fragestellungen wird die Einführung smartphonebasierter Ersthelferalarmierungssysteme häufig von rechtlichen Bedenken begleitet, die sich hemmend auf die zügige Ausbreitung derartiger Systeme auswirken können. In einem zweiten, zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegenden Teil soll daher untersucht werden, welchen strafrechtlichen Risiken Ersthelfer, die im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen zum Einsatz kommen, ausgesetzt sind (C. I). Daneben soll geprüft werden, wie Ersthelfer zivilrechtlich haften, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen oder selbst einen Schaden erleiden (C. II). Abschließend soll die sozialrechtliche Absicherung von Ersthelfern erörtert werden, sofern diese im Rahmen ihres Einsatzes einen Unfall erleiden oder anderweitig an der Gesundheit geschädigt werden (C. II).

<sup>8</sup> Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) in der Fassung vom 25.07.2024 (GBl. 2024 Nr. 66).

<sup>9</sup> Wester, Die Einführung eines automatisierten Helferangebots mittels Ersthelfer-App, insbesondere bei Großschadensereignissen und Katastrophen, 2017, S. 5 ff.

## B. Rechtliche Stellungnahme Teil 1

### I. Gesetzgeberische Verpflichtung zur Vorhaltung und Finanzierung von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen

#### 1. Einleitung

Aus der Verfassung kann sich unter engen Voraussetzungen eine konkrete Handlungspflicht des Gesetzgebers ergeben.<sup>10</sup> Eine solche Verpflichtung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber seine grundrechtliche Schutzpflicht durch ein grundgesetzwidriges Unterlassen evident verletzt.<sup>11</sup> Daneben hat der Gesetzgeber im Rahmen seines gesetzlichen Tätigwerdens einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum, wie er die grundgesetzlich erforderlichen Schutzpflichten erfüllt.<sup>12</sup> Voraussetzung für die Annahme einer Handlungspflicht ist damit zunächst das Bestehen einer Schutzpflicht. Diese könnte sich im vorliegenden Fall aus der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung eines funktionierenden Rettungsdienstsystems ergeben.

#### 2. Zurverfügungstellung eines funktionierenden Rettungsdienstsystems

##### a) Grundlagen

Die Rechtsprechung geht zutreffend davon aus, dass die Bürger einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines funktionierenden Rettungsdienstsystems aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) haben.<sup>13</sup> Denn das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, es stellt zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet.<sup>14</sup> Mit diesem verfassungsrechtlichen Anspruch korrespondiert die Verpflichtung des Staates, ein funktionierendes Rettungsdienstsystem zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Staat dieser Schutzpflicht nachkommt, ergibt sich verfassungsrechtlich kein Anspruch des Bürgers auf ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Verletzt der Staat jedoch diese Schutzpflicht, resultiert hieraus eine Grundrechtsverletzung und in der Folge ein Anspruch der Bürger auf Einhaltung der entsprechenden Schutzpflicht.<sup>15</sup>

Eine Verletzung von Schutzpflichten, wie der Pflicht zur Zurverfügungstellung eines funktionierenden Rettungsdienstsystems, kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Betracht, wenn:

- Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen worden sind,
- die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind oder
- sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.<sup>16</sup>

Damit muss im Hinblick auf das Schutzziel eines funktionierenden Rettungsdienstsystems zunächst geklärt werden, was der konkrete Inhalt der Schutzpflicht ist, da nur so geprüft werden kann, ob die Schutzpflicht verletzt ist.

Bei der Schutzpflichtendimension des Art. 2 Abs. 2 GG geht es bezogen auf ein funktionierendes Rettungsdienstsystem darum, den Bürgern, die sich durch einen medizinischen Notfall<sup>17</sup> in einer Gefahrensituation für ihr Leben oder ihre Gesundheit befinden, ein staatlich organisiertes Hilfssystem zur Verfügung zu stellen, das dem Stand der (notfall)medizinischen Wissenschaft gerecht wird. Damit ist Anknüpfungspunkt der staatlichen Verpflichtung derjenige Versorgungsbedarf, den der Bürger benötigt, um der Gefährdung seines Lebens und seiner Gesundheit (körperliche Unversehrtheit) effektiv zu begegnen. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu wie folgt aus:

***„Vielmehr steht außer Frage, dass ein ausreichender Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist, wenn Notfallpatienten nicht schnell lebensrettende Hilfe erhalten, oder wenn Kranke, Verletzte und andere Hilfsbedürftige nicht zügig unter fachgerechter Betreuung transportiert werden. Notwendig ist daher ein funktionierendes System des Rettungsdienstes.“***<sup>18</sup>

<sup>10</sup> BVerfG, Beschl. v. 8. 6. 2021 – 2 BvR 1866/17, 2 BvR 1314/18, Rn. 64.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 11.01.2016 – 1 BvR 2980/14 – Pflegenotstand.

<sup>12</sup> BVerfG, Beschl. v. 16. 12. 2021 – 1 BvR 1541/20 – Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage, Rn. 99, 126, 130.

<sup>13</sup> BVerfG, Beschl. v. 8. 6. 2010 – 1 BvR 2011/07, 1 BvR 2959/07 – privater Rettungsdienst, Rettungsdienstwesen Sachsen, Rn. 96, 103; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 5. 5. 2023 – 6 S 2249/22 Rn. 93.

<sup>14</sup> Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 5. 5. 2023 – 6 S 2249/22, Rn. 93.

<sup>15</sup> Di Fabio, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Neuordnung der deutschen Notfallrettung, S. 31 mwN.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 – Klimaschutz, Rn. 152.

<sup>17</sup> Inwieweit der pflegerische Notfall ebenso von der Schutzpflicht umfasst ist, bedarf für die zu begutachtende Konstellation keiner Erörterung.

<sup>18</sup> BVerfG, Beschl. v. 8. 6. 2010 – 1 BvR 2011/07, 1 BvR 2959/07 – privater Rettungsdienst, Rettungsdienstwesen Sachsen, Rn. 96.

Ein funktionierendes Rettungsdienstsystem in diesem Sinne erfordert damit im Wesentlichen zwei Komponenten:

1. Notfallpatienten müssen schnell lebensrettende Hilfe erhalten und
2. es muss ein zügiger Transport unter fachgerechter Betreuung sichergestellt sein.

Es wird sich schwerlich behaupten lassen, dass der Staat überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen hat oder die in den Rettungsdienstgesetzen der Länder getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind. Damit bleibt die Frage zu beantworten, ob die Regelungen der Länder zum Rettungsdienst erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.

Die Landesgesetze zum Rettungsdienst gehen zwar grundsätzlich davon aus, dass eine **„bedarfsgerechte, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung“**<sup>19</sup> sicherzustellen sei, fokussieren hierbei allerdings nur auf den professionellen Rettungsdienst, d. h. die Vorhaltung von rettungsdienstlichen Strukturen, wie z. B. Integrierten Leitstellen, Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeugen oder Rettungshubschraubern. Für die Planung und Sicherstellung dieser Vorhaltungsstrukturen greifen sie häufig auf die sogenannte Hilfs- oder Planungsfrist zurück, die das planerisch einzuhaltende Zeitfenster vom Notrufeingang oder der Alarmierung der professionellen Rettungskräfte bis zu deren Eintreffen am Notfallort vorgibt.<sup>20</sup> Diese Frist ist im Ländervergleich sowohl hinsichtlich ihrer Berechnung als auch ihrer Dauer sehr heterogen ausgestaltet und ist teilweise nicht durch das Landesgesetz, sondern untergesetzlich detailliert geregelt.<sup>21</sup> In einigen Bundesländern werden acht Minuten zugrunde gelegt, aber auch Werte von 12 oder 15 Minuten sind im Landesrecht zu finden.<sup>22</sup> Einzelne Bundesländer verzichten (zwischenzeitlich) gänzlich auf eine konkrete gesetzliche oder untergesetzlich geregelte Zeitvorgabe und formulieren die Hilfsfrist als „verwaltungsinternes Ziel“ oder „Haushalts-Kennzahl“.<sup>23</sup> Die Festlegung dieser Fristen erfolgt – soweit ersichtlich – nicht auf Basis einer nachvollziehbar dargelegten medizinischen Evidenz. So führt die Gesetzesbegründung zum RDGBW Folgendes aus:

**„Die Festlegung von zwölf Minuten als Planungsgröße für die Vorhaltungen des Rettungswagens ist das Ergebnis dieser Abwägung zwischen dem medizinisch Notwendigen und dem wirtschaftlich Machbaren.“**<sup>24</sup>

Der Bürger bleibt damit aus Sicht der gesetzlichen Regelungen innerhalb dieser planerischen Zeitspanne sich selbst überlassen. Erschwerend hinzu kommt, dass diese planerischen Werte häufig nicht erreicht werden und sich die tatsächlichen Hilfsfristen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich verschlechtert haben.<sup>25</sup> So wurde der planerische Zielerreichungsgrad von 80 % in 12 Minuten in Bayern in den Jahren 2021 und 2022 mit 66 % bzw. 57,45 % deutlich nicht erreicht.<sup>26</sup> In Baden-Württemberg wurde die Zielmarke der bis Mitte 2024 geltenden Hilfsfrist von 75 % in zehn Minuten und 95 % in 15 Minuten in einigen Kommunen mit unter 50 % bzw. unter 80 % erheblich unterschritten.<sup>27</sup>

Das Zeitfenster „zwischen dem Eintreten eines – vermutlich – akut lebensbedrohlichen Ereignisses und dem Einsetzen geeigneter notfallmedizinischer Maßnahmen der Notfallrettung am Notfallpatienten“, das in der medizinischen Fachsprache als interventionsfreies oder therapiefreies Intervall bezeichnet wird<sup>28</sup>, wird nach dem Gesagten durch den Gesetzgeber nicht nur im Ergebnis aus dem Begriff „Rettungsdienst“ ausgeklammert, sondern ist in der Realität nicht selten länger als vom Gesetzgeber „geplant“. Verfassungsrechtlich problematisch ist hierbei, dass die notfallmedizinischen Erkenntnisse – wie in den nachfolgenden Schaubildern erkennbar – zumindest nahelegen, dass ein interventionsfreies Intervall von über fünf Minuten bei bestimmten Notfallbildern zu einer signifikanten Verschlechterung der Überlebenschancen, mindestens jedoch zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos, schwerwiegende gesundheitliche Schäden davonzutragen, führt.<sup>29</sup>

<sup>19</sup> § 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) v. 16.12.2021 (GVBl. I 2010, S. 646; ähnlich: § 2 Abs. 1 Sächsisches Rettungsdienstgesetz v. 17.01.1993 (SächsGVBl. S. 9); § 2 Abs. 2 Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) v. 08.07.1993 (GVBl. 1993, S. 313); § 1 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) v. 28.03.2017 (GVBl. 2017, S. 256); § 6 Abs. 1 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) v. 24.11.1992.

<sup>20</sup> Iwers, Landes- Kommunalverwalt. 2005, 50; Löser, Nord. 2023, 497.

<sup>21</sup> Löser, NordÖR 2023, 497; Di Fabio, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Neuordnung der deutschen Notfallrettung, S. 13 f.

<sup>22</sup> § 8 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz Brandenburg: 15 Minuten, § 28 Bremisches Hilfeleistungsgesetz: 8 Minuten.

<sup>23</sup> Z. B. Berlin (nur noch verwaltungsinternes Ziel von 10 Minuten) oder Hamburg („Haushalts-Kennzahl“ von 8 Minuten).

<sup>24</sup> LT-Drcks. 17/6611, S. 99.

<sup>25</sup> Di Fabio, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Neuordnung der deutschen Notfallrettung, S. 14.

<sup>26</sup> Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) LMU Kliniken, Rettungsdienstbericht Bayern 2023, S. 89 f.

<sup>27</sup> Z. B. Karlsruhe mit einem Erreichungsgrad von 36,79 % bzw. 61,97 %, s. LT-Drcks. 17/6958, S. 5.

<sup>28</sup> „Hilfsfrist“ im Rettungsdienst (Notfallrettung) – BAND e.V. <https://band-online.de/hilfsfrist-im-rettungsdienst-notfallrettung>.

<sup>29</sup> <https://www.aerzteblatt.de/int/archive/article/199593>.

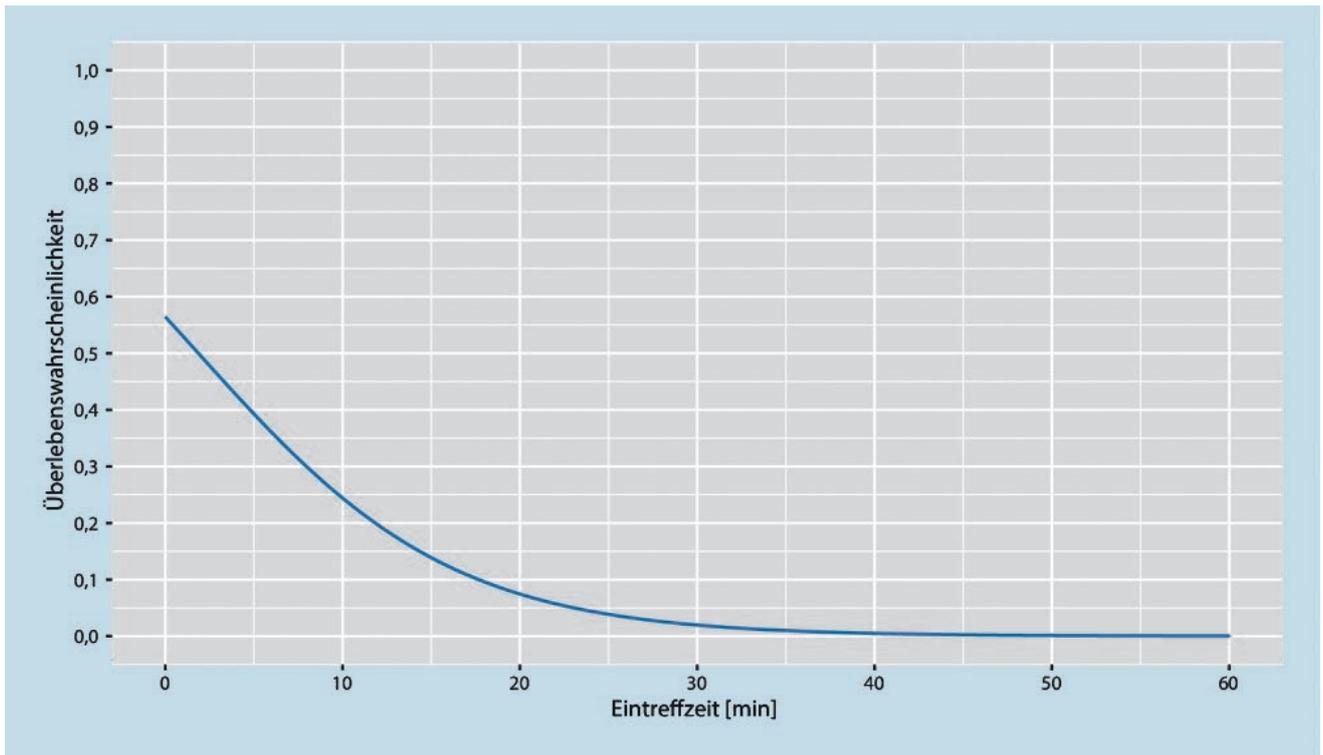
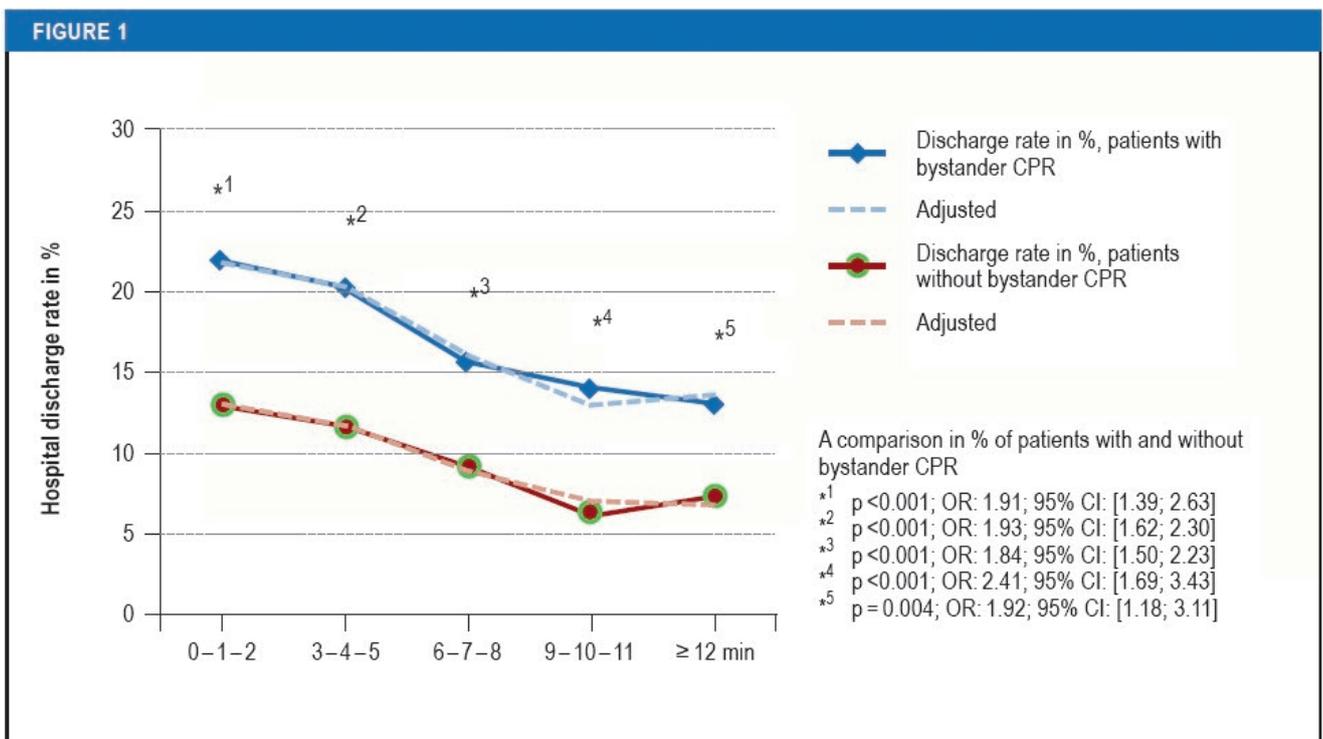
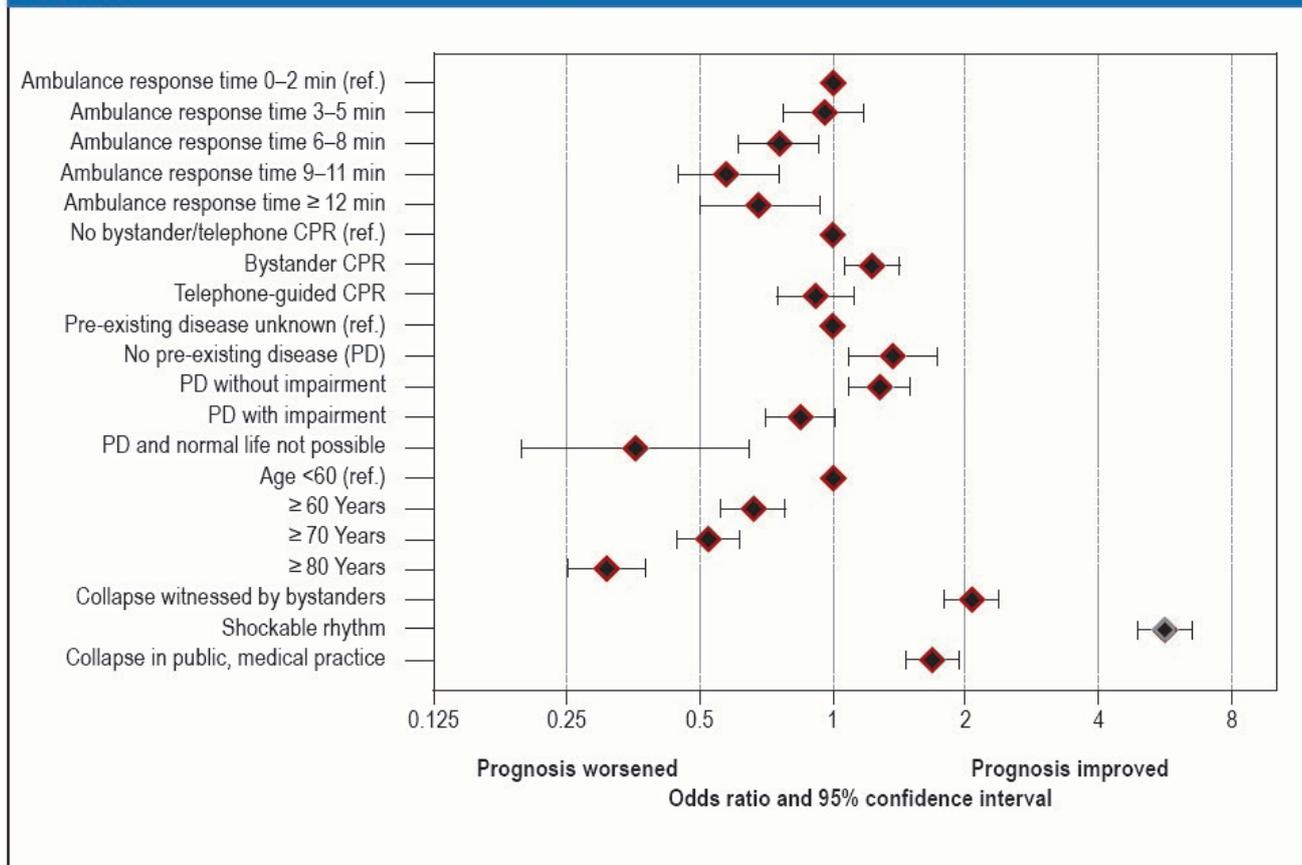


Abb. EVRALOG-BW-Projekt, N+R 2024, S. 3



**The effect of ambulance response time on the percentage hospital discharge rates of OHCA patients in emergency medical services (N = 10 853) depending on cardiopulmonary resuscitation performed by a bystander.** Patients were assigned to five time categories; these categories were defined according to the time interval between "Raising of the alarm and arrival of the first vehicle." The dashed lines show the discharge rates of these patients adjusted using a multivariate logistic regression model. Further statistical analyses were performed using the Chi<sup>2</sup> test with Bonferroni correction, odds ratio, and confidence interval; statistical significance was set at p < 0.01. CPR, cardiopulmonary resuscitation; OHCA, out-of-hospital cardiac arrest; OR, odds ratio; 95% CI; 95% confidence interval

FIGURE 2



**Multivariate logistic regression analysis** with the binary outcome measure “Discharge following OHCA.” A total of 10 853 patients with OHCA that was not observed by the emergency medical services were included. Resuscitation success declines with increasing ambulance response time, higher age, and severe pre-existing disease. In contrast, bystander resuscitation, a shockable rhythm, or the fact that the collapse was witnessed or occurred in public or a medical practice, improve the prognosis following resuscitation by emergency medical services. CPR, cardiopulmonary resuscitation; OHCA, out-of-hospital cardiac arrest; ref., reference

Abb. Bürger et al., Dtsch. Ärztebl. 2018, S. 115 (33-34); DOI 10.3238/arztebl.2018.0541.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Inkaufnahme eines interventionsfreien Intervalls vom Eintritt der Notfallsituation bis zum planerisch erforderlichen Eintreffen des professionellen Rettungsdienstes von acht bis 15 Minuten erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleibt, das darauf ausgerichtet ist, die Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit möglichst effektiv abzuwenden. Dies kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn in den Rettungsdienstgesetzen der Länder Regelungen vorhanden sind, die darauf abzielen, das interventionsfreie Intervall auf das medizinisch notwendige Maß von fünf Minuten und weniger zu verkürzen. In einigen landesgesetzlichen Regelungen ist die Möglichkeit der Einbindung ehrenamtlicher Ersthelfer der freiwilligen Feuerwehren oder der Hilfsorganisationen vorgesehen.<sup>30</sup> Eine Teilnahme an diesen Systemen ist jedoch lediglich unter der Voraussetzung möglich, dass der potenzielle Ersthelfer Mitglied einer der beteiligten Hilfsorganisationen oder der freiwilligen Feuerwehr ist. Die Systeme sind häufig so konzipiert, dass in einer Stadt oder Region lediglich ein Ersthelfer im Dienst ist oder dass sich die Helfer zunächst zu einer Rettungs- oder Feuerwache begeben müssen, um von dort den Notfallort anzufahren. Es lässt sich jedoch konstatieren, dass allen Bundesländern gemeinsam ist, dass sie – sofern überhaupt vorhanden – den Einsatz von (nicht appbasierten) Ersthelfersystemen lediglich optional vorsehen. Das Vorhandensein derartiger Systeme beruht folglich auf einer freiwilligen Entscheidung vor Ort. Sofern die Systeme nicht bei den freiwilligen Feuerwehren eingerichtet sind, erfolgt seitens des Staates in der Regel keine Finanzierung. Folglich kann von einer flächendeckenden Verfügbarkeit solcher Systeme keine Rede sein.

<sup>30</sup> Eine Übersicht findet sich bei Wester, Die Einführung eines automatisierten Helferangebots mittels Ersthelfer-App, insbesondere bei Großschadensereignissen und Katastrophen, 2017, S. 5 ff.

Das BVerfG geht davon aus, dass die staatliche Pflicht, ein funktionierendes Rettungsdienstsystem und die hierfür notwendigen Institutionen und Organisationsstrukturen vorzuhalten, „**die schnelle lebensrettende Hilfe**“ umfasst.<sup>31</sup> Die Bundesländer kommen ihrer Pflicht nicht nach, da sie die maßgeblichen notfallmedizinischen Erkenntnisse im Hinblick auf das interventionsfreie Intervall organisatorisch nicht umsetzen und ein interventionsfreies Intervall von weit über fünf Minuten organisatorisch dulden. In Konsequenz dessen bleiben die gesetzlichen Regelungen erheblich hinter dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Schutzziel zurück.

Die Annahme eines „trotzdem“ funktionierenden Rettungsdienstsystems könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine organisatorische Verkürzung des interventionsfreien Intervalls auf unter fünf Minuten objektiv unmöglich oder wirtschaftlich nicht leistbar ist. Denn anerkanntermaßen können auch bei Abwendung lebensbedrohlicher Situationen Wirtschaftlichkeitserwägungen im Sinne der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Systems nicht vollständig ausgeblendet werden.<sup>32</sup>

#### b) Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Verkürzung des interventionsfreien Intervalls

Medizinische Studien konnten zeigen, dass smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme in der Lage sind, das interventionsfreie Intervall auf vier bis sechs Minuten zu verkürzen.<sup>33</sup> Eine aktuelle Studie konnte für den Raum Freiburg zeigen, dass die über eine Smartphone-App alarmierten Ersthelfer den Notfallort im Median unter vier Minuten und in 68 % der Fälle vor dem professionellen Rettungsdienst erreichten.<sup>34</sup> Das European Resuscitation Council empfiehlt in seinen Guidelines: „**First responders (trained and untrained laypersons, firefighters, police officers, and off-duty healthcare professionals) who are near a suspected OHCA should be notified by the dispatch centre through an alerting system implemented with a smartphone app or a text message.**“<sup>35</sup> Es kann damit zunächst festgehalten werden, dass eine organisatorische Verkürzung des interventionsfreien Intervalls auf den medizinisch gebotenen Wert von unter fünf Minuten objektiv möglich ist. Die Kosten für die Einführung und den Betrieb von smartphonebasierten Alarmierungssystemen für Ersthelfer belaufen sich, soweit öffentlich einsehbar, pro Kommune auf einen Betrag zwischen 3.350 Euro<sup>36</sup> und 28.000 Euro jährlich zuzüglich bis zu 70.000 Euro Einmalkosten für die Anbindung der Integrierten Leitstelle an das smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssystem.<sup>37</sup> Unter Berücksichtigung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für den Einsatz von Rettungswagen in Höhe von knapp 4 Mrd. Euro<sup>38</sup> und für die Fahrkosten – also den insgesamt anfallenden Kosten für Krankentransporte, Integrierte Leitstellen, Notärzte, Rettungswagen, Rettungshubschrauber etc. – von 8,71 Mrd. Euro<sup>39</sup>. Bei ca. 400 Landkreisen und kreisfreien Städten in Deutschland<sup>40</sup> ergeben sich pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt im Schnitt Kosten von knapp 10 Mio. Euro für den Einsatz von Rettungswagen und knapp 22 Mio. Euro für das Gesamtsystem des Rettungsdienstes. Eine Verkürzung des interventionsfreien Intervalls auf 4 bis 6 Minuten durch die Einführung eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems würde pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt damit weniger als 1 % der Kosten, die für den Einsatz von Rettungswagen aufgebracht werden, und knapp 0,5 % der Gesamtkosten des Rettungsdienstsystems ausmachen. Insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verkürzung des interventionsfreien Intervalls durch smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme das Gesamtsystem des Rettungsdienstes – und schon gar nicht das Gesundheitssystem – gefährden würde. Im Gegenteil: Es zeigt sich, dass mit den smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen eine kostengünstige und, im Hinblick auf die Erreichung des Schutzziels, „schnelle lebensrettende Hilfe“ zu leisten, effektive Möglichkeit zur Erreichung des Schutzziels zur Verfügung steht.

#### c) Handlungspflicht des Gesetzgebers

Die Landesgesetzgeber berücksichtigen die gravierenden medizinischen Konsequenzen eines zu langen Zeitraums ohne Intervention derzeit nicht in hinreichendem Maße. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ihre gesetzlichen Regelungen lediglich den professionellen Rettungsdienst, nicht jedoch Systeme, die geeignet sind, das interventionsfreie Intervall zu verkürzen, sicherstellen. Die Landesgesetzgeber bleiben hinter dem Schutzziel, „schnelle lebensrettende Hilfe“ zu leisten, nicht nur deshalb erheblich zurück, weil sie die notfallmedizinischen Erkenntnisse zum interventionsfreien Intervall unberücksichtigt lassen, sondern auch, weil sie vorhandene Systeme, die das interventionsfreie Intervall effektiv und kostengünstig verkürzen können, – wenn überhaupt – nur auf freiwilliger Basis in ihren gesetzlichen Regelungen berücksichtigen. Aus diesem Befund lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber Maßnahmen zu ergreifen hat,

<sup>31</sup> BVerfG, Beschl. v. 8. 6. 2010 – 1 BvR 2011/07, 1 BvR 2959/07 – privater Rettungsdienst, Rettungsdienstwesen Sachsen, Rn. 96.

<sup>32</sup> BVerfG, Beschl. v. 6. 12. 2005 – 1 BvR 347/98 – Alternativmedizin, Nikolaus-Beschluss, Nikolausbeschluss; Di Fabio, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Neuordnung der deutschen Notfallrettung, S. 41.

<sup>33</sup> Stroop u. a., Anästh. Intensivmed. 2018, 58; Ganter u. a., Notf. Rettungsmedizin 2022, 177.

<sup>34</sup> Ganter et al., Von der Smartphone-basierten Ersthelferalarmierung zum „lebensrettenden System“, Notfall Rettungsmed (2024). <https://doi.org/10.1007/s10049-024-01395-2>.

<sup>35</sup> Semeraro et. al., Resuscitation 2021, 80.

<sup>36</sup> Stadt Göttingen, Vorlage Nr. FB37/0135/22 v. 11.03.2022 <https://www.goettingen.de/allris/wicket/resource/org.apache.wicket.Application/doc519745.pdf>.

<sup>37</sup> Landkreis Friesland, Vorlage Nr. 1075/2020 v. 11.11.2020 [https://buergerinfo.friesland.de/vo0050.asp?\\_\\_kvonr=3126](https://buergerinfo.friesland.de/vo0050.asp?__kvonr=3126).

<sup>38</sup> Loos/Azamati, Gestaltungs- und Steuerungsspielräume im Rettungsdienst, S. 5.

<sup>39</sup> GKV-Spitzenverband, Amtliche Statistik,

[https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/zahlen\\_und\\_grafiken/gkv\\_kennzahlen/gkv\\_kennzahlen.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/zahlen_und_grafiken/gkv_kennzahlen/gkv_kennzahlen.jsp).

<sup>40</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/_inhalt.html).

um die festgestellte Grundrechtsverletzung zu beseitigen. Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, das interventionsfreie Intervall auf das medizinisch Notwendige zu verkürzen. Dem Gesetzgeber steht hierbei zwar ein weiterer Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu,<sup>41</sup> er verengt sich jedoch in erheblichem Maße, wenn es – wie vorliegend – um hochrangige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit geht. Er kann sich sogar so weit verengen, dass allein mit einer bestimmten Maßnahme dem Schutzgebot Genüge getan und effektiver Grundrechtsschutz gewährleistet wird.<sup>42</sup> Smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme, die alle Bürgerinnen und Bürger einbeziehen, die willens und in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten, stellen derzeit die einzige realistische Möglichkeit dar, flächendeckend eine Verkürzung des interventionsfreien Intervalls auf das medizinisch Notwendige, insbesondere beim Herz-Kreislauf-Stillstand, zu ermöglichen. Hieraus folgt eine konkrete Handlungspflicht des Gesetzgebers, für die Bereitstellung solcher Systeme als Bestandteil eines funktionierenden Rettungsdienstsystems regulatorisch Sorge zu tragen.

### 3. Finanzierung

Gemäß Art. 104a Abs. 1 GG tragen der Bund und die Länder jeweils gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. In Bezug auf den Rettungsdienst als Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr obliegt es den Bundesländern, die entsprechenden Kosten zu tragen. Ausgehend von der getroffenen Feststellung, dass smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme derzeit die einzig geeignete und effektive Möglichkeit zur Verkürzung des interventionsfreien Intervalls darstellen, zählt deren Verfügbarkeit zu den im Rahmen eines funktionierenden Rettungsdienstsystems sicherzustellenden organisatorischen Maßnahmen. Insofern obliegt es den Bundesländern, auch die diesbezüglichen Kosten der Sicherstellung zu tragen, wie es die Kompetenzordnung des Grundgesetzes vorsieht.

Möglicherweise können die Bundesländer aber von dritter Seite Ersatz der für die Vorhaltung von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen entstehenden Kosten erhalten. In Betracht kommt hier zuvorderst die gesetzliche Krankenversicherung und damit das Leistungssystem des SGB V. Gem. §§ 60, 133 SGB V haben die Versicherten in der GKV einen Anspruch auf Übernahme von Transportkosten als Sachleistung.<sup>43</sup> Von diesem Anspruch können auch sogenannte „Nebenleistungen“ oder „Annexleistungen“ umfasst sein, sofern diese darauf abzielen, einen Transport des Versicherten zu ermöglichen.<sup>44</sup> Hier zählen neben den Vermittlungskosten der Integrierten Leitstellen<sup>45</sup> und den Einsatzkosten für einen Notarzt auch die Kosten für den Einsatz einer Drehleiter<sup>46</sup>, da diese Leistungen jeweils erforderlich sind, um den Patienten transportieren zu können. Es ist damit naheliegend, dass auch die Kosten für die Vorhaltung eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems über die Regelung des §§ 60, 133 SGB V von der GKV zu tragen sind. Die GKV trägt über §§ 60, 133 SGB V schon jetzt die Kosten der Integrierten Leitstellen in Form eines Leitstellenvermittlungsentgelts. Zu den Aufgaben der Integrierten Leitstellen gehört jedoch nicht nur die Alarmierung des professionellen Rettungsdienstes, sondern auch die Alarmierung von Ersthelfern mittels eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems, wenn ein solches vorhanden ist, da diese Aufgabe in den originären Aufgabenbereich einer Integrierten Leitstelle fällt. Die Kosten, die die Alarmierung betreffen, können folglich im Leitstellenvermittlungsentgelt Berücksichtigung finden. Dazu zählen neben der Vorhaltung der Technik durch die Systemanbieter, wie beispielsweise Server, auch die Kosten der Smartphone-App als „Alarmierungsmedium“.<sup>47</sup> Inwiefern die Kosten für die Vorhaltung eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems, beispielsweise für die Registrierung und Qualifikation der Ersthelfer, gemäß §§ 60, 133 SGB V erstattungsfähig sind, ist jedoch fraglich. Es geht dabei im Kern um die Kosten der Verfügbarkeit von Ersthelfern, die über ein smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem alarmiert werden. Obgleich die Vorhaltung von Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeugen und damit die ständige Verfügbarkeit dieser Rettungsmittel keine Transportleistung im engeren Sinne darstellt, finanziert die GKV auch diese Kosten über die Regelung der §§ 60, 133 SGB V, da die Bundesländer in ihrem Rettungsdienstrecht diese Vorhaltekosten bei der Entgeltbemessung als berücksichtigungsfähig ansehen.<sup>48</sup> Unbeschadet der durch den Bundesrechnungshof hieran geäußerten Kritik<sup>49</sup> sind wegen des in § 133 Abs. 1 Satz 1 SGB V geregelten Vorrangs des Landesrechts diese Vorhaltekosten auf Basis des derzeit geltenden Rechts von der GKV zu tragen. Die Vorhaltung eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems ist jedoch in gleicher Weise wie die Vorhaltung eines Rettungswagens erforderlich, da der Einsatz des Ersthelfers notwendig ist, um den Transport des Versicherten

<sup>41</sup> BVerfG, Beschl. v. 16. 12. 2021 – 1 BvR 1541/20 – Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage, Rn. 99.

<sup>42</sup> BVerfG, Beschl. v. 16. 12. 2021 – 1 BvR 1541/20 – Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage, Rn. 99.

<sup>43</sup> BSG, Urt. v. 29. 11. 1995 – 3 RK 32/94, Rn. 28 ff.

<sup>44</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17. 5. 2010 – 1 S 2441/09.

<sup>45</sup> Pitz, Sozialgerichtsbarkeit 2023, 717, 724.

<sup>46</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17. 5. 2010 – 1 S 2441/09.

<sup>47</sup> So auch § 24 RDGBW.

<sup>48</sup> Loos/Azamati, Gestaltungs- und Steuerungsspielräume im Rettungsdienst, S. 19 ff.

<sup>49</sup> Bericht des Bundesrechnungshofs über die Finanzierung der Versorgung mit Rettungsfahrten und Flugrettungstransporten,

[https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2018/rettungsfahrten-und-flugrettungstransporte-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2018/rettungsfahrten-und-flugrettungstransporte-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

sicherzustellen. Sollte dieser am Notfallort versterben, wäre ebenfalls kein Transport in ein Krankenhaus mehr möglich. Soweit hiergegen eingewandt werden könnte, dass die Vorhaltekosten des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems nicht mehr als „Nebenleistung“ oder „Annexleistung“ des Transports angesehen werden könnten, muss dem entgegengehalten werden, dass derzeit auch die Vorhaltekosten der Notarztsysteme über die Regelung der §§ 60, 133 SGB V getragen werden, obgleich die Vorhaltung und der Einsatz des Notarztes ebenso nicht unmittelbar von der Regelung der §§ 60, 133 SGB V umfasst wird.<sup>50</sup>

Aus dieser Argumentation folgt, dass die anteilig auf den GKV-Versicherten entfallenden Kosten für die Vorhaltung eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems als „Nebenleistung“ bzw. „Annexleistung“ über §§ 60, 133 SGB V den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden können. Diese Argumentation hinsichtlich der Kostenübernahme durch die GKV lässt sich auf die Fälle übertragen, bei denen ein Arbeitsunfall im Sinne des § 7 SGB VII Anlass des Ersthelfereinsatzes ist. In diesem Fall ist die gesetzliche Unfallversicherung zum Ersatz der entsprechenden Kosten verpflichtet. In Bezug auf die Kostenübernahme von Versicherten der privaten Krankenversicherung wäre eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Inrechnungstellung der anteiligen Kosten erforderlich. Diese könnte beispielsweise in den jeweiligen Landesrettungsdienstgesetzen geschaffen werden.

#### 4. Erforderlichkeit der Einbindung staatlicher Stellen in die smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme

In Anbetracht der Tatsache, dass die Erfahrungen in anderen Ländern, wie z. B. Österreich, zeigen, dass die Einbindung weiterer staatlicher Stellen bei Herz-Kreislauf-Stillständen, wie z. B. der Polizei<sup>51</sup> oder der Parkraumüberwachung<sup>52</sup>, die Überlebenschancen der Notfallpatienten signifikant erhöht, stellt sich die Frage, inwieweit eine staatliche Verpflichtung besteht, staatliche Stellen in smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme einzubinden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch deren Einbeziehung eine flächendeckendere Erstversorgung gewährleistet werden könnte, was insbesondere in ländlichen Gebieten von Vorteil wäre. Mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages<sup>53</sup> ist davon auszugehen, dass die Polizei jedenfalls dann, **„wenn aus ihrer Sicht nach Abwägung der Umstände im Einzelfall die Abwehr der Gefahr durch den Rettungsdienst nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“**<sup>54</sup>, bei einem medizinischen Notfall zur Leistung von Erster Hilfe „sachlich zuständig“ ist. Nichts anderes gilt für die Feuerwehren, wobei sich deren Zuständigkeit zur Hilfeleistung bei medizinischen Notfällen als unmittelbare<sup>55</sup> oder zusätzliche Aufgabe<sup>56</sup> aus den Feuerwehrgesetzen der Länder ergibt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht, da die Hilfeleistung in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich von Polizei und Feuerwehr fällt. Hinsichtlich weiterer öffentlicher Stellen ergibt sich indes keine sachliche Zuständigkeit, sodass sich – was nicht Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist – nur eine staatliche Pflicht zur Hinwirkung auf eine Beteiligung öffentlicher Stellen bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung ergeben könnte.

Mit der sachlichen Zuständigkeit der Polizei und der Feuerwehren zur Leistung Erster Hilfe, jedenfalls in Fällen des Verdachts auf einen Herz-Kreislauf-Stillstand, ist noch nichts darüber ausgesagt, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Alarmierung dieser Stellen zu erfolgen hat. Es ist damit einerseits möglich, die Polizei und die Feuerwehren über smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme zu alarmieren, andererseits kann die Alarmierung aber auch über andere Alarmierungskanäle der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfolgen. Soweit jedoch – wie derzeit in weiten Teilen Deutschlands der Fall – eine Alarmierung gänzlich unterbleibt, besteht eine Handlungspflicht der für den Rettungsdienst, die Polizei und die Feuerwehren zuständigen staatlichen Stellen, da diese gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden sind. Diese können sich nicht mit dem Argument der Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Beteiligung an einem smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystem entziehen, wenn ein solches vorhanden und kein anderer Alarmierungsweg gegeben ist.

<sup>50</sup> Pitz/Hartweg, Sozialgerichtsbarkeit 2019, 395, 403.

<sup>51</sup> <https://www.puls.at/wp-content/uploads/2020/08/Polizei-First-Responder.pdf>.

<sup>52</sup> <https://www.wien.gv.at/spezial/leistungsberichte/leistungsberichte-der-magistratsdienststellen/magistratsabteilung-67-parkraumuberwachung/#:~:text=Die%20Parkraum%C3%BCberwachung%20wurde%20Teil%20der,bei%20pl%C3%B6tzlichen%20Herzstillst%C3%A4nden%20kontaktiert%20werden.>

<sup>53</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Eilzuständigkeit der Polizei beim Vorliegen unmittelbarer Lebensgefahr (WD3-3000-120/21).

<sup>54</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Eilzuständigkeit der Polizei beim Vorliegen unmittelbarer Lebensgefahr (WD3-3000-120/21), S. 2.

<sup>55</sup> Z. B. § 1 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Nordrhein-Westfalen; § 6 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) Hessen; § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (FwG) Berlin; § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz; § 1 Abs. 1 Nr. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Rheinland-Pfalz.

<sup>56</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 1 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg.

## II. Gesetzgeberische Festlegung von Mindeststandards für smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme

### 1. Einleitung

In Deutschland existiert kein einheitliches – ggf. staatliches – smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem. Die Systeme liegen vielmehr in der Hand privatwirtschaftlicher – teils gemeinnütziger – Organisationen. Ein Industriestandard hat sich für die Systeme noch nicht herausgebildet. Damit besteht das Problem der unterschiedlichen Ausgestaltung bzw. der fehlenden Kompatibilität der Systeme. So unterscheiden sich die Systeme nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch hinsichtlich des Leistungsumfangs. Als eines der Hauptprobleme wird dabei angesehen, dass es zwischen den technischen Systemen keine Schnittstellen gibt. So kann ein Ersthelfer, der im System seines Wohnortes registriert ist, nicht über das System einer anderen Region alarmiert werden, wenn dort nicht das gleiche System zur Ersthelferalarmierung genutzt wird. Teilweise ist das sogar der Fall, wenn die gleiche App genutzt wird. Damit liegt die Frage auf der Hand, ob die Möglichkeit besteht, bundeseinheitliche Mindeststandards für smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme festzulegen. Hierzu bedürfte es einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

### 2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

#### a) Telekommunikation

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Postwesen und die Telekommunikation. Unter dem entwicklungs offenen Begriff der Telekommunikation<sup>57</sup> ist die Übermittlung, der Empfang und die Wiedergabe von Informationen auf fernmeldetechnischem Weg zu verstehen.<sup>58</sup> Diese fernmeldetechnische Übermittlung betrifft die Übertragung auf elektromagnetischem Weg. Entscheidend ist die fehlende Verkörperung der zunächst übermittelten, dann empfangenen und schließlich wiedererzeugten („wiedergegebenen“) Information<sup>59</sup>, wie bei der elektronischen Datenübertragung.<sup>60</sup> Nach der Rechtsprechung des BVerfG umfasst der Kompetenztitel des Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG

**„die technische Seite aller gegenwärtigen und künftigen Formen der Individual- und Massenkommunikation (vgl. BVerfGE 12, 205, 226). Das schließt auch Zwischenformen wie Abruf- und Zugriffsdienste und die sog. ‚neuen‘ Medien ein (vgl. Uhle, a.a.O., Rdnr. 165 f.). Der gesamte Bereich des Internets, der Multimediadienste bzw. der Telemedien sind Gegenstand des Kompetenztitels (vgl. Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 73 Rdnr. 102; Uhle, a.a.O., Rdnr. 165 f.). Dazu zählen dann z. B. auch Suchmaschinen, Internettelefonie, die elektronische Presse und viele andere (vgl. Sannwald, a.a.O., Rdnr. 110; zur Eingruppierung der Suchmaschinen und der elektronischen Presse in den Bereich der Telemedien [...]“<sup>51</sup>**

Der Kompetenztitel umfasst zudem die technischen Einrichtungen am Anfang und am Ende des Übermittlungsvorgangs, d. h. die technische Seite des Übermittlungsvorgangs, was als Telekommunikation im weiteren Sinne bezeichnet werden kann.<sup>62</sup>

Regelungen zum Inhalt der übermittelten Information oder hinsichtlich des Anbieters der technischen Telekommunikationseinrichtung können hingegen nicht auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt werden. In Bezug auf die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes, die sich aus anderen Kompetenztiteln ergeben, ist eine Abgrenzung zwischen technik- und inhaltsbezogenen Regelungen auf der einen Seite sowie zwischen inhalts- und wirtschaftsbezogenen Vorschriften auf der anderen Seite erforderlich.<sup>63</sup>

Als Zwischenergebnis bleibt daher festzuhalten, dass der Bund aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht über eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Inhalts der übermittelten Daten – also was übermittelt wird – und auch nicht hinsichtlich des organisatorischen Rahmens der Systeme, also z. B. der Frage, wer als Ersthelfer in Betracht kommt, verfügt. Allerdings obliegt ihm die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Regelungen zur technischen Seite der Ersthelferalarmierungssysteme, sofern diese sich auf die Datenübermittlung beziehen. Dies umfasst sowohl die technischen Spezifikationen und die damit verbundenen Anforderungen an die Software zur Übertragung der Daten vom Ersthelfer zur App und umgekehrt als auch die Übertragung der Daten zwischen den integrierten Leitstellen und den Ersthelferalarmierungssystemen mit den entsprechenden technischen Einrichtungen, d. h. den Apps als solche. Der Bund könnte damit – gestützt auf den Kompetenztitel des Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG – technische Mindeststandards für Ersthelferalarmierungssysteme festlegen. Hierzu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Schnittstellen zu anderen Ersthelfer-Apps und Vorschriften zur Ausfallsicherheit.

<sup>57</sup> Seiler, in: BeckOK Grundgesetz, 58. Aufl. (2024) Art. 73 Rn. 33.

<sup>58</sup> Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 104. Aufl. (2024), (164).

<sup>59</sup> Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 104. Aufl. (2024), Rn. 164.

<sup>60</sup> BVerfG NJW 1978, 313 – Verfassungsmäßigkeit des Zulassungszwangs für Datenverarbeitungsanlagen.

<sup>61</sup> BVerfG ZD 2017, 132 – Surfen im Internet als Teil der Telekommunikation i. S. d. § 100a StPO.

<sup>62</sup> Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 104. Aufl. (2024), Rn. 165, 174.

<sup>63</sup> BVerfG, Urt. v. 28. 2. 1961 – 2 BvG 1/60, 2 BvG 2/60 – Deutschland-Fernsehen, 1. Rundfunkurteil; Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 104. Aufl. (2024), Rn. 167.

## b) Recht der Wirtschaft

Der Bund könnte neben der Festlegung von technischen Mindeststandards auch für den Inhalt der übermittelten Daten und die Organisation der Systeme eine Gesetzgebungskompetenz in Form der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG verfügen, die das „Recht der Wirtschaft“ betrifft. Das „Recht der Wirtschaft“ umfasst grundsätzlich alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln.<sup>64</sup> Ermöglicht wird daher eine Regelung des Wirtschaftslebens als solches, seine Steuerung und Lenkung sowie Fragen der Wirtschaftsorganisation und einzelner Wirtschaftszweige.<sup>65</sup> Hierbei ist es unschädlich, dass eine im Schwerpunkt wirtschaftsbezogene Regelung zugleich eine den Ländern vorbehaltene Materie, wie ggf. den Rettungsdienst, berühren kann.<sup>66</sup> Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG bezieht das Gewerbe explizit in den Begriff der Wirtschaft ein. Der Begriff „Gewerbe“ ist hierbei weit zu verstehen. Gemeint ist jede selbstständige, nicht verbotene, auf Gewinnerzielung zur Schaffung einer Lebensgrundlage gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion und der freien Berufe. Hinzu kommen Sondergebiete gewerblicher Art, sodass der Bund auch Regelungen über Dienstleistungen treffen kann, die nicht der GewO unterliegen.<sup>67</sup> Die Anbieter von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen sind als gewerbliche Anbieter einer Dienstleistung in diesem Sinne zu verstehen, da ihre Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Dabei ist es unerheblich, ob einem Anbieter die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO zuerkannt wurde. Denn es kommt für die Annahme eines Gewerbes nicht auf die Gewinnverwendung, sondern die Absicht an, überhaupt Gewinn zu erzielen. Gewerblich ist ein Betrieb also auch dann, wenn die Gewinne gemeinnützigen Zwecken zufließen.<sup>68</sup>

Der Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft ermöglicht es dem Bund, sowohl die Organisation der Systeme als auch den Inhalt der übermittelten Daten im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen zu regeln. Dies gilt allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sind. Hiernach kann der Bund nur dann von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG Gebrauch machen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

### aa) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Das bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse ist erst dann bedroht und der Bund erst dann zum Eingreifen ermächtigt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.<sup>69</sup>

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung besteht das Risiko, dass regionale Unterschiede in der Funktionsweise und Verfügbarkeit von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen und damit bei der Rettung von Menschenleben entstehen. Dies hätte zur Folge, dass in einigen Regionen Menschen schneller und effizienter Hilfe erhalten als in anderen, obgleich die oben dargestellten medizinischen Erfordernisse hinsichtlich der Verkürzung des interventionsfreien Intervalls überall identisch sind. Dies würde zu Ungleichheiten führen, die dem Grundsatz gleicher Lebensverhältnisse widersprechen. Um gleiche Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme bundesweit einheitliche Mindeststandards erfüllen. Dies ist notwendig, um eine professionelle Entwicklung und eine zuverlässige Funktion dieser Systeme sicherzustellen.

### bb) Wahrung der Rechtseinheit

Die Schaffung einheitlicher Rechtsregeln kann erforderlich werden, wenn eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts unter Umständen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr erzeugen kann. Um dieser unmittelbar aus der Rechtslage resultierenden Bedrohung von Rechtssicherheit und Freizügigkeit im Bundesstaat entgegenzuwirken, kann der Bund eine bundesgesetzlich einheitliche Lösung wählen.<sup>70</sup>

Derzeit bestehen bereits erhebliche Unterschiede zwischen den länderspezifischen Regelungen zu organisierten Ersthelfersystemen.<sup>71</sup> Bei smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen sollten landesgesetzliche Regelungen vermieden werden, da ein Ersthelfer bei Verfügbarkeit entsprechender Schnittstellen grundsätzlich bundesweit alarmiert werden kann. Aus Sicht des Ersthelfers ist es nicht zumutbar, sich je nach Aufenthaltsort bzw. Bundesland über die für smartphonebasierte Erste Hilfe geltenden Rechtsvorschriften zu informieren. Die besondere altruistische Motivation, über die ein Ersthelfer verfügt, sollte nicht durch einen uneinheitlichen Rechtsrahmen negativ beeinflusst werden. Daher ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

<sup>64</sup> BVerfG, Beschl. v. 29. 4. 1958 – 2 BvO 3/56 – Beschlußgesetz.

<sup>65</sup> Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 58. Aufl. (2024), Rn. 32.

<sup>66</sup> BVerfG, Urt. v. 28. 1. 2014 – 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12 – Filmabgabe.

<sup>67</sup> BeckOK GG/Seiler, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 74, Rn. 38.

<sup>68</sup> Ennuschat, in: Ennuschat/Wank/Winkler, Gewerbeordnung, 9. Aufl. (2020), Rn. 4.

<sup>69</sup> BVerfG, Urt. v. 27. 7. 2004 – 2 BvF 2/02 – Juniorprofessur, Rn. 98.

<sup>70</sup> BVerfG, Urt. v. 27. 7. 2004 – 2 BvF 2/02 – Juniorprofessur, Rn. 99.

<sup>71</sup> Siehe Rechtsvergleich bei Wester, (o. Fn. 8), S. 5 ff.

Die Erforderlichkeit eines einheitlichen Rechtsrahmens könnte auch im Falle einer Insolvenz eines Anbieters von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen erforderlich sein. Die beim Anbieter gespeicherten Daten sind als wirtschaftlich realisierbare Rechtsgüter Bestandteil des schuldnerischen Vermögens und fallen damit gem. § 35 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) in die Insolvenzmasse.<sup>72</sup> Massebefangen können aber auch immaterielle Rechte an Daten, wie das urheberrechtlich geschützte Datenbankrecht gem. § 87a ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG), sein. Trotz der Überlagerung des Insolvenzrechts durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Falle personenbezogener Daten führt dies aber nicht zu einer Aussonderung.<sup>73</sup> Damit steht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Ersthelferdaten im Falle der Insolvenz eines Systemanbieters gem. § 80 InsO dem Insolvenzverwalter zu, der im Insolvenzfall auch die Entscheidung trifft, ob und wie diese Daten verarbeitet bzw. genutzt werden. Grundsätzlich besteht damit auch die Möglichkeit der Einstellung des Systembetriebs durch den Insolvenzverwalter bei gleichzeitiger Nichtverfügbarkeit der Ersthelferdaten, sodass ein schneller und nahtloser Übergang auf ein anderes Ersthelfersystem nicht möglich ist. Dies hätte zur Folge, dass das Ersthelfersystem neu aufgebaut werden müsste, wobei ohne weiteres kein Zugriff auf die bisherigen Daten möglich wäre. Anders wäre der Fall hingegen zu beurteilen, wenn zwischen der das Ersthelfersystem finanzierenden Organisation und dem Systemanbieter eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vereinbart wurde und die entsprechenden Vertragsbestimmungen u. a. einen Herausgabeanspruch gegen den Auftragsdatenverarbeiter vorsehen.<sup>74</sup> Bei smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen geht es nicht nur sprichwörtlich um „Leben und Tod“. Daher muss bei Insolvenzen sichergestellt werden, dass die finanzierende Organisation weiterhin Zugriff auf die Daten der Ersthelfer hat, um einen reibungslosen Übergang auf ein anderes smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem zu gewährleisten. Der Gesetzgeber könnte im Falle der Vereinbarung einer Auftragsdatenverarbeitung einen Herausgabeanspruch regeln oder die Vereinbarung eines solchen zur Voraussetzung für die Finanzierung des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems machen (hierzu sogleich unter c) bb)). Zusammenfassend ist eine bundesgesetzliche Regelung damit zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse geboten und erforderlich.

#### cc) *Wahrung der Wirtschaftseinheit*

Die „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ berechtigt den Bund im gesamtstaatlichen Interesse dann zur Gesetzgebung, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland durch einheitliche Rechtssetzung geht.<sup>75</sup> Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, wenn und soweit die mit ihr erzielbare Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik als Ganzes ist.<sup>76</sup> Es kommt damit u. a. darauf an, ob die getroffenen bundesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer von regionalen Gegebenheiten unabhängigen Regelung erforderlich ist.

Eine bundeseinheitliche Regelung würde die Kompatibilität verschiedener smartphonebasierter Ersthelferalarmierungssysteme sicherstellen. Eine solche Regelung würde die Effizienz und Reichweite der Systeme verbessern, da Ersthelfer unabhängig von der von ihnen genutzten App effektiv alarmiert und koordiniert werden könnten. Dies führt zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz im Bereich der App-Entwicklung sowie im System der Notfallrettung. Ohne eine bundesweite Regelung wären App-Entwickler zudem gezwungen, ggf. für jedes Bundesland eigene Anpassungen vorzunehmen, was den Entwicklungsprozess verteuert und Innovationen hemmt. Einheitliche Mindeststandards erleichtern es zudem Unternehmen, deutschlandweit zu operieren. Dadurch wird die Markteffizienz gesteigert und es werden Innovationsanreize geschaffen.

#### dd) *Zusammenfassung*

Der Bund kann Regelungen betreffend smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme im Hinblick auf die Inhalte der übermittelten Daten sowie der Organisation der Systeme auf den Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen. In diesem Zusammenhang steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu, ob er eine bundeseinheitliche Regelung für erforderlich hält. Das BVerfG überprüft diese Einschätzung lediglich auf ihre objektive Rechtfertigungsfähigkeit hin.<sup>77</sup> Bei einer gesetzlichen Regelung durch den Bund ist zudem unschädlich, dass eine entsprechende Regelung zugleich die Rechtsmaterie Rettungsdienst berühren könnte.

<sup>72</sup> Berberich/Kanschik, NZI 2017, 1, 1 ff.

<sup>73</sup> Berberich/Kanschik, NZI 2017, 1, 3.

<sup>74</sup> Ausführlich Berberich/Kanschik, NZI 2017, 1, 3 ff.

<sup>75</sup> BVerfG, Urt. v. 27. 7. 2004 – 2 BvF 2/02 – Juniorprofessur, Rn. 100.

<sup>76</sup> BVerfG, Urt. v. 28. 1. 2014 – 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12 – Filmabgabe, Rn. 115.

<sup>77</sup> BVerfG, Urt. v. 27. 7. 2004 – 2 BvF 2/02 – Juniorprofessur, Rn. 102;

BVerfG, Urt. v. 28. 1. 2014 – 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12 – Filmabgabe, Rn. 115.

### c) Sozialversicherung

Der Kompetenztitel „Sozialversicherung“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG berechtigt den Bundesgesetzgeber, Organisation, Finanzierung und Leistungen der Sozialversicherung zu bestimmen.<sup>78</sup> Der Kompetenztitel ist weit gefasst, sodass er sich nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auch „**auf sämtliche mit der Sozialversicherung zusammenhängenden organisationsrechtlichen Fragen**“<sup>79</sup> erstreckt und damit alle Vorschriften zur Organisation und zur Sicherung der Strukturen der Sozialversicherung umfasst.<sup>80</sup>

#### aa) *Regelungen betreffend die Ersthelfer*

In Bezug auf smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme findet der Kompetenztitel bereits in der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a SGB VII Anwendung. Danach sind Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig und grundsätzlich leistungsberechtigt, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten und hierbei einen Versicherungsfall im Sinne des § 7 SGB VII erleiden. Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst demnach auch die sozialrechtliche Absicherung von Ersthelfern. In der Tat wird der Begriff „Ersthelfer“ bislang so verstanden, dass es sich um eine Person handelt, die zufällig am Notfallort anwesend ist und Erste Hilfe leistet. Der Versicherungspflichttatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a SGB VII ist jedoch nicht auf derartige Fälle beschränkt. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch professionelle Helfer unter den Versicherungspflichttatbestand aus Nr. 13 lit. a fallen, sofern sie sich nicht auf einen anderen die Versicherungspflicht vermittelnden Tatbestand berufen können.<sup>81</sup> Daraus folgt, dass sowohl die zufällige wie auch die organisierte Erste Hilfe vom Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a SGB VII umfasst ist. Aufgrund der durch diesen Tatbestand vermittelten Leistungsberechtigung kann der Bundesgesetzgeber Regelungen treffen, die der Absicherung der Ersthelfer – und damit der Vermeidung des Eintritts eines Versicherungsfalles – dienen. Die vorhandene gesetzliche Regelung des § 15 SGB VII, der die Möglichkeit vorsieht, Unfallverhütungsvorschriften durch die Unfallversicherungsträger zu erlassen, ist für die hier zu begutachtende Fallgestaltung der smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme nicht tauglich, da es an einem geeigneten Adressaten – dem Unternehmer – fehlt. Der Bundesgesetzgeber könnte daher Regelungen mit dem Ziel der Vermeidung von Versicherungsfällen bei Ersthelfern erlassen. Er könnte somit Regelungen zur Organisation der Systeme, der Technik und des Inhalts der übermittelten Daten erlassen, soweit diese darauf ausgerichtet sind, den Ersthelfer vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

#### bb) *Regelungen betreffend die Anforderungen an die Finanzierung*

Wie oben unter B. I. 3 gezeigt, hat die GKV sowohl die (anteiligen) Kosten der Alarmierung der Ersthelfer über ein smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem als auch die (anteiligen) Kosten der Vorhaltung dieser Systeme über die Regelung der §§ 60, 133 SGB V zu tragen, wenn die Landesgesetzgeber derartige Kosten für berücksichtigungsfähig erklären.<sup>82</sup> Soweit eine Finanzierungsverpflichtung aus dem System der Sozialversicherung besteht, verfügt der Bund aus dem Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG auch über die Möglichkeit der Sicherstellung bundeseinheitlicher Struktur- und Versorgungsqualitätsparameter.<sup>83</sup> Die Einführung bundeseinheitlicher Qualitätskriterien dient der Erreichung des sozialversicherungsrechtlichen Ziels einer qualitativ hochwertigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung sowie dem schonenden Einsatz begrenzter Ressourcen. Der Bund könnte auf Basis von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, beispielsweise im Rahmen des SGB V, konkrete Qualitätsparameter für smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme definieren und die Finanzierung an die Erfüllung dieser Parameter knüpfen.

### 3. Zusammenfassung

Der Bund verfügt über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen, die sich aus verschiedenen Kompetenztiteln ableiten lässt. Die Regelungskompetenz umfasst hierbei nicht nur die Festlegung von Mindeststandards, sondern auch weitergehende Regelungen.

<sup>78</sup> Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, 101. EL Mai 2023, GG Art. 74 Rn. 309 mwN.

<sup>79</sup> BVerfG, Beschl. v. 18. 7. 2005 – 2 BvF 2/01 – Risikostrukturausgleich.

<sup>80</sup> Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, 101. EL Mai 2023, GG Art. 74 Rn. 309.

<sup>81</sup> BSG, Urt. v. 18. 9. 2012 – B 2 U 20/11 R.

<sup>82</sup> Loos/Azamati, Gestaltungs- und Steuerungsspielräume im Rettungsdienst, S. 19 ff.

<sup>83</sup> BSG v. 16.05.2013 – B 3 P 5/12 R – juris Rn. 16; Bayerischer Verfassungsgerichtshof v. 16.07.2019 – Vf. 41-IX-19 – juris Rn. 74; a. A. Wollenschläger/Schmidl, GesR 2016, S. 542, 547.

#### 4. Regelungsvorschlag

Regelungen zu smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen tangieren wie oben dargestellt verschiedene Rechtsbereiche. Vor diesem Hintergrund könnte sich der Gesetzgeber entscheiden, einzelne Regelungen durch ein Artikelgesetz in verschiedenen Gesetzen, wie z. B. dem TKG, der InsO, dem SGB V oder dem SGB VII, aufzunehmen. Möglich ist es aber auch, eine umfassende gesetzliche Regelung in einem Gesetz zu verorten. Aufgrund des starken Gesundheitsbezugs ist es naheliegend, eine entsprechende Regelung im SGB V zu verorten. Es empfiehlt sich hierbei aus gutachterlicher Sicht, die Regelung technischer Mindeststandards für smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme untergesetzlich in einer Rechtsverordnung zu verorten, um der Geschwindigkeit des technischen Fortschritts Rechnung tragen zu können. Hierfür bedarf es wegen Art. 80 Art. 1 GG allerdings einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Eine entsprechende Regelung im SGB V könnte daher wie folgt aussehen:

### § 133a SGB V smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme

- (1) Smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme koordinieren die in diesem System organisierten Ersthelferinnen und Ersthelfer über ein App-Alarmierungssystem, sodass diese bei einem Notfallereignis schnelle lebensrettende Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen können. Sie erhalten die Informationen über ein Notfallereignis digital von den Integrierten Leitstellen übermittelt. Hinsichtlich der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems sowie der Alarmierung der Ersthelferinnen und Ersthelfer gilt § 133 SGB V entsprechend, soweit die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die beim Betreiber eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems gespeicherten Daten der Ersthelferinnen und Ersthelfer gehören im Insolvenzfall nicht zur Insolvenzmasse gem. § 35 InsO. Der Insolvenzverwalter hat die Daten auf Verlangen der das smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssystem finanzierenden Körperschaft oder Organisation unverzüglich an diese herauszugeben. Die Daten nach Satz 1 stellen keine Datenbank im Sinne des § 87a Absatz 1 Urheberrechtsgesetz dar.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen zu
  1. den technischen Anforderungen an smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme, insbesondere hinsichtlich Datensicherheit, Ausfallsicherheit, der Verfügbarkeit von Schnittstellen zu anderen smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen und den Integrierten Leitstellen und des Mindestinhalts der den Ersthelferinnen und Ersthelfern übermittelten Daten,
  2. den Anforderungen an die Organisation der smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme, insbesondere zur Registrierung der Ersthelferinnen und Ersthelfer, den für den Einsatz von Ersthelferinnen und Ersthelfern geeigneten Notfallbildern, den Sicherheitsmaßnahmen zur Minimierung der Gefährdung der Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie der Einsatznachsorge,
  3. den Anforderungen an die vertraglichen Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 28 Verordnung (EU) 2016/679 zur Sicherstellung der unverzüglichen Herausgabe der beim Betreiber eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems gespeicherten Daten der Ersthelferinnen und Ersthelfer im Falle einer Insolvenz des Betreibers.

## C. Rechtliche Stellungnahme Teil 2

### I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Ersthelfern

#### 1. Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

##### a) Einleitung

Gemäß § 323c Abs. 1 StGB macht sich der **unterlassenen Hilfeleistung** strafbar, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen sich ein Ersthelfer, der im Rahmen eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems tätig wird, sich einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt sieht. Ein solches Risiko besteht, wenn der Ersthelfer in einer spezifischen Gefahrenlage die erforderliche und zumutbare **Hilfe nicht leistet**, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre.<sup>84</sup>

##### b) Unglücksfall

Unproblematisch handelt es sich bei den vorliegenden relevanten medizinischen Notfällen, insbesondere beim Vorliegen eines Herz-Kreislauf-Stillstands, um einen Unglücksfall im Sinne der Vorschrift.<sup>85</sup> Daher stellt sich insbesondere die Frage, ob eine Hilfeleistungspflicht in diesen Fällen besteht.

##### c) Hilfeleistungspflicht

Bei der Festlegung des zur Hilfeleistung verpflichteten Personenkreises geht die Rechtsprechung davon aus, dass es nicht auf eine enge räumliche Nähe ankommt. Der Bundesgerichtshof (BGH) führt hierzu aus:

*„Dass die Hilfepflicht auch einen Abwesenden, insbesondere einen um Hilfe Angerufenen treffen kann, war schon vom Reichsgericht (RGSt 75, 68 und 160) als selbstverständlich angenommen worden. Von derselben Rechtsansicht gehen auch die Entscheidungen BGHSt 2, 296 und 17, 166 aus. Erforderlich ist nur eine räumliche und zeitliche Beziehung des Hilfepflichtigen zu dem betreffenden Geschehen, die sein, ihm mögliches Tätigwerden erforderlich macht.“<sup>86</sup>*

Die erforderliche räumliche und zeitliche Nähe liegt in den Fällen einer Alarmierung durch die App vor, da – wie oben dargestellt – das System genau diese räumliche und zeitliche Nähe – ggf. auch im Hinblick auf das Eintreffen des professionellen Rettungsdienstes – vor Auslösung einer Alarmierung prüft. Denn der Ersthelfer soll gerade dann zum Einsatz kommen, wenn dies einen medizinischen Vorteil bringt. Mit anderen Worten: Eine Alarmierung erfolgt nicht, wenn keine derart räumliche und zeitliche Nähe vorliegt, sodass es für den Hilfebedürftigen keinen Vorteil bringt. **Damit zählt der durch eine App alarmierte Ersthelfer auf Basis der genannten Rechtsprechung zunächst zum Personenkreis, der zur Hilfeleistung verpflichtet ist.**<sup>87</sup> Dies stellt nach zutreffender Auffassung von Literatur und Rechtsprechung keine unzulässige Sonderstrafandrohung für professionelle Retter oder organisierte Ersthelfer dar, da die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Hilfeleistung ein ausreichendes Korrektiv darstellen.<sup>88</sup>

##### d) Erforderlichkeit der Hilfeleistung

Was im einzelnen Fall **„erforderlich“** ist, um bei einem Unglücksfall wirksam Hilfe zu leisten, ergibt sich aus der jeweiligen Sach- bzw. Notlage selbst.<sup>89</sup> Teilweise wird vertreten, dass eine Hilfeleistung nicht erforderlich sei, wenn bereits professionelle Rettungskräfte im Einsatz sind.<sup>90</sup> Dies kann jedoch nur dann gelten, wenn bis zum Eintreffen des professionellen Rettungsdienstes keine wirksamen medizinischen Maßnahmen ergriffen werden können.<sup>91</sup> Gerade in der Situation eines Herz-Kreislauf-Stillstands kann ein Ersthelfer jedoch schon mit der Reanimation beginnen, sodass eine wirksame medizinische Maßnahme vor dem Eintreffen des professionellen Rettungsdienstes ergriffen werden kann. Der Ersthelfer kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass seine Hilfeleistung wegen der gleichzeitigen Alarmierung des professionellen Rettungsdienstes nicht erforderlich sei.

Bei der Hilfeleistung genügt es nicht, **„irgendetwas“** zu tun, sondern der Hilfeleistungspflichtige muss die ihm **zumutbare bestmögliche Hilfe** leisten.<sup>92</sup> Der Begriff „bestmöglich“ bezieht sich auf die konkreten Fähigkeiten des Ersthelfers. Im Ergebnis bedeutet dies, dass jeder

<sup>84</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 323c Rn. 4.

<sup>85</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 323c Rn. 6; Ruppert, medstra 2017, 284; Schuhr, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), § 323c StGB Rn. 18.

<sup>86</sup> BGH, Urt. v. 22.3.1966 – 1 StR 567/65, Rn. 9.

<sup>87</sup> Kritisch Ruppert, medstra 2017, 284, der hierin eine Sonderpflicht von Rettern sieht.

<sup>88</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 323c Rn. 22.

<sup>89</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 84.

<sup>90</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 86.

<sup>91</sup> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10. 8. 1979 – 3 Ss 90/79.

<sup>92</sup> BGH, Urt. v. 22. 3. 1966 – 1 StR 567/65, Rn. 10.

Ersthelfer seine persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, z. B. aufgrund einer medizinischen Qualifikation, auch einsetzen muss. Dies darf jedoch im Rahmen der hier zu beurteilenden Konstellation nicht überbewertet werden, da sowohl der Arzt als auch der medizinisch nicht vorgebildete Ersthelfer bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand bis zum Eintreffen des professionellen Rettungsdienstes zunächst nichts anderes tun können, als mit der Herzdruckmassage zu beginnen. Mehr verlangt auch das Strafrecht nicht. **Solange also ein über die App alarmierter Ersthelfer sich zum Notfallort begibt und mit der Ersten Hilfe beginnt, leistet er die erforderliche Hilfe.** Eine Hilfeleistung ist indes nicht mehr erforderlich, wenn der Notfallpatient zum maßgeblichen Zeitpunkt schon (sicher) verstorben war oder es sich um einen Fehlalarm handelte.<sup>93</sup>

e) Zumutbarkeit der Hilfeleistung

aa) *Eigengefährdung*

Die erforderliche Hilfe muss dem Ersthelfer aber auch zumutbar sein. Dies schränkt die Pflicht des Ersthelfers zur Hilfeleistung ein. Das Gesetz selbst nennt als Fälle der Unzumutbarkeit beispielhaft die **erhebliche Eigengefährdung** und die Verletzung anderer wichtiger Pflichten. Der Ersthelfer ist zunächst dann nicht verpflichtet, die eigentlich erforderliche Hilfe zu leisten, wenn dies mit einer erheblichen Eigengefährdung verbunden wäre. Dies gilt auch dann, wenn es um die Rettung von Menschenleben geht.<sup>94</sup> Der Ersthelfer ist somit **nicht verpflichtet, sein eigenes Leben zu riskieren**, um ein anderes Leben zu retten. Damit scheidet eine Pflicht zur Hilfeleistung mangels Zumutbarkeit dann aus, wenn bspw. die Örtlichkeit (z. B. Bundesautobahn oder Bahngleise) oder die Gesamtumstände (z. B. anhaltende Gefährdungssituation durch Gewalttäter) eine erhebliche Gefährdung der eigenen Gesundheit begründen. Die Eigeninteressen sind dabei nicht auf die Rechtsgüter Leben und Gesundheit des Ersthelfers beschränkt.<sup>95</sup> Auch eine Gefährdung für andere Rechtsgüter des Ersthelfers, wie z. B. Sachwerte, können daher eine Unzumutbarkeit begründen. Sinnvollerweise berücksichtigt das Ersthelferalarmierungssystem entsprechende Gefährdungsumstände von vornherein, sodass bei einer möglichen Eigengefährdung schon keine Alarmierung des Ersthelfers erfolgt. Selbstverständlich ist ein Ersthelfer aber auch jederzeit befugt, einen Ersthelfereinsatz **abzubrechen**, wenn in dessen Rahmen für ihn eine erhebliche Eigengefährdung erkennbar wird oder diese zu befürchten ist. Wo die Grenze zwischen erheblicher und unerheblicher Eigengefährdung verläuft, ist häufig nicht eindeutig zu beantworten. Die **Erheblichkeitsschwelle** ist im Falle von Ersthelfern, die in einem smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystem tätig werden, jedoch aus teleologischen Gründen **eher niedrig anzusetzen**. Im Gegensatz zu einem im Bereitschaftsdienst befindlichen Arzt hat sich der Ersthelfer „**allgemein**“ und „**dauerhaft**“ zur Hilfeleistung bereit erklärt. Der Ersthelfer wird sich damit häufiger der Hilfeleistungspflicht ausgesetzt sehen als der nicht in einem solchen System tätige Bürger, und dies allein deshalb, weil er durch die freiwillige Teilnahme am Ersthelferalarmierungssystem in diese Hilfeleistungspflicht förmlich „**hineinoptiert**“ hat. Zudem ist dem Ersthelfer bekannt, dass er immer gemeinsam mit dem professionellen Rettungsdienst alarmiert wird. Er kann sich daher sicher sein, dass professionelle Hilfe unterwegs ist. Dies beseitigt – wie oben dargestellt – nicht die Erforderlichkeit der Hilfeleistung, führt aber dazu, dass geringe Anforderungen an die Inkaufnahme einer eigenen Gefährdung gestellt werden müssen.<sup>96</sup> Hieraus folgt u. a., dass ein Ersthelfer aufgrund des damit verbundenen Infektionsrisikos grundsätzlich nicht zur Mund-Nasen-Beatmung verpflichtet ist, sodass die Durchführung nur der Herzdruckmassage die zumutbare erforderliche Hilfe darstellt.<sup>97</sup>

bb) *Andere wichtige Pflichten*

Neben der erheblichen Eigengefährdung geht § 323c Abs. 1 StGB davon aus, dass auch die **Verletzung anderer wichtiger Rechtspflichten**<sup>98</sup> eine Hilfeleistung unzumutbar machen kann. Die konkurrierende Pflicht muss hierbei nicht „**wichtiger**“ sein als die Hilfeleistungspflicht, sondern **eine Hilfeleistungspflicht besteht nur dann, wenn diese „wichtiger“ ist als die konkurrierende Pflicht**. Beispielhaft ist hier die Aufsichtspflicht bezüglich eines Kindes zu nennen.<sup>99</sup> Der Ersthelfer ist damit nicht verpflichtet, einen Ersthelfereinsatz zu übernehmen, wenn er sein (Klein-)Kind unbeaufsichtigt zuhause zurücklassen müsste. Bei der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese kollidierende Pflicht mindestens ebenso wichtig wie die Hilfeleistungspflicht ist. Dies gilt jedenfalls so lange, wie der Gesetzgeber keine Freistellungspflicht wie bspw. für Angehörige freiwilliger Feuerwehren oder für Helfer im Katastrophenschutz geregelt hat.<sup>100</sup> Ersthelfer sind damit grds. nicht verpflichtet, den Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Arbeitgebers zu verlassen, um einen Ersthelfereinsatz zu übernehmen, da der Ersthelfer hierdurch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu befürchten hätte.

<sup>93</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 83; Schuhr, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), § 323c StGB Rn. 33.

<sup>94</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 100.

<sup>95</sup> Gaede, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Aufl. (2023), § 323c Rn. 12.

<sup>96</sup> Vgl. zur Abwägung Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 99.

<sup>97</sup> RG, Urt. v. 14.01.1944 – 4 D 409/43; Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 100; Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 323c Rn. 19.

<sup>98</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 108.

<sup>99</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 323c Rn. 19.

<sup>100</sup> Exemplarisch § 61 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

#### cc) Weitere Gründe

Neben den im Gesetz genannten Fällen der Unzumutbarkeit, sind jedoch auch weitere nicht explizit im Gesetz benannte Konstellationen denkbar, die zu einer Unzumutbarkeit führen können. Die Bewertung der Zumutbarkeit wird dabei auf der Grundlage einer „**anhand positiver Wertentscheidungen [...] durchgeführte[n] Abwägung der widerstreitenden Interessen**“<sup>101</sup> vorgenommen. Die Zumutbarkeit entfällt folglich bei einer **rechtlich nicht mehr angemessenen Überforderung des Ersthelfers**.<sup>102</sup> So ist die Rechtsprechung bspw. von einer Unzumutbarkeit aus rein religiösen Gründen ausgegangen.<sup>103</sup> Im Falle von Ersthelfern, die über ihr Smartphone zu einem Einsatz gerufen werden, ist im Rahmen der erforderlichen Abwägung wiederum die schon oben dargestellte altruistische Grundmotivation zu berücksichtigen, sodass insbesondere die Anforderungen an das Ablehnen einer Einsatzübernahme nicht überspannt werden dürfen. Vielmehr geht die Abwägung bei der Nichtannahme eines Einsatzes im Zweifel zugunsten des Ersthelfers aus, da die dauerhafte Bereitschaftserklärung zur Hilfeleistung zwingend im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Aufgrund der Tatsache, dass Ersthelfer an dem smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystem freiwillig teilnehmen und durch diese Entscheidung von der allgemeinen Hilfeleistungspflicht überhaupt erst betroffen sind, stehen den Hilfesuchenden deutlich mehr potenzielle Retter zur Verfügung als ohne ein smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem. Es ist damit im Sinne der Allgemeinheit, dass potenzielle Ersthelfer nicht durch ein Strafbarkeitsrisiko abgeschreckt werden. **Aufgrund dessen sind die Möglichkeiten der straffreien Ablehnung der Einsatzübernahme vielfältig.** Denkbar sind bspw. Fälle, bei denen der Ersthelfer am Folgetag einen wichtigen beruflichen Termin wahrzunehmen hat und deshalb einen Alarm in der Nacht ablehnt, um seinen Nachtschlaf nicht unterbrechen zu müssen. Gründe, die hingegen auf niederen Beweggründen beruhen, können auch bei großzügiger Auslegung nicht anerkannt werden. Entscheidet sich der Ersthelfer also deshalb zur Ablehnung eines Einsatzes, weil er mit dem Hilfesuchenden seit Jahren in einem Nachbarschaftsstreit steht, kann er sich nicht auf Unzumutbarkeit berufen.

#### f) Subjektiver Tatbestand

Neben den dargestellten objektiven Tatbestandsvoraussetzungen muss der Täter daneben auch **vorsätzlich** die erforderliche und zumutbare Hilfeleistung unterlassen haben, da es keine fahrlässige unterlassene Hilfeleistung gibt. Vorsatz erfordert zunächst, dass der Täter den Unglücksfall kennt und sich bewusst ist, dass seine Hilfe erforderlich und zumutbar wäre. Entscheidet er sich in Kenntnis dieser Umstände willentlich gegen eine Hilfeleistung, liegt vorsätzliches Verhalten vor.<sup>104</sup> Wer die Tatumstände kennt, jedoch fälschlicherweise meint, er sei nicht zur Hilfeleistung verpflichtet, oder rechtsirrig meint, die Hilfeleistung sei unzumutbar, handelt trotzdem vorsätzlich, da es sich um einen unbeachtlichen und regelmäßig vermeidbaren **Gebotsirrtum** handelt (§ 17 StGB).

Anders verhält es sich hingegen, wenn der Ersthelfer, anders als bei einem Gebotsirrtum, nicht die rechtlichen Vorgaben verkennt, sondern ihm die relevanten und tatsächlich vorliegenden Umstände unbekannt sind. Es geht in diesen Fällen darum, dass der Ersthelfer auf Basis seiner (falschen) Wahrnehmung davon ausgeht, dass kein Unglücksfall vorliegt oder eine Hilfeleistung nicht (mehr) erforderlich bzw. unzumutbar ist. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn er irrig davon ausgeht, dass der Notfallpatient schon (sicher) verstorben ist, und deshalb keine Reanimation durchführt<sup>105</sup> oder eine sich ihm als erhebliche Gefahr darstellende Situation, die ihn zum Abbruch des Einsatzes veranlasste, überschätzt hat<sup>106</sup>. Dieser sogenannte **Tatumstandsirrtum** führt zu einem fehlenden Vorsatz und damit zur Straflosigkeit.

Straflos bleibt auch derjenige, der einen Alarm der Ersthelfer-App **nicht wahrnimmt**, z. B. weil er das Smartphone lautlos gestellt hat.<sup>107</sup> Problematisch ist hingegen der Fall, dass ein Ersthelfer eine Alarmierung bewusst ablehnt und ggf. eine entsprechende Rückmeldung über die App auslöst. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass eine mögliche Strafbarkeit sich in diesen Fällen dadurch beseitigen ließe, dass die Ersthelfer-App im Falle eines Einsatzes für den Ersthelfer zunächst nur dessen grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfeleistung abfrage. Der Ersthelfer kenne in diesem Fall keine Elemente des objektiven Tatbestands, wie die genaue Lokalisation und die Umstände des Notfalls.<sup>108</sup> Diese Auffassung überzeugt jedenfalls dann nicht, wenn eine solche Abfrage nur dann durch die App ausgelöst wird, wenn auch tatsächlich „**im Hintergrund**“ ein Einsatz für den Ersthelfer wartet und der Ersthelfer dies weiß, was regelmäßig der Fall sein wird. Denn in diesem Moment geht der Ersthelfer vom Vorliegen eines Unglücksfalls ebenso aus wie von der Erforderlichkeit seines Einsatzes aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe.<sup>109</sup> Denn für den sogenannten Eventualvorsatz genügt

<sup>101</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 323c Rn. 18; ebenso Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 99.

<sup>102</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 323c Rn. 18.

<sup>103</sup> BVerfG NJW 1972, 327 – Nichtstrafbarkeit unterlassener Hilfeleistung aus Glaubensgründen.

<sup>104</sup> Freund/Koch, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. (2022), § 323c Rn. 109.

<sup>105</sup> BGH, Urt. v. 10. 11. 1953 – 1 StR 227/53.

<sup>106</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 126.

<sup>107</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 127.

<sup>108</sup> Elsner/Elsner/Radbruch/Gross, MedR 2022, 744, 748.

<sup>109</sup> Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 15 Rn. 40 ff.

es, dass der Ersthelfer das Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale zumindest ernsthaft für möglich hält.<sup>110</sup> Die Kenntnis der genauen Adresse ist im Rahmen der Vorsatzprüfung ohnehin nicht erforderlich, da dieser Umstand nicht zum objektiven Tatbestand zählt. Eine Strafbarkeit mittels Abfrage der Einsatzbereitschaft auszuschließen ist möglich, wenn der Ersthelfer es bei der Abfrage seiner Einsatzbereitschaft ebenso gut für möglich hält, dass dies nur eine grundsätzliche Bereitschaftsanfrage darstellt. Dies setzt voraus, dass die App derartige Abfragen an mehrere in Betracht kommende Helfer in Form eines Voralarms auslöst und das System erst nach Rückmeldung der einzelnen Helfer entscheidet, welchen Helfern der Einsatz zugeteilt wird.<sup>111</sup> In diesen Fällen weiß der Ersthelfer gerade nicht – zumindest nicht in einer für den Eventualvorsatz ausreichenden Form –, dass er zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Unabhängig von einem solchen App-Design wird eine Strafverfolgung bei Ablehnung eines Einsatzes oder Mitteilung der fehlenden Einsatzbereitschaft aus rechtstatsächlichen Gründen nicht erfolgen (können). Wie oben dargestellt hat der Ersthelfer über das Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit weitgehende Möglichkeiten, einen Einsatz straflos abzulehnen. Daneben besteht für den Anbieter des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems einerseits die Möglichkeit, nicht nach einer Ablehnung, sondern nach einer Annahme des Einsatzes zu fragen, sodass sich ein Ersthelfer immer auf die Nichtwahrnehmung des Alarms berufen könnte. Im Falle einer Ablehnung besteht im Übrigen keine Aufzeichnungspflicht des Anbieters des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems, sodass eine Rekonstruktion, welcher Helfer einen Einsatz abgelehnt hat, im Falle der Datenlöschung nicht mehr möglich wäre.

#### g) Zwischenergebnis

Ersthelfer, die sich im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen engagieren, sind grundsätzlich vom Straftatbestand des § 323c StGB erfasst, wenn sie eine erforderliche Hilfeleistung unterlassen, die ihnen zumutbar ist. Aufgrund einer teleologisch engen Auslegung des Tatbestands kann jedoch der besonderen von altruistischen Motiven geprägten „**Dauerbereitschaft**“ von Ersthelfern hinreichend Rechnung getragen werden, sodass weitgehende Möglichkeiten zur Ablehnung eines Einsatzes bestehen, ohne dass diese den Tatbestand des § 323c StGB erfüllen. Durch das Programmdesign und eine zeitnahe Datenlöschung kann zudem die Verfolgung einer Tat nach § 323c StGB **faktisch ausgeschlossen** werden.

## 2. Garantenstellung (§ 13 StGB)

Die Garantenstellung im Sinne des § 13 StGB führt zu einer Strafbarkeit für ein Unterlassen, obgleich der betreffende Straftatbestand nur durch eine aktive Handlung verwirklicht werden kann. Beispielhaft sei die Körperverletzung genannt, die außerhalb des § 13 StGB eine aktive Handlung des Täters, z. B. einen Schlag in das Gesicht, erfordert. Ist der Täter jedoch Garant und hat damit dafür einzustehen, dass der strafrechtliche Erfolg (z. B. die Körperverletzung) nicht eintritt, kann auch ein Unterlassen zu einer Strafbarkeit – in diesem Fall „**durch Unterlassen**“ – führen. Für den im Rahmen eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems tätigen Ersthelfer könnte eine Garantenpflicht kraft Pflichtübernahme denkbar sein. Eine solche **Garantenpflicht kraft Übernahme** einer bestimmten Aufgabe, z. B. Notarzt im Dienst oder Notfallsanitäter im Dienst, ist institutionell durch die Übernahme bzw. Übertragung einer staatlichen Aufgabe begründet. Sie kommt allerdings nicht bei einer dauerhaften, freiwilligen Bereitschaft zur Ersten Hilfe zustande.<sup>112</sup> Eine Garantenpflicht ist auch aus systematischen Gründen abzulehnen. Gemeinsam mit dem Ersthelfer werden immer auch professionelle – einer entsprechenden Garantenstellung unterliegende – Rettungskräfte alarmiert, sodass eine Hilfeleistung auch ohne den Ersthelfer sichergestellt ist. **Ersthelfer im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen sind damit keine Garanten im Sinne des § 13 StGB.** Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Ersthelfer um einen qualifizierten Ersthelfer, z. B. einen Arzt oder eine Pflegekraft, handelt. Zwar können Garantenpflichten auch durch eine Selbstverpflichtung zustande kommen, allerdings ist dies nur beim Bestehen eines individuellen Behandlungs- bzw. Pflegevertrags oder bei der Übernahme eines Not- oder Bereitschaftsdienstes anerkannt.<sup>113</sup> Weder hat der Ersthelfer zum Zeitpunkt seiner Alarmierung einen Vertrag mit dem Notfallpatienten abgeschlossen (s. auch unten C. II. 2), noch übernimmt er einen entsprechenden Not- oder Bereitschaftsdienst. Für die Ersthelfer besteht damit in ihrer Freizeit keine Sonderpflicht zur Hilfeleistung.<sup>114</sup>

<sup>110</sup> Popp, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 125.

<sup>111</sup> So das System Region der Lebensretter, Ganter et al., Von der Smartphone-basierten Ersthelferalarmierung zum „lebensrettenden System“, Notfall Rettungs-med (2024). <https://doi.org/10.1007/s10049-024-01395-2>.

<sup>112</sup> Bosch, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 13 Rn. 28a.

<sup>113</sup> Weigend, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier Leipziger Kommentar zum StGB, 2020, § 13 Rn. 36.

<sup>114</sup> Vgl. Popp, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 2022, § 323c Rn. 79.

### 3. Verschwiegenheitspflicht

Gemäß § 203 StGB ist die Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar. Eine Anwendbarkeit der Vorschrift kommt lediglich bei qualifizierten Ersthelfern, namentlich Ärzte, Zahnärzte, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (z. B. Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Pflegefachmänner bzw. -frauen, Hebammen oder Physiotherapeuten), in Betracht. Tathandlung ist die Offenbarung eines in beruflicher Eigenschaft erlangten fremden Geheimnisses.<sup>115</sup> Erfasst werden alle Fälle, in denen dem Täter ein Geheimnis „als“ Arzt usw. anvertraut wurde bzw. er es auf andere Weise **in innerem Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs** – und damit im Rahmen einer auf Vertrauen angelegten Sonderbeziehung – erfahren hat.<sup>116</sup> Damit ergibt sich anknüpfend an die obige Darstellung zu den Unterlassungsdelikten hinsichtlich qualifizierter Ersthelfer, die zugleich sogenannte Berufsgeheimnisträger sind, keine rechtlich unterschiedliche Behandlung des qualifizierten Ersthelfers im Vergleich zum nichtqualifizierten Ersthelfer, da dieser nicht beruflich, sondern in seiner Freizeit als Ersthelfer tätig wird. Somit ist die Verletzung von Privatgeheimnissen, die dem qualifizierten Ersthelfer im Rahmen eines Ersthelfereinsatzes anvertraut wurden, jedenfalls dann straflos, wenn nicht während des Einsatzes eine entsprechende Sonderbeziehung, z. B. durch Abschluss eines Behandlungsvertrags, begründet wurde. Für die Anbieter von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen empfiehlt es sich daher, die Registrierung des Ersthelfers vom **Abschluss einer zivilrechtlichen Geheimhaltungsvereinbarung** abhängig zu machen, um das Vertrauen in die Ersthelfer zu stärken.

### 4. Zusammenfassung

Die in einem smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystem organisierten Ersthelfer unterfallen – wie jeder andere Bürger auch – dem allgemeinen Hilfeleistungsgebot des § 323c StGB. Sie sind jedoch keine Garanten im Sinne des § 13 StGB, sodass für sie keine Sonderpflicht zur Hilfeleistung besteht. Im Rahmen des § 323c StGB sind sie verpflichtet, die bestmögliche Hilfe zu leisten, soweit diese ihnen zumutbar ist. Ein Ersthelfer kann sich auf Unzumutbarkeit berufen, wenn er sich in eine erhebliche Eigengefahr begeben müsste, wobei an die Erheblichkeit keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. Des Weiteren ist der Ersthelfer dann nicht zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn andere wichtige Pflichten einer Hilfeleistung entgegenstehen. Dies kann bspw. die Betreuung eines Kindes oder die Pflicht aus einem Arbeitsvertrag sein. Darüber hinaus ist anerkannt, dass auch andere Gründe die Pflicht zur Hilfeleistung entfallen lassen können. Dies ist dann der Fall, wenn die Hilfeleistungspflicht zu einer Überforderung des Ersthelfers führt. Aufgrund der besonderen Situation der Ersthelfer, wie deren altruistischer Motivation, mit der die dauerhafte Bereitschaft zur Hilfeleistung einhergeht, und des Umstands, dass sich die Ersthelfer freiwillig in die Hilfeleistungspflicht begeben, sind an die Annahme einer Überforderung geringe Anforderungen zu stellen. Der Ersthelfer hat damit verschiedenste Möglichkeiten, einen Einsatz nicht anzunehmen oder einen solchen abubrechen, ohne dass er sich hierdurch nach § 323c StGB strafbar macht. Daneben kann ein mögliches Strafverfolgungsrisiko durch technische Vorgaben de facto ausgeschlossen werden. Während eines Ersthelfereinsatzes unterliegen auch die qualifizierten Ersthelfer nicht der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB.

<sup>115</sup> Hilgendorf, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier, Leipziger Kommentar zum StGB, 2023, § 203 Rn. 31.

<sup>116</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 203 Rn. 13 ff.

## II. Zivilrechtliche Haftung von Ersthelfern und Möglichkeiten der Absicherung

### 1. Einleitung

Bei der Frage der zivilrechtlichen Haftung von Ersthelfern geht es einerseits um die Frage des Ausgleichs von Schäden, die andere an ihren Rechtsgütern erleiden und von den Ersthelfern verursacht wurden. Andererseits geht es um den Ersatz von Schäden, die die Ersthelfer im Rahmen ihrer Hilfeleistung an ihren eigenen Rechtsgütern erleiden. In der Folge stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die Grundsätze der Amtshaftung gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG Anwendung finden, da in diesen Fällen der Staat für die Tätigkeit des Ersthelfers haften müsste.

### 2. Schäden an Rechtsgütern der Notfallpatienten

Verursacht ein Ersthelfer im Rahmen eines Ersthelfereinsatzes einen Schaden an Rechtsgütern Dritter, also z. B. des Notfallpatienten, stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, in welcher Form ein Ersthelfer für derartige Schäden haftbar ist. Denkbar sind hierbei Fälle, bei denen der Ersthelfer versehentlich in der Wohnung des Notfallpatienten im Rahmen des Ersthelfereinsatzes Schäden verursacht oder es durch eine fehlerhafte Hilfeleistung zu Gesundheitsschäden beim Notfallpatienten kommt. **Vertragliche Schadensersatzansprüche** scheiden hierbei grundsätzlich aus, da in den hier relevanten Konstellationen zwischen dem Ersthelfer und dem Dritten kein Vertrag, insbesondere kein Behandlungsvertrag, zustande kommt, da der Notfallpatient regelmäßig bewusstlos ist.<sup>117</sup> Aus diesem Grund geht die herrschende Lehre ebenso wie die Rechtsprechung zutreffend davon aus, dass auf die Regelungen zur **berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag** (GoA, § 677 BGB) zurückzugreifen ist.<sup>118</sup> Im Falle der Hilfeleistung durch einen Ersthelfer im Rahmen eines smartphone-basierten Ersthelferalarmierungssystems liegt eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 677 BGB vor, da hierunter jedes tatsächliche Handeln zu verstehen ist.<sup>119</sup> Die Hilfeleistung stellt hierbei auch ein fremdes Geschäft dar, da sie bei objektiver Betrachtung ausschließlich in den Interessenkreis des Notfallpatienten fällt.<sup>120</sup> Der Ersthelfer hat hierbei auch den Willen, ein fremdes Geschäft – und eben kein eigenes – zu führen, sodass auch das erforderliche subjektive Element der GoA vorliegt.<sup>121</sup> Die Hilfeleistung entspricht dem Interesse und (mutmaßlichen) Willen des Notfallpatienten, sodass die GoA als berechtigte GoA anzusehen ist.<sup>122</sup>

Das durch die berechtigte GoA begründete gesetzliche Schuldverhältnis bewirkt Rechte und Pflichten sowohl aufseiten des Ersthelfers (Geschäftsführer) als auch aufseiten des Notfallpatienten (Geschäftsherr). Der Ersthelfer hat zunächst die allgemeine, aus § 241 Abs. 2 BGB resultierende Pflicht, auf die Rechtsgüter des Notfallpatienten zu achten.<sup>123</sup> Kommt es zu Schäden an diesen Rechtsgütern, ist auf die allgemeine Haftungsvorschrift des § 280 BGB zurückzugreifen.<sup>124</sup> Diese setzt voraus, dass der Ersthelfer eine ihm obliegende Pflicht schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich (§§ 276, 278 BGB), verletzt hat und ein Schaden entstanden ist. Das Verschulden des Ersthelfers wird hierbei aufgrund der Regelung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Das Vorliegen aller anspruchsbegründenden Haftungsvoraussetzungen hat – auch bei einem groben Fehler bei der Ersten Hilfe durch den Ersthelfer – in einem gerichtlichen Verfahren der Notfallpatient zu beweisen. Denn die Rechtsprechung lehnt zu Recht eine sogenannte **Beweislastumkehr**, wie sie im Rahmen eines Behandlungsvertrags möglich ist, in der Ersthelfersituation ab, da sich die rechtliche Situation eines Ersthelfers wesentlich von dem Rechtsverhältnis eines Behandlungsvertrags unterscheidet.<sup>125</sup>

Liegt eine berechtigte GoA vor, die der Abwendung einer drohenden dringenden Gefahr dient, verbessert sich gemäß § 680 BGB die Haftungssituation des Geschäftsführers gegenüber dem Geschäftsherrn.<sup>126</sup> Er hat in diesen Fällen nicht für jede Fahrlässigkeit einzustehen, sondern **nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln**. Eine drohende dringende Gefahr ist jedenfalls dann gegeben, wenn für Rechtsgüter oder Vermögen des Notfallpatienten mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar ein Schadenseintritt bevorstand, die Hilfeleistung keinen Aufschub duldet und der Geschäftsführer den inneren Willen hatte, diese Gefahr abzuwehren.<sup>127</sup> Dies ist in der Ersthelfersituation, bei der es regelmäßig um Leib und Leben des Geschäftsherrn geht, der Fall. Der Ersthelfer hat damit im Rahmen eines Ersthelfereinsatzes, wenn es zu Schäden an den Rechtsgütern des Notfallpatienten kommt, nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Die Haftungserleichterung gegenüber dem Notfallpatienten kommt dem Ersthelfer in gleicher Form im Rahmen deliktischer Schadensersatzansprüche zugute, sodass ein „Ausweichen“ auf deliktische Anspruchsgrundlagen, wie bspw. § 823 Abs. 1 BGB, zu

<sup>117</sup> Loyal, VersR 2013, 966, 969.

<sup>118</sup> Roth, NJW 2006, 2814, 2815.

<sup>119</sup> Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 677 Rn. 39.

<sup>120</sup> Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 677 Rn. 44.

<sup>121</sup> Dornis, in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage (2023), § 677 Rn. 8 ff.

<sup>122</sup> Dornis, in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage (2023), § 677 Rn. 53; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 677 Rn. 149.

<sup>123</sup> Bertkau, ZfSch 2018, 605, 606.

<sup>124</sup> Roth, NJW 2006, 2814, 2815.

<sup>125</sup> BGH, Urt. v. 4.4.2019 – III ZR 35/18; OLG München NJW 2006, 1883 – Umfang der Haftung eines zufällig am Unfallort anwesenden Arztes.

<sup>126</sup> Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 690 BGB Rn. 14.

<sup>127</sup> Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 680 Rn. 6 ff; Bertkau, ZfSch 2018, 605, 606.

keinem anderen Ergebnis führt.<sup>128</sup> Soweit es allerdings um Schäden geht, die nicht an Rechtsgütern des Notfallpatienten, sondern an den Rechtsgütern Dritter eingetreten sind, verbleibt es beim normalen Haftungsmaßstab, sodass der Ersthelfer für jede Fahrlässigkeit haftet.<sup>129</sup>

Losgelöst von den dargestellten materiellrechtlichen Rahmenbedingungen ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere in Reanimations-situationen eine Haftung des Ersthelfers aufgrund einer fehlerhaft durchgeführten Herzdruckmassage oder Beatmung rein **faktisch nahezu ausgeschlossen ist**. Dies deshalb, weil es zunächst einer grob fahrlässigen falschen Herzdruckmassage bedürfte und selbst dann der Notfallpatient in einem Gerichtsverfahren den Beweis anzutreten hätte, dass der bei ihm eingetretene Gesundheitsschaden durch den Fehler des Ersthelfers verursacht wurde. Wie oben dargestellt kann er sich hierbei **nicht auf eine Beweislastumkehr** wegen eines groben Behandlungsfehlers berufen, da diese im Rahmen von Ersthelfereinsätzen nicht zur Anwendung kommt. Gerade aber nach einer Reanimation wird sich kaum im Vollbeweis, also zur vollen Überzeugung des Gerichts<sup>130</sup>, der medizinische Nachweis führen lassen, dass die Handlung des Ersthelfers schadensursächlich war. Regelmäßig lässt sich jedenfalls eine (wesentliche) Mitverursachung eines Gesundheitsschadens durch die Grunderkrankung nicht ausschließen lassen, sodass die erforderliche Beweisführung dem Notfallpatienten kaum gelingen kann.

### 3. Schäden an Rechtsgütern der Notfallpatienten

Erleidet der Ersthelfer im Rahmen der Hilfeleistung einen Schaden an seinen eigenen Rechtsgütern, stellt sich die Frage, wer für den Ersatz dieser Schäden verantwortlich ist. Ausgehend von der obigen Feststellung, dass der Ersthelfer regelmäßig im Rahmen einer berechtigten GoA tätig wird, kann sich ein Anspruch des Ersthelfers als „Geschäftsführer“ gegen den Notfallpatienten als „Geschäftsherrn“ gemäß §§ 677, 683, 670 BGB ergeben.<sup>131</sup> Dieser Anspruch hat den **Ersatz von Aufwendungen** des Geschäftsführers, die dieser im Rahmen seiner Hilfeleistung tätigt zum Gegenstand. Eine Aufwendung ist ein **freiwilliges Vermögensopfer** des Geschäftsführers zum Zweck der Geschäftsausführung.<sup>132</sup> Unter den Begriff der Aufwendung fällt bspw. das vom Ersthelfer eingesetzte Material, also z. B. ein Einwegbeatmungsbeutel oder Ersatzmaterial für einen eingesetzten AED.

Fraglich ist jedoch, ob auch **Schäden**, die der Ersthelfer erleidet, z. B. die Verschmutzung der eigenen Kleidung oder eine eigene Verletzung im Rahmen der Hilfeleistung, vom Begriff der Aufwendung erfasst werden. Es geht hierbei um den Ersatz von Schäden, die auf ein mit dem Auftrag, also der Hilfeleistung, einhergehendes Risiko zurückzuführen sind.<sup>133</sup> Die juristische Literatur<sup>134</sup> und die Rechtsprechung<sup>135</sup> bejahen einen solchen Anspruch des Geschäftsführers, wenn sich ein der Hilfeleistung immanentes Risiko („**geschäftsbearbeitungs-immanentes Risiko**“) realisiert hat. Es muss sich also ein spezifisches Risiko, das mit der Hilfeleistung in Zusammenhang steht, handeln. Hierzu zählen insbesondere Behandlungskosten aufgrund einer bei der Hilfeleistung erlittenen Verletzung.<sup>136</sup> Dies gilt auch dann, wenn eine ärztliche Untersuchung bspw. auf eine Infektion hin erfolgte und der Befund letztlich negativ und die Untersuchung damit unnötig war.<sup>137</sup> Ebenso werden Sachschäden ersetzt, die im Rahmen der Hilfeleistung entstanden sind, wie z. B. ein beschädigtes Smartphone. Auch der Ersatz von Mehrkosten für die Umbuchung eines Flugs ist denkbar, wenn die Hilfeleistung am Flughafen dazu geführt hat, dass der Ersthelfer seinen ursprünglichen Flug verpasst hat. Nicht erfasst werden hingegen Schäden, bei denen sich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht hat und die nichts mit der Hilfeleistung als solcher zu tun haben.<sup>138</sup> Ebenso werden keine Schäden erfasst, die erst nach Beendigung der Fremdgeschäftsführung eingetreten sind, wie bspw. der Sturz auf dem Nachhauseweg im Anschluss an eine Hilfeleistung<sup>139</sup>, wobei in diesen Fällen Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung bestehen (s. unten C. III). Der Ersthelfer kann also immer dann, wenn sich ein der Hilfeleistung immanentes Risiko realisiert hat, den **Ersatz aller Personen-, Sach- und Vermögensschäden** verlangen, die ihm durch die Hilfeleistung entstanden sind. Hierbei ist indes zu beachten, dass es sich in der Sache nicht um einen klassischen Schadensersatzanspruch, sondern um eine Erweiterung des in § 683 BGB geregelten Aufwendungsersatzanspruchs handelt.<sup>140</sup> Aus diesem Grund vertreten die herrschende Meinung in der Literatur und die Rechtsprechung die Auffassung, dass

<sup>128</sup> BGH, Urt. v. 30.11.1971 – VI ZR 100/70 – Rn. 9.

<sup>129</sup> BGH, Urt. v. 24.10.1974 – VII ZR 223/72 – Rn. 24.

<sup>130</sup> Saenger, ZPO § 286, 10. Aufl. (2023), Rn. 13, BGH, Urt. v. 17.2.1970 – III ZR 139/67.

<sup>131</sup> Bertkau, ZfSch 2018, 605, 607.

<sup>132</sup> Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 683 Rn. 25.

<sup>133</sup> BGH NJW 1993, 2234.

<sup>134</sup> Dornis, in: Erman BGB Kommentar, 17. Auflage (2023), § 683 Rn. 16; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 683 Rn. 41.

<sup>135</sup> BGH, Urt. v. 4.5.1993 – VI ZR 283/92; BGH, Urt. v. 7. 11. 1960 – VII ZR 82/59.

<sup>136</sup> BGH, Urt. v. 7. 11. 1960 – VII ZR 82/59.

<sup>137</sup> OLG Hamm, Urt. v. 20.10.2011 – 6 U 116/11.

<sup>138</sup> Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 683 Rn. 41.

<sup>139</sup> BGH, Urt. v. 4.5.1993 – VI ZR 283/92.

<sup>140</sup> BGH, Urt. v. 10. 10. 1984 – IVa ZR 167/82.

nur eine angemessene nach Billigkeit zu bemessende Entschädigung und nicht zwangsläufig eine vollständige Kompensation des Schadens („Totalreparation“) zu erfolgen habe.<sup>141</sup> Es ist damit zumindest theoretisch möglich, dass der Ersthelfer keinen vollständigen Ersatz seiner Schäden erhält. Praktisch ist diese Gefahr jedoch gering. Denn die Rechtsprechung will lediglich verhindern, dass die Anwendung des sonst das Schadensrecht beherrschenden Prinzips der Totalreparation im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führt.<sup>142</sup> In diesem Zusammenhang geht es bspw. um Fälle, in denen der Nothelfer die eigentliche Gefahr mitverursacht hat.<sup>143</sup> Diese Fälle sind jedoch bei einem am eigentlichen Notfall unbeteiligten Ersthelfer, der über ein Ersthelferalarmierungssystem alarmiert wird, kaum denkbar. Der Ersthelfer kann im Rahmen des Anspruchs aus § 683 BGB neben einer Entschädigung für materielle Schäden auch eine Entschädigung für immaterielle Schäden, also das sogenannte **Schmerzensgeld**, verlangen. Zwar bezieht sich die Regelung des § 253 Abs. 2 BGB, die die Anspruchsgrundlage für den Ersatz immaterieller Schäden darstellt, grundsätzlich auf klassische Schadensersatzansprüche, allerdings geht die herrschende Lehre zutreffend davon aus, dass auch im Rahmen der GoA ein Ausgleich für immaterielle Schäden zu ermöglichen ist.<sup>144</sup> Ein **Mitverschulden** bei der Schadensentstehung muss sich der Ersthelfer entsprechend § 254 BGB anrechnen lassen. Dies kann ggf. zu einer Kürzung des Entschädigungsanspruchs führen.<sup>145</sup>

Die dargestellten zivilrechtlichen Einschränkungen des Ersatzanspruchs sind für den Ersthelfer jedoch im Ergebnis jedenfalls bei Sachschäden und Aufwendungen<sup>146</sup> irrelevant, da der Gesetzgeber diese Problematik erkannt hat und in Anerkennung der altruistischen Motivation von „Unglückshelfern“ einen weitergehenden Anspruch auf Ersatz von Sachschäden und Aufwendungen des Ersthelfers gegen den Unfallversicherungsträger in § 13 SGB VII geregelt hat.<sup>147</sup> Der Anspruch aus § 13 SGB VII hat eine Totalreparation zum Gegenstand und ein Mitverschulden bleibt unberücksichtigt (s. unten C. III. 5. c)). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass § 13 SGB VII keinen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden vermittelt.

Der Ersthelfer kann seinen Anspruch auf Ersatz seines Schadens bzw. seiner Aufwendungen wie dargestellt gegen den Notfallpatienten als Geschäftsherrn geltend machen. Der BGH geht in seiner Entscheidung vom 7.11.1960<sup>148</sup> allerdings davon aus, dass immer dann, wenn die Geschäftsführung dazu dient, den **Notfallpatienten einer ärztlichen Behandlung zuzuführen**, nicht nur ein Geschäft des Notfallpatienten geführt wird, sondern auch eines der Krankenkasse, bei der der Notfallpatient gesetzlich krankenversichert ist. Hieraus folgt für den BGH, dass der Ersthelfer seine Aufwendungen und Schäden auch gegenüber der **Krankenkasse** (und nicht nur gegenüber dem Notfallpatienten) geltend machen kann. Die Entscheidung vom 7.11.1960 hat der BGH mit Entscheidung vom 26.11.1998<sup>149</sup> für die Fälle einer unaufschiebbaren Hilfeleistung, wie bei den hier zu beurteilenden Fallkonstellationen der Fall, explizit bestätigt.

Macht der Ersthelfer seinen Anspruch auf Ersatz materieller Schäden oder von Aufwendungen nach § 13 SGB VII gegenüber dem Unfallversicherungsträger geltend, geht der oben dargestellte zivilrechtliche Anspruch (gegen den Notfallpatienten oder die Krankenkasse) gemäß § 116 SGB ggf. i. V. m. § 13 Satz 4 SGB VII auf den Unfallversicherungsträger über, der dann auch ein mögliches Ausfallrisiko trägt.

#### 4. Schäden an den Rechtsgütern Dritter

Soweit der Ersthelfer im Rahmen der Hilfeleistung das Eigentum Dritter beschädigt, z. B. die Tür eines Mietshauses aufbricht, um den Notfallort zu erreichen, besteht ein Anspruch des Eigentümers, also des Vermieters, auf Ersatz des Schadens aus § 904 Satz 2 BGB gegen den Ersthelfer. Die ältere Rechtsprechung geht davon aus, dass der Ersthelfer in diesen Fällen einen Regressanspruch gegen den Notfallpatienten aus §§ 670, 677, 683 BGB hat.<sup>150</sup> Teilweise wird in der jüngeren Rechtsprechung aber auch vertreten, dass der Ersatzanspruch des Eigentümers sich direkt gegen den Notfallpatienten bzw. die Krankenkasse richtet.<sup>151</sup> In jedem Fall ist das Risiko des Ersthelfers, den Schaden endgültig selbst tragen zu müssen, gering, da der Notfallpatient für den Fall des Bestehens einer privaten Haftpflichtversicherung bei dieser den Schaden liquidieren kann (s. unten C. II. 5).

<sup>141</sup> BGH, Urt. v. 10.10.1984 – IVa ZR 167/82 – Rn. 7; Dornis, in: Erman BGB Kommentar, § 683 Rn. 16 m. w. N.; a. A. Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023); § 683 Rn. 42.

<sup>142</sup> Bergmann, in: Staudinger, BGB, 2020, § 683 Rn. 67 m. w. N.

<sup>143</sup> BGH, Urt. v. 27.11.1962 – VI ZR 217/61.

<sup>144</sup> Dornis, in: Erman BGB Kommentar, § 683 Rn. 18 m. w. N.

<sup>145</sup> So die ganz h. M. Dornis, in: Erman BGB, Kommentar, § 683 Rn. 16 m. w. N.; Bergmann, in: Staudinger, BGB, 2020, § 683 Rn. 70; a. A. Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. (2023), § 683 Rn. 41; Bertkau, ZfSch 2018, 605, 607.

<sup>146</sup> Unter den Begriff der Aufwendungen i. S. d. § 13 SGB VII fallen „alle Vermögensopfer“, Keller, in: Hauck/Noftz SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024, § 13 Rn. 5.

<sup>147</sup> BT-Drcks. 7/2506, S. 17; Bertkau, ZfSch 2018, 605, 608.

<sup>148</sup> BGH, Urt. v. 7.11.1960 – VII ZR 82/59.

<sup>149</sup> BGH, Urt. v. 26.11.1998 – III ZR 223/97 – Rn. 21.

<sup>150</sup> BGH, Urt. v. 13.5.1952 – I ZR 147/51.

<sup>151</sup> LG Essen, Urt. v. 10.3.1998 – 13 S 491/97.

## 5. Haftpflichtversicherungen

Sofern der Notfallpatient eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, kann er bezüglich des oben dargestellten Anspruchs auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz aus §§ 670, 677, 683 BGB auf diese Versicherung zurückgreifen. Gemäß § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind **nicht nur originäre Schadensersatzansprüche**, sondern auch andere Ansprüche mit Schadensersatzcharakter, wie der Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz aus berechtigter GoA, erfasst.<sup>152</sup> Bei der Verursachung von Schäden durch den Ersthelfer ist eine Deckung durch dessen eigene private Haftpflichtversicherung – soweit eine solche vorhanden ist – regelmäßig gegeben, da es sich bei den in Betracht kommenden Ansprüchen sämtlich um klassische Schadensersatzansprüche handelt. Dies gilt gemäß § 103 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nur dann nicht, wenn die Verursachung des Schadens auf einem vorsätzlichen und widerrechtlichen Verhalten beruht.

## 6. Amtshaftungsansprüche

a) Ersthelfer als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn

In der Literatur wird vereinzelt vertreten, dass Ersthelfer, die im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen tätig werden, als **Verwaltungshelfer** anzusehen seien und deshalb als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn den Grundsätzen der Amtshaftung unterfallen würden.<sup>153</sup> Im Unterschied zur Haftung im Rahmen der berechtigten GoA ist nicht eine Privatperson, sondern der Staat zum Ausgleich der Schäden verpflichtet, die der Amtshaftung unterfallen (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG). Voraussetzung für einen Amtshaftungsanspruch ist eine rechtswidrige und schuldhaft **Amtspflichtverletzung** eines Beamten oder einer Person, die ein öffentliches Amt ausübt. Die Einbeziehung von Nichtbeamten, die ein öffentliches Amt ausüben, in die Amtshaftung führt zu einer wesentlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.<sup>154</sup> Man spricht in diesem Zusammenhang von Beamten im haftungsrechtlichen Sinne.<sup>155</sup> Das Bestehen eines Amtshaftungsanspruchs schließt die Möglichkeit des Notfallpatienten oder geschädigter Dritter aus, Schadensersatzansprüche direkt gegenüber dem Ersthelfer geltend zu machen. Vielmehr hat der Staat gemäß Art. 34 Satz 2 GG die Möglichkeit, gegenüber dem Ersthelfer Regress geltend zu machen, sofern dieser grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Zur Begründung, warum Ersthelfer im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen als Verwaltungshelfer<sup>156</sup> der Amtshaftung unterfallen sollen, wird angeführt, dass der Ersthelfer „**partiell hoheitliche Aufgaben des Rettungsdienstes**“ übernehme.<sup>157</sup> Der Rettungsdienst als solcher sei öffentlich-rechtlich ausgestaltet, sodass der gesamte Tätigkeitsbereich „Rettungsdienst“ inklusive der Ersthelfer als eine Einheit zu beurteilen sei. Eine Aufspaltung in Einzelakte teils öffentlich-rechtlicher, teils bürgerlich-rechtlicher Art dürfe nicht erfolgen.<sup>158</sup>

Diese Auffassung überzeugt nicht, da sie nicht hinreichend die staatliche Aufgabe des Rettungsdienstes in den Blick nimmt. Wie oben dargestellt hat der Staat die Verpflichtung, den Zeitraum des interventionsfreien Intervalls zu berücksichtigen und diesen Zeitraum durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich zu verkürzen. Während der Staat im Bereich des professionellen Rettungsdienstes die Aufgabe hat, „**das Erscheinen**“ des Rettungsdienstes sicherzustellen, hat er im Bereich der smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme lediglich die Pflicht, einen „**organisatorischen Rahmen**“ zu gewährleisten. Denn der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, das rechtzeitige Erscheinen eines freiwilligen Ersthelfers zu garantieren. Vor diesem Hintergrund ist Bestandteil der staatlichen Aufgabe „**Rettungsdienst**“ nicht das Tätigwerden des freiwilligen Ersthelfers, sondern nur die Schaffung eines organisatorischen Rahmens, um für ein möglichst kurzes interventionsfreies Intervall zu sorgen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass bei einer Übertragung des Rettungsdienstes auf nichtstaatliche, privatrechtlich organisierte Körperschaften von den handelnden Notärzten und Notfallsanitätern kein öffentliches Amt im Sinne des § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG ausgeübt wird.<sup>159</sup> Nichts anderes kann dann aber für Ersthelfer in einem durch eine juristische Person des Privatrechts zur Verfügung gestellten smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystem der Fall sein. Dies gilt umso mehr, als bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts eine Vermutung für privates Handeln besteht, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben übernehmen oder vom Staat überwacht werden.<sup>160</sup>

<sup>152</sup> Bertkau, ZfSch 2018, 605, 605; Neumann-Duesberg, VersR 1971, 494, 494.

<sup>153</sup> Messerschmidt/Krebs, NVwZ 2016, 275, 278; differenzierend und in Bezug auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen bejahend Wester, (o. Fn. 9), S. 103 ff.

<sup>154</sup> Kern, in: Jauernig, BGB, 19. Aufl. (2023), § 839 Rn. 6.

<sup>155</sup> Wöstmann, in: Staudinger, BGB, 2020, §839 Rn. 37 ff.

<sup>156</sup> Messerschmidt/Krebs, NVwZ 2016, 275, 279.

<sup>157</sup> Messerschmidt/Krebs, NVwZ 2016, 275, 279.

<sup>158</sup> Messerschmidt/Krebs, NVwZ 2016, 275, 279; BGH NJW 2002, 3172 f.

<sup>159</sup> BGH, Urt. v. 4.6.1992 – III ZR 93/91.

<sup>160</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 13. 5. 2016 – 13 U 103/13 – Rn. 55.

In diesem Zusammenhang wird vertreten, dass selbst bei Zugrundelegung der Annahme, dass das Erscheinen des Ersthelfers nicht Bestandteil des rettungsdienstlichen Sicherstellungsauftrags sei, der Ersthelfer trotzdem als Verwaltungshelfer zu qualifizieren sei.<sup>161</sup> Diese Überlegung geht jedoch von der Annahme aus, dass der Ersthelfer als Ersatz des Rettungsdienstes fungiert, wenn dieser wegen eines Großschadensereignisses nicht rechtzeitig vor Ort sein könnte. Er sei deshalb als „Erfüllungsgehilfe“ öffentlicher Gewalt anzusehen.<sup>162</sup> Der Ersthelfer werde von der Leitstelle informiert und beauftragt. Zudem bestehe eine Weisungsgebundenheit gegenüber der Kommune, da die Kommune festlege, bei welchen Einsätzen der Ersthelfer zum Einsatz komme und klare Handlungsvorgaben mache. Das Bestehen solch eines engen Rahmens sei Voraussetzung dafür, dass der Ersthelfer als Verwaltungshelfer einzuordnen sei.<sup>163</sup>

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen der hier zu untersuchenden smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme davon auszugehen ist, dass Maßstab für eine Alarmierung von Ersthelfern nicht eine Überlastung des Rettungsdienstes, sondern vielmehr der zeitliche Vorteil des Ersthelfers beim Erreichen des Notfallorts ist. Damit geht schon die Grundannahme fehl, dass durch die Ersthelfer eine Kompensation der Nichtverfügbarkeit des Rettungsdienstes erfolge. Zudem besteht immer dann, wenn ein smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem **nicht durch eine Kommune** – ggf. unter Einbeziehung eines Technologiepartners – betrieben wird, keine Rechtsbeziehung zwischen dem Helfer und dem Staat vorliegt. Eine solche besteht lediglich zum Betreiber des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems und zum Notfallpatienten. Will man in diesen Konstellationen zu dem Ergebnis kommen, dass die Ersthelfer als Verwaltungshelfer zu qualifizieren sind, müssten sie sich aber als „verlängerter Arm“ der öffentlichen Verwaltung darstellen.<sup>164</sup> Dies würde jedoch voraussetzen, dass der Handlungsspielraum des Ersthelfers durch Weisungsbefugnisse des Staates, also bspw. der Kommune, derart eingeengt ist, dass diese Annahme gerechtfertigt ist. Allein die Alarmierungsmöglichkeit der Leitstelle und die Festlegung der geeigneten Einsatzszenarien genügen hierfür jedoch nicht. Dies gilt umso mehr, als die Leitstellen selbst nicht zwangsläufig „in der Hand“ der verantwortlichen Kommune sind, also dieser zugerechnet werden können. So sind die Leitstellen in Deutschland in 13 unterschiedlichen Formen organisiert, wobei nicht alle öffentlich-rechtlicher Natur sind.<sup>165</sup> Die Tätigkeit des Ersthelfers selbst ist nicht vom Staat, sondern – wenn überhaupt – vom Betreiber des smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems beeinflussbar. Weder ist der Ersthelfer gezwungen, einen Einsatz zu übernehmen oder sich als einsatzbereit zu melden, noch hat der Staat irgendeinen Einfluss auf die konkrete Art und Weise der Hilfeleistung, da zwischen ihm und dem Ersthelfer gerade keine Rechtsbeziehung besteht. Zudem werden die Ersthelfer auch bei objektiver Betrachtung nicht als verlängerter Arm der Kommune wahrgenommen, da sie nicht von einem zufällig in der Nähe befindlichen Ersthelfer zu unterscheiden sind.

Eine Amtshaftung kommt damit nur dann in Betracht, wenn der Staat, z. B. eine Kommune, **ein eigenständiges smartphonebasiertes Ersthelferalarmierungssystem aufbaut** und nur zur Alarmierung auf einen reinen Technologieanbieter zurückgreift und darüber hinaus die Ersthelfer auswählt, instruiert bzw. anweist. In diesen Fällen besteht eine weitgehende Einflussmöglichkeit des Staates auf den Ersthelfer, sodass der Ersthelfer als Verwaltungshelfer qualifiziert werden kann.<sup>166</sup> Werden im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen staatliche Aufgabenträger, wie z. B. die Polizei, tätig, versteht es sich von selbst, dass diese als Beamte im statusrechtlichen Sinne den Grundsätzen der Amtshaftung unterliegen, da sie im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit „im Dienst“ tätig werden.

#### b) Geltung des Haftungsprivilegs aus § 680 BGB

In den Fällen, in denen der Ersthelfer den Grundsätzen der Amtshaftung unterliegt, stellt sich die Frage, ob er sich auf die oben dargestellte Haftungsprivilegierung des § 680 BGB, deren originärer Anwendungsbereich die berechnete GoA ist, berufen kann (s. o. 2.). Der BGH geht davon aus, dass die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB bei Amtspflichtverletzungen von professionellen „Nothelfern“, wie z. B. der Berufsfeuerwehr, keine Anwendung findet.<sup>167</sup> In seiner Entscheidung vom 04.04.2019<sup>168</sup> hatte sich der BGH allerdings mit der Frage zu befassen, ob die Regelung des § 680 BGB auf nicht professionelle Nothelfer, konkret einen Sportlehrer, der bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand eines Schülers im Sportunterricht keine Reanimationsmaßnahmen durchführte<sup>169</sup>, entsprechend angewendet werden kann. Der BGH verneinte dies: **„Die Sportlehrer des Beklagten mussten – anders als etwa Schüler – nicht zur Hilfeleistung ermutigt und deshalb geschützt werden, weil sie sich zu spontaner Hilfe entschlossen haben. Ihnen oblag die Amtspflicht, etwa erforderliche**

<sup>161</sup> Messerschmidt/Krebs, NVwZ 2016, 275, 278; Wester, (o. Fn. 9), S. 103, wobei zu beachten ist, dass die Autorin an der Veröffentlichung von Messerschmidt/Krebs mitgewirkt hat (s. Fn. 339).

<sup>162</sup> Messerschmidt/Krebs, NVwZ 2016, 275, 278.

<sup>163</sup> Messerschmidt/Krebs, NVwZ 2016, 275, 279.

<sup>164</sup> Reinert/Kümper, in: BeckOK BGB, 71. Aufl. (2024), § 839 Rn. 11.

<sup>165</sup> Trautmann/Reuter-Oppermann/Christiansen, PSAP-G-ONE, S. 2.

<sup>166</sup> Wöstmann, in: Staudinger, BGB, 2020, § 839 Rn. 46.

<sup>167</sup> BGH, Urt. v. 14.06.2018 – III ZR 54/17 – Rn. 47.

<sup>168</sup> BGH, Urt. v. 4.4.2019 – III ZR 35/18.

<sup>169</sup> Dieser Sachverhalt wurde für das Verfahren unterstellt, muss sich also tatsächlich nicht so zugetragen haben.

*und zumutbare Erste-Hilfe-Maßnahmen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise durchzuführen. [...] Die Situation des § 680 BGB entspricht damit zwar der von Schülern, aber nicht der von Sportlehrern, zu deren öffentlich-rechtlichen Pflichten jedenfalls auch die Abwehr von Gesundheitsschäden der Schüler gehört.*<sup>170</sup> Werden die Ersthelfer in einem vom Staat organisierten Ersthelfersystem tätig, besteht ihre wesentliche Pflicht in der Hilfeleistung. Insofern ist ihre Situation vergleichbar mit der eines Sportlehrers, sodass ein **Rückgriff auf die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB ausscheidet**. Dies gilt trotz der Tatsache, dass die Motivation des Ersthelfers stark vom freiwilligen Charakter ihrer Tätigkeit geprägt ist. Nichtsdestotrotz würde die Haftungsprivilegierung nur dem Staat zugutekommen, da dieser im Rahmen der Amtshaftung dem Notfallpatienten als Anspruchsgegner gegenübersteht und gerade nicht der Ersthelfer. Insofern ist der die entsprechende Anwendung des § 680 BGB ablehnenden Rechtsprechung des BGH zu folgen.

## 7. Zusammenfassung

Zivilrechtlich haben Ersthelfer im Rahmen der Hilfeleistung nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden zu haften. Dies verringert das Haftungsrisiko erheblich. Im Rahmen der medizinischen Hilfeleistung ist eine Haftung für eine fehlerhafte Erste Hilfe faktisch ausgeschlossen, sodass keine haftungsrechtlich begründete Sorge vor einer „**falschen**“ Ersten Hilfe bestehen muss. Verbleibende Haftungsfälle sind regelmäßig über eine ggf. vorhandene private Haftpflichtversicherung abgedeckt, soweit der Schadensverursachung kein vorsätzliches und widerrechtliches Verhalten zugrunde liegt (§ 103 VVG). Der Ersthelfer selbst hat zivilrechtliche Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und erlittenen Vermögens-, Sach- und Personenschäden, die er im Rahmen der Hilfeleistung erleidet, auch wenn im Rahmen des Ersatzanspruchs anstatt einer Totalreparation eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung steht und ein Mitverschulden im Rahmen des Entschädigungsanspruchs zu berücksichtigen ist. Der Ersthelfer hat häufig die Wahl, ob er den Notfallpatienten oder dessen Krankenkasse in Anspruch nimmt. Wie noch zu zeigen sein wird, können die verbliebenen „Ersatzlücken“ über einen Regress beim Unfallversicherungsträger geschlossen werden. Zivilrechtlich stehen dem Ersthelfer neben den Ansprüchen auf Ersatz materieller Schäden auch Ansprüche auf immateriellen Schadensersatz, wie z. B. Schmerzensgeld, zu. Ersthelfer sind zivilrechtlich damit gut abgesichert, auch wenn es durch die Rechtsprechung in diesem Bereich theoretisch zu Deckungslücken kommen kann. Wird ein Ersthelferalarmierungssystem unter Rückgriff auf einen Technologiepartner vollständig staatlich organisiert, sind die Ersthelfer als Verwaltungshelfer zu qualifizieren, sodass die Grundsätze der Amtshaftung zur Anwendung kommen. Der Staat haftet hierbei für jede Fahrlässigkeit des Ersthelfers und kann im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns beim Ersthelfer Regress nehmen.

---

<sup>170</sup> BGH, Urt. v. 4.4.2019 – III ZR 35/18 – Rn. 32.

### III. Sozialrechtliche Absicherung von Ersthelfern durch das SGB VII

#### 1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat die altruistische Motivation von Unglückshelfern sowie von Personen, die sich im Rahmen von „Unglückshilfe-Unternehmen“ ehrenamtlich engagieren, anerkannt und sie in den Kreis der Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen. Die damit einhergehende Leistungsberechtigung ist nicht mit einer Beitragspflicht verbunden. Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Ersthelfer, die sich im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen engagieren, Versicherungsschutz genießen und welche Leistungen ihnen zustehen.

#### 2. Ersthelfer als Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung

##### a) Ersthelfer als Unglückshelfer, § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII

Den Kreis der Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung regeln die §§ 2 ff. SGB VII. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind „**kraft Gesetzes**“ Personen versichert, **die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten** (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII). Ein Antrag ist für den Versicherungsschutz **nicht erforderlich**. Der Begriff des Unglücksfalls ist in gleicher Weise zu verstehen wie bei der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB.<sup>171</sup> Dies ist auch folgerichtig, da der Versicherungsschutz für „**Unglücks- und Nothelfer**“ mit der strafrechtlichen Pflicht zur Hilfeleistung korrespondiert.<sup>172</sup> Er ist insoweit die staatliche „**Gegenleistung**“ für die in § 323c StGB geregelte Pflicht zur Hilfeleistung. Für die typischen Einsatzszenarien im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen ist damit – wie oben bei den Ausführungen zu § 323c StGB dargestellt (s. o. C. I. 1. b) – vom Vorliegen eines Unglücksfalls auszugehen. Dem weiteren Tatbestandsmerkmal der erheblichen gegenwärtigen Gefahr für die Gesundheit kommt insoweit keine eigenständige Bedeutung zu, vielmehr überschneiden sich die Tatbestandsmerkmale in dem hier relevanten Bereich. Für das Bestehen eines Versicherungsschutzes reicht es im Übrigen aus, dass aus der Sicht des Betroffenen, die allerdings auf ausreichende objektive Tatsachen gestützt sein muss, eine **erhebliche gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit eines anderen vorliegt**, wovon der Ersthelfer bei einer Alarmierung über das Ersthelferalarmierungssystem ausgehen darf.<sup>173</sup>

Die versicherte Tätigkeit umfasst sowohl das Hilfeleisten als auch das Retten. Eine Differenzierung zwischen beiden Begriffen ist nicht erforderlich.<sup>174</sup> **Die versicherte Tätigkeit umfasst schon den Weg zur Hilfeleistung**, beginnend mit „**der Wahrnehmung der Notlage und dem Entschluss zu helfen**“<sup>175</sup>, sodass es keines Rückgriffs auf die Regelung des § 8 Abs. 2 SGB VII, die den sogenannten Wegeunfall zum Teil der versicherten Tätigkeit macht, bedarf. Von der versicherten Tätigkeit sind auch alle anderen notwendigen Vorbereitungs- handlungen der Hilfeleistung sowie sich unmittelbar anschließende Abschluss-handlungen erfasst.<sup>176</sup> Der Weg von der Hilfeleistung nach Hause ist ebenfalls von der versicherten Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII umfasst. Die versicherte Tätigkeit endet erst, wenn sich der Ersthelfer wieder in der Ausgangssituation befindet, die er vor Beginn der Hilfe innehatte<sup>177</sup>, also bspw. an seinen Arbeitsplatz oder in seine Wohnung zurückgekehrt ist.

##### b) Ersthelfer im Rahmen ihrer Tätigkeit für Unglückshilfe-Unternehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII sind Personen kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, die in Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Die „**klassischen**“ Hilfsorganisationen sind hierbei als von § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII umfasste „**Unglückshilfe-Unternehmen**“ anzusehen<sup>178</sup>, allerdings werden auch andere Unternehmen im Sinne des Unfallversicherungsrechts mit einem entsprechenden Satzungszweck von diesem Begriff umfasst. Das BSG hat klargestellt, dass als „**Unglückshilfe-Unternehmen**“ alle Einrichtungen gelten, „**deren Zweck es ist, bei Unglücksfällen Dritter aktive Hilfe zu leisten und ihre personellen und sachlichen Mittel gerade zu diesem Zweck einzusetzen**“.<sup>179</sup> Dementsprechend sind auch **Anbieter von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen als derartige Unglückshilfe-Unternehmen anzusehen**, solange der Unternehmenszweck nicht von wirtschaftlichen Gewinnerzielungsabsichten überlagert wird.<sup>180</sup> Dies gilt damit insbesondere für Ersthelferalarmierungssysteme, die in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins organisiert sind und über einen entsprechenden Satzungszweck verfügen.

<sup>171</sup> Lilienfeld, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2017, § 2 SGB VII Rn. 62a.

<sup>172</sup> BSG, Urt. v. 12.12.2006 – B 2 U 39/05 R – Rn. 14.

<sup>173</sup> Riebel in: Hauck/Noftz SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024, § 2 SGB 7, Rn. 178.

<sup>174</sup> Lilienfeld, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2017, § 2 SGB VII Rn. 69.

<sup>175</sup> BSG, Urt. v. 12.12.2006 – B 2 U 39/05 R – Rn. 19.

<sup>176</sup> BSG, Urt. v. 30.1.1986 – 2 RU 19/84 – Rn. 17.

<sup>177</sup> BSG, Urt. v. 15.6.2010 – B 2 U 12/09 R – Rn. 25.

<sup>178</sup> BSG, Urt. v. 18.12.1979 – 2 RU 67/77.

<sup>179</sup> BSG, Urt. v. 8.12.2022 – B 2 U 14/20 R.

<sup>180</sup> Bieresborn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2024); § 2 Rn. 386.

Die Tätigkeit für ein von § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII umfasstes Unternehmen **erfordert keine Mitgliedschaft** in diesem Unternehmen, also z. B. dem Verein. Die Versicherung kraft Gesetzes nach Nr. 12 setzt lediglich voraus, dass die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Gemeint ist damit aber vielmehr unentgeltlich, sodass es nicht auf die Ausübung eines Ehrenamts, sondern auf die **Unentgeltlichkeit der Tätigkeit** ankommt.<sup>181</sup> Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen „für konkret oder pauschal berechnete Aufwände einschließlich eines Ausgleichs für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag“<sup>182</sup> sind unschädlich, auch wenn die Entschädigung eine gewisse Anerkennung für die geleistete Tätigkeit beinhaltet.<sup>183</sup> Von einer Unentgeltlichkeit ist auszugehen, solange es sich bei der Aufwandsentschädigung nicht um eine verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit handelt.<sup>184</sup> **Die Art der Tätigkeit ist schon entstehungsgeschichtlich weitgefasst**<sup>185</sup> und umfasst nicht nur die konkrete Unglückshilfe, also die Tätigkeit als Ersthelfer. Auch Tätigkeiten in der Verwaltung der Organisation sind vom Versicherungsschutz des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII umfasst. Ebenso zählt nach dem Gesetzeswortlaut auch die **Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen** oder an **Veranstaltungen zur Gewinnung neuer Ersthelfer** („Nachwuchsförderung“) zur versicherten Tätigkeit. Versichert sind darüber hinaus auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken des Unternehmens „wesentlich dienen oder dessen Angelegenheiten wesentlich fördern“<sup>186</sup>. Der Versicherungsschutz erstreckt sich damit auf Aktivitäten zur Pflege des Gemeinschaftslebens sowie andere offizielle Veranstaltungen des „Unglückshilfe-Unternehmens“.<sup>187</sup> Teilnehmer an diesen Veranstaltungen müssen – um in den Genuss des Versicherungsschutzes zu kommen – kein Mitglied des Unternehmens sein, sodass auch nur Interessenten oder Unterstützer kraft Gesetzes versichert sind.

**Der Versicherungsschutz des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII geht damit inhaltlich weiter als der Versicherungsschutz aus § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII, da neben der eigentlichen Hilfeleistung auch alle weiteren genannten Tätigkeiten dem Unfallversicherungsschutz unterfallen.** Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Ersthelfer, die in einem staatlich organisierten smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystem tätig werden, einen dem § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII identischen Versicherungsschutz aus § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit a ggf. i. V. m. Nr. 11 lit a SGB VII genießen, die die ehrenamtliche Tätigkeit für Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Versicherungsschutz des SGB VII einbeziehen.

### 3. Versicherungsfall „Arbeitsunfall“

Das Gesetz definiert den Arbeitsunfall in § 8 Abs. 1 SGB VII als Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit.<sup>188</sup> Um einen Versicherungsfall bejahen zu können, muss zunächst die versicherte Tätigkeit definiert werden, sodann muss geprüft werden, ob die konkrete Verrichtung zum Zeitpunkt des Unfalls in einem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stand. Erforderlich ist des Weiteren, dass zwischen dem Unfallereignis und der Verrichtung zum Zeitpunkt des Unfallereignisses ein kausaler Zusammenhang besteht, die sogenannte Unfallkausalität. Abschließend bedarf es der Feststellung, ob ein Gesundheitsschaden vorliegt und dieser durch das Unfallereignis kausal hervorgerufen wurde.

#### a) Versicherte Tätigkeit

Vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht alle Unfälle umfasst. Dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallen nur die Handlungen eines Versicherten, die der versicherten Tätigkeit zugerechnet werden können. Unter versicherter Tätigkeit ist die Tätigkeit zu verstehen, die den Versicherungsschutz vermittelt. Konkret also die oben dargestellten Tätigkeiten als „Unglücks- und Nothelfer“ und ehrenamtliche Tätigkeiten für Unglückshilfe-Unternehmen bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit a, 12 und 13 lit a SGB VII. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die rein privaten bzw. persönlichen Zwecken dienen und nicht mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang stehen.<sup>189</sup> Es ist also stets zu prüfen, ob die konkrete Verrichtung, die der Ersthelfer im Zeitpunkt des Unfalls ausgeübt hat, der versicherten Tätigkeit zugerechnet werden kann.

<sup>181</sup> BSG, Urt. v. 8.12.2022 – B 2 U 14/20 R – Rn. 30.

<sup>182</sup> BSG, Urt. v. 12.12.2023 – B 12 R 11/21 R – Rn. 32.

<sup>183</sup> BSG, Urt. v. 12.12.2023 – B 12 R 11/21 R – Rn. 32.

<sup>184</sup> BSG, Urt. v. 12.12.2023 – B 12 R 11/21 R – Rn. 32.

<sup>185</sup> BSG, Urt. v. 8.12.2022 – B 2 U 14/20 R – Rn. 25.

<sup>186</sup> BSG, Urt. v. 8.12.2022 – B 2 U 14/20 R – Rn. 13, 33 ff.

<sup>187</sup> BT-Drcks. 18/3699, S. 40 f.

<sup>188</sup> Als weiterer Versicherungsfall kommt die Berufskrankheit in Betracht, die immer dann zu prüfen ist, wenn die schädigende Einwirkung die Dauer einer Arbeitsschicht überschreitet. Diese Fälle sind in der hier zu untersuchenden Konstellation damit nur denkbar, wenn es durch eine Vielzahl von Ersthelfereinsätzen bspw. zu einer psychischen Traumatisierung kommen würde. Selbst in diesen Fällen besteht allerdings keine Listen-Berufskrankheit, auf die sich der Ersthelfer berufen könnte. Der Fall einer posttraumatischen Belastungsstörung als „Wie“-Berufskrankheit dürfte bei einem Ersthelfer kaum in Betracht kommen (vgl. hierzu Pitz, MedR 2024, 459; BSG, Urt. v. 22.6.2023 – B 2 U 11/20 R). Aus diesem Grund beschränkt sich die Untersuchung auf den Versicherungsfall „Arbeitsunfall“.

<sup>189</sup> Ricke/Kellner, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2024, § 8 SGB VII Rn. 58.

## b) Verrichtung im Zeitpunkt des Unfallereignisses

An dieser Stelle bedarf es der Feststellung, welche ganz konkrete Tätigkeit der Versicherte in dem Moment ausgeübt hat, in dem das Unfallereignis stattfand. Denn nur dann, wenn zwischen der versicherten Tätigkeit und der konkreten Tätigkeit im Zeitpunkt des Unfallereignisses ein innerer bzw. sachlicher Zusammenhang besteht, ist ein Unfallversicherungsschutz gegeben. **„Ob die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sog. innerer oder sachlicher Zusammenhang), ist wertend zu entscheiden, indem untersucht wird, ob sie innerhalb der Grenze liegt, bis zu der nach dem Gesetz der Unfallversicherungsschutz reicht.“**<sup>190</sup> Maßgebend ist für das BSG, ob der Versicherte die **subjektive Vorstellung** hatte, etwas tun zu wollen, das auf die versicherte Tätigkeit ausgerichtet ist. Da es sich aber um eine subjektive Vorstellung handelt, muss sich die **Handlungstendenz** des Versicherten anhand konkreter Umstände objektivieren lassen.<sup>191</sup> D. h., dem objektiven Betrachter muss aufgrund der von ihm wahrnehmbaren Umstände<sup>192</sup> der Rückschluss möglich sein, dass die Handlungstendenz des Versicherten auf die Ausübung einer versicherten Tätigkeit gerichtet war.<sup>193</sup> Soweit sich das Unfallereignis in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hilfeleistung ereignet hat, liegt der geforderte Zusammenhang regelmäßig vor. Der innere Zusammenhang würde bspw. bei einer Raucherpause im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung fehlen, da das Rauchen eine rein private Tätigkeit darstellt.

## c) Unfall und Unfallkausalität

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind unter Unfällen **zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen**, zu verstehen. Unter den Begriff des Unfalls im Sinne des SGB VII fällt somit zunächst jeder üblicherweise als Unfall angesehene Vorgang, wie zum Beispiel der Sturz auf der Treppe auf dem Weg zum Einsatzort, der zu einer Kopfplatzwunde führt. Das BSG sieht aber auch **jegliche andere Einwirkung auf den Körper** des Versicherten als Unfall im Sinne des SGB VII an. **„Das von außen auf den Körper einwirkende Ereignis liegt nicht nur bei einem besonders ungewöhnlichen Geschehen, sondern auch bei einem alltäglichen Vorgang, wie das Stolpern über die eigenen Füße oder das Aufschlagen auf den Boden vor, weil hierdurch ein Teil der Außenwelt auf den Körper einwirkt.“**<sup>194</sup> Das im Unfallbegriff niedergelegte Erfordernis der Einwirkung von außen dient letztlich nur der Abgrenzung von unfallbedingten Gesundheitsschäden zu Gesundheitsbeeinträchtigungen aus innerer Ursache sowie zu Selbstschädigungen.<sup>195</sup> Insgesamt kommt dem Merkmal **„Einwirkung von außen“** im Hinblick auf die ihm ursprünglich zugeordnete Abgrenzungsfunktion nur noch eine geringe Bedeutung zu.<sup>196</sup> Das BSG lässt es für die Annahme einer äußeren Einwirkung schon ausreichen, dass durch betriebliche Einflüsse – etwa eine außergewöhnliche Kraftanstrengung – eine krankhafte Störung im Körperinnern hervorgerufen wird, ohne dass es hierzu eines äußerlich sichtbaren Geschehens oder Vorganges bedarf, so z. B. im Falle des Anhebens eines schweren Gegenstands, das zu einer Hirnblutung führt.<sup>197</sup> Damit können auch **psychische Einwirkungen** eine **„Einwirkung von außen“** darstellen<sup>198</sup>, wobei es nicht erforderlich ist, dass es sich um ein ungewöhnliches Geschehen handelt.<sup>199</sup> Auch alltägliche Dinge können ein Unfallereignis darstellen, soweit die Außenwelt auf den Körper des Versicherten einwirkt.<sup>200</sup> Hierbei ist es ausreichend, dass sich der Versicherte rein passiv verhält und ein Geschehen nur beobachtet. Der Versicherte nimmt hierbei einen Vorfall **„mit den Sehzellen seiner Augen wahr, die den optischen Eindruck in elektrische Impulse übersetzen und über den Sehnerv ins Gehirn weiterleiteten (visuelle Verarbeitung), sodass sich sein physiologischer Körperzustand ändert.“**<sup>201</sup> **„Insofern können bereits bloße Wahrnehmungen (Sehen, Hören, Schmecken, Ertasten, Riechen) äußere Ereignisse darstellen.“**<sup>202</sup> Ein Unfallereignis ist nach der Rechtsprechung des BSG nur dann zu verneinen, wenn **„jeder äußere Anknüpfungspunkt (Umweltreiz) für einen (subjektiv als real empfundenen) Sinneseindruck“**<sup>203</sup> fehlt oder sich nicht mehr feststellen lässt, also sich das Ereignis nur in der Vorstellung des Versicherten abspielt (im konkreten Fall: Gefahrenbremsung, weil der Versicherte irrig davon ausging, dass sich eine Person auf den Gleisen befand).<sup>204</sup>

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ging davon aus, dass eine richterlich angeordnete Hausdurchsuchung zu einem Stresserlebnis geführt habe, was bei der Versicherten zu **„einer vermehrten Anspannung“** geführt habe und dies für die Annahme eines

<sup>190</sup> BSG Urt. v. 10.10.2006 – B 2 U 20/05 R.

<sup>191</sup> BSG Urt. v. 10.10.2006 – B 2 U 20/05 R.

<sup>192</sup> Zum Problem des sich rein passiv verhaltenden Versicherten BSG, Urt. v. 26.11.2019 – B 2 U 8/18 R – Rn. 14.

<sup>193</sup> Vgl. Becker, BG 2009, 403.

<sup>194</sup> BSG, Urt. v. 17.2.2009 – B 2 U 18/07 R.

<sup>195</sup> BSG, Urt. v. 29.11.2011 – B 2 U 10/11 R – Rn. 16.

<sup>196</sup> Wagner, in: jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2024), § 8 Rn. 126.

<sup>197</sup> BSG, Urt. v. 12.4.2005 – B 2 U 27/04 R, NZS 2006, 214 (durch Anheben eines 70 kg schweren Steins hervorgerufene Hirnblutung).

<sup>198</sup> BSG, Urt. v. 5.2.1980 – B 2 U 31/79; BSG, Urt. v. 18.3.1997 – 2 RU 23/96; SG Ulm, Urt. v. 26.3.2009 – S 10 U 4096/07.

<sup>199</sup> BSG, Urt. v. 29.11.2011 – B 2 U 23/10 – Rn. 15.

<sup>200</sup> BSG, Urt. v. 29.11.2011 – B 2 U 23/10 – Rn. 15.

<sup>201</sup> BSG, Urt. v. 24.07.2012 – B 2 U 9/11 R – Rn. 42.

<sup>202</sup> BSG, Urt. v. 26.11.2019 – B 2 U 8/18 R – Rn. 18.

<sup>203</sup> BSG, Urt. v. 26.11.2019 – B 2 U 8/18 R – Rn. 19.

<sup>204</sup> BSG, Urt. v. 26.11.2019 – B 2 U 8/18 R – Rn. 19.

von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ausreiche.<sup>205</sup> Das LSG Thüringen hat ein Unfallereignis angenommen, als eine Radiologie-Assistentin während ihres Bereitschaftsdienstes von ihrer Chefin darüber informiert wurde, dass ihr Sohn nach einem Unfall auf dem Weg in die Klinik verstorben sei und sich im Schockraum befinde. Als sie sich dorthin begab, erlitt sie – nach eigenem Bekunden – ein psychisches Trauma.<sup>206</sup> Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass die klassischen Situationen, die zu einem **psychischen Trauma bei einem Ersthelfer** führen können, wie bspw. die Auffindesituation, die Reaktionen von Angehörigen, das „**Verlieren**“ eines Patienten oder das Wahrnehmen schwerster Verletzungen, nach der aktuellen Rechtsprechung ein **Unfallereignis** darstellen.

Zwischen dem Unfallereignis und der Verrichtung im Zeitpunkt des Unfallereignisses muss ein **kausaler Zusammenhang** bestehen. Dieser ist stets gegeben, „**wenn außer dem kausalen Anknüpfungspunkt der versicherten Tätigkeit keine anderen Tatsachen festgestellt sind, die als Konkurrenzursachen wirksam geworden sein könnten.**“<sup>207</sup> Die Unfallkausalität wird vermutet, wenn keine Konkurrenzursachen erkennbar sind, was bei einem Unfallereignis im Rahmen der Hilfeleistung oder einer Traumatisierung regelmäßig der Fall ist.<sup>208</sup>

#### d) Gesundheitsschaden

Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls setzt weiter voraus, dass sich der Versicherte durch das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden zugezogen hat (sogenannter Gesundheitserstschaden). Hierfür bedarf es **keiner schweren Verletzung**, sondern es reicht vielmehr aus, dass sich der Versicherte z. B. eine Prellung oder Zerrung zugezogen hat. Auch völlige Bagatelverletzungen, wie die Bildung eines Hämatoms („**blauer Fleck**“), fallen unter den Begriff des Gesundheitsschadens, führen jedoch regelmäßig zu keiner Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung, da kein Bedarf für die Erbringung von Heilbehandlungsmaßnahmen besteht. Auch **psychische Traumata** sind unter den Begriff des Gesundheitsschadens zu fassen.<sup>209</sup>

Nicht zu verwechseln ist der Gesundheitsschaden mit der sogenannten Unfallfolge, also dem Gesundheitsfolgeschaden, der durch den Gesundheits(erst)schaden hervorgerufen wurde und von längerer Dauer ist. Auf die Unfallfolge kommt es insbesondere bei der Prüfung eines Anspruchs auf eine Verletztenrente an (vgl. hierzu unten C. III. 4. b) cc)). Der Gesundheitsfolgeschaden kann auch mit dem Gesundheitserstschaden identisch sein, wie dies bspw. bei Amputationen oder psychischen Gesundheitsschäden der Fall ist.

#### e) Haftungsbegründende Kausalität

##### aa) Einleitung

Von einem Arbeitsunfall kann nur dann gesprochen werden, wenn der erlittene Gesundheitsschaden kausal auf das Unfallereignis zurückgeführt werden kann. Hierzu bedarf es in erster Linie einer **medizinischen Einschätzung**, ob das Unfallereignis zu einem bestimmten Gesundheitsschaden geführt haben kann. Oftmals wird es hierbei keine Zweifel geben, z. B. bei einem Sturz mit anschließender Hirnblutung. Die Kausalitätsbeurteilung stellt sich dann schwierig dar, wenn zusätzlich zum unfallbedingten Gesundheitsschaden weitere **Vorschäden** oder **Krankheitsanlagen** hinzutreten. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Gesundheits(erst)schaden auf das Unfallereignis oder auf ggf. bestehende Krankheitsanlagen zurückzuführen ist.

##### bb) Kausalitätsbewertung

Die Kausalitätsbewertung findet in **zwei Stufen** statt. Hierbei ist zunächst **naturwissenschaftlich** zu prüfen, ob durch das Unfallereignis (Einwirkung) der Gesundheitsschaden zumindest mitverursacht wurde. Dahinter steht die Frage, ob es einen von der Mehrheit der Fachleute anerkannten Erfahrungssatz gibt, aufgrund dessen der Kausalzusammenhang bejaht werden kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es weitere Mitursachen gibt, die zu dem Gesundheitsschaden beigetragen haben, und, wenn ja, wie hoch deren Mitwirkungsanteil ist. Letztlich kommt es darauf an, ob bei einer am Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung orientierten **rechtlichen Gesamtwürdigung** der Umstände des Einzelfalles die nicht versicherten Mitursachen und deren Verursachungsanteil den Schaden so mitverursacht haben, dass der Gesundheitsschaden dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen ist. Die erste Stufe der Prüfung des Ursachenzusammenhangs ist eine rein naturwissenschaftliche, also medizinische Prüfung der Kausalität („**objektive Verursachung**“<sup>210</sup>). Die zweite Stufe stellt dem hingegen eine rein juristische Prüfung dar („**wesentliche Verursachung**“<sup>211</sup>).

<sup>205</sup> LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.11.2018 – L 3 U 4287/16 – Rn. 30.

<sup>206</sup> LSG Thüringen, Urt. v. 25.10.2018 – L 1 U 478/18.

<sup>207</sup> BSG, Urt. v. 30.01.2007 – B 2 U 23/05 R – Rn. 14.

<sup>208</sup> BSG, Urt. v. 30.01.2007 – B 2 U 23/05 R – Rn. 15.

<sup>209</sup> BSG, Urt. v. 26.11.2019 – B 2 U 8/18 R; ebenso BSG, Urt. v. 15.05.2012 – B 2 U 31/11 R.

<sup>210</sup> BSG, Urt. v. 24.07.2012 – B 2 U 9/11 R – Rn. 32.

<sup>211</sup> BSG, Urt. v. 24.07.2012 – B 2 U 9/11 R – Rn. 34.

#### cc) Zusammenfassung

Verletzungen oder belastende Ereignisse, die Ersthelfer aufgrund ihrer versicherten Tätigkeit erleiden oder erleben, stellen Unfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung dar. Führt dieses Ereignis zu (psychischen) Gesundheitsschäden, wird dies – je nach Ergebnis der Kausalitätsbeurteilung – regelmäßig zu einem Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung in Form eines Arbeitsunfalls führen. In diesen Fällen steht dem Ersthelfer das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verfügung.

### 4. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

#### a) Heilbehandlung

Die Heilbehandlung der gesetzlichen Unfallversicherung bietet gegenüber der Krankenbehandlung der gesetzlichen Krankenversicherung ein qualitativ höheres Leistungsspektrum, denn nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII haben die Unfallversicherungsträger **mit allen geeigneten Mitteln** den durch einen Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden möglichst frühzeitig zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Der Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung wird deutlich, wenn man das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V betrachtet, wonach in der gesetzlichen Krankenversicherung „das Maß des Notwendigen“ nicht überschritten werden darf und die zu erbringenden Leistungen **ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich** sein müssen. Die behandelnden Ärzte und Krankenhäuser werden – anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung – nach einer eigenen Gebührenordnung, der sogenannten UV-GOÄ, vergütet. Darüber hinaus verzichtet die gesetzliche Unfallversicherung auf systembedingte Kostendämpfungsmaßnahmen der GKV, wie z. B. Zuzahlungen. Insgesamt steht damit den leistungsberechtigten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung ein eigenständiges Leistungssystem der Krankenbehandlung zur Verfügung.

Die Krankenbehandlung der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst insbesondere:

- die Erstversorgung nach einem Unfallereignis,
- die ärztliche Behandlung, inklusive der psychotherapeutischen Behandlung<sup>212</sup>,
- die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- die Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
- sowie weitere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen ist immer, dass die Behandlung wegen **einer unfallbedingten Erkrankung oder Verletzung erforderlich** ist. Ist dies nicht der Fall, geht die Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wegen des qualitativ besseren Leistungsumfangs der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung ist bei **Verdacht auf Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Rahmen einer Hilfeleistung oder einer sonstigen versicherten Tätigkeit in Zweifelsfällen ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren über den Durchgangsarzt einzuleiten**.<sup>213</sup> Nur so ist gewährleistet, dass der Versicherte von Anfang an die Vorteile dieses Heilverfahrens nutzen kann. Ein besonderes Heilverfahren, das für Ersthelfer relevant ist, ist das **berufsgenossenschaftliche Psychotherapieverfahren**. Für dieses Heilverfahren haben die gesetzlichen Unfallversicherungsträger Verträge mit approbierten psychologischen Psychotherapeuten und mit approbierten Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, für Psychotherapeutische Medizin sowie für Neurologie und Psychiatrie abgeschlossen. Diese Vertragspartner müssen neben anderen Voraussetzungen zusätzlich Fortbildungen in der leitliniengerechten Diagnostik und Behandlung typischer psychischer Störungen nach Arbeitsunfällen nachweisen.<sup>214</sup> Die Einleitung des psychotherapeutischen Heilverfahrens **erfolgt durch den Durchgangsarzt** oder direkt durch die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.<sup>215</sup> Um einen möglichst frühzeitigen Behandlungsbeginn zu gewährleisten, soll die Therapie innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung beginnen, wobei fünf probatorische Sitzungen zur Psychodiagnostik, Krisenintervention oder Frühintervention ohne Rücksicht auf die Kausalität der psychischen Symptomatik genehmigt sind.<sup>216</sup> Im Rahmen dieser Sitzungen ist eine Unfallanamnese zu erheben und die traumatisierenden Einflussfaktoren sind herauszuarbeiten.<sup>217</sup> Auf Antrag des Behandlers erfolgt dann – soweit die gesetzliche Unfallversicherung leistungspflichtig ist – eine Weiterbehandlung bzw. stationäre Behandlung.<sup>218</sup> **Insbesondere nach belastenden Einsätzen steht den Helfern damit eine professionelle Form der Unterstützung durch das Psychotherapeutenverfahren zur Verfügung**, sodass nicht zwingend auf ehrenamtliche Strukturen wie z. B. die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) zurückgegriffen werden muss.

<sup>212</sup> Stähler, in: jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2024), § 28 Rn. 11.

<sup>213</sup> Ausführlich zum Durchgangsarztverfahren Stähler, in: jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2024), § 28 Rn. 14.

<sup>214</sup> DGUV, Psychotherapeutenverfahren – Grundlagen, Anforderungen, Handlungsanleitung, Berichterstattung, Gebühren, S. 6.

<sup>215</sup> DGUV, Psychotherapeutenverfahren – Grundlagen, Anforderungen, Handlungsanleitung, Berichterstattung, Gebühren, S. 9.

<sup>216</sup> DGUV, Psychotherapeutenverfahren – Grundlagen, Anforderungen, Handlungsanleitung, Berichterstattung, Gebühren, S. 9.

<sup>217</sup> DGUV, Psychotherapeutenverfahren – Grundlagen, Anforderungen, Handlungsanleitung, Berichterstattung, Gebühren, S. 9.

<sup>218</sup> DGUV, Psychotherapeutenverfahren – Grundlagen, Anforderungen, Handlungsanleitung, Berichterstattung, Gebühren, S. 9.

Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, stellen die Unfallversicherungsträger zu einem späteren Zeitpunkt fest, ob es sich tatsächlich um einen Versicherungsfall, also einen Arbeitsunfall, gehandelt hat. Gegebenenfalls findet dann ein nachgeschaltetes Kostenerstattungsverfahren zwischen Unfallversicherungsträger und Krankenversicherungsträger statt. Der Versicherte hat in diesen Fällen keine Nachzahlungen an den Unfallversicherungsträger zu leisten. In den **Anerkennungsbescheiden** der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden häufig auch die konkreten Unfallfolgen direkt festgestellt. Denn die Leistungspflicht der Unfallversicherungsträger erstreckt sich dauerhaft auf die mit diesen Folgen zusammenhängenden Heilbehandlungsmaßnahmen. Sollte der Versicherte mit der Feststellung der Unfallfolgen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, hiergegen Widerspruch einzulegen und ggf. den Klageweg zu beschreiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

## b) Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

### aa) Einleitung

Die Unfallversicherung zahlt als Entgeltersatzleistung bei Arbeitsunfähigkeit das **Verletztengeld**, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Renten, die sogenannte **Verletztenrente**.

### bb) Verletztengeld (§ 45 ff. SGB VII)

#### (1) Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls

Verletztengeld wird immer dann gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall verursacht wurde oder wenn der Versicherte wegen einer infolge eines Arbeitsunfalls erforderlichen Heilbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Neben diesen Voraussetzungen ist wegen der Entgeltersatzfunktion des Verletztengeldes stets erforderlich, dass der Versicherte unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Heilbehandlung Anspruch auf Arbeitsentgelt (Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit) oder Arbeitseinkommen (Einkommen aus selbstständiger Arbeit) hatte.<sup>219</sup> Damit soll nur derjenige Anspruch auf Verletztengeld haben, der tatsächlich einen Verdienstausschlag durch Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahmen erleidet. „**Unmittelbar im Anschluss**“ bedeutet, dass eine der genannten Einkommensarten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Versicherten gebildet hat.<sup>220</sup> Einen konkreten Zeitraum, ab dem noch von einem unmittelbaren Zusammenhang auszugehen ist, hat das BSG zwar nicht genannt, aber jedenfalls eine Unterbrechung von einer Woche als unschädlich angesehen.<sup>221</sup>

#### (2) Höhe und Dauer des Verletztengelds

Das Verletztengeld wird nach § 47 Abs. 1 SGB VII in Höhe von **80 %** des Regelentgelts, also des regelmäßigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das der Beitragsberechnung zugrunde liegt, gezahlt, sodass das Verletztengeld im Gegensatz zum Krankengeld mit 70 % höher ausfällt. Dies gilt auch im Rahmen der Versicherung von Helfern bei Unglücksfällen oder von Personen, die in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen tätig sind, soweit sie Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen haben.<sup>222</sup>

Das Verletztengeld ist nicht wie das Krankengeld auf 78 Wochen wegen derselben Krankheit begrenzt. Es endet u. a. mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit oder mit dem Tag, an dem nach einer Heilbehandlungsmaßnahme wieder eine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Das Verletztengeld wird jedoch nicht unbegrenzt gezahlt. Vielmehr sieht das Gesetz mehrere Varianten für den Fall vor, dass mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr erbracht werden können. Das Verletztengeld endet zunächst mit dem Tag, an dem die Heilbehandlung so weit abgeschlossen ist, dass der Versicherte eine zumutbare und ihm zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Anknüpfungspunkt für die Zumutbarkeit ist die bisherige oder eine hierzu gleichwertige Tätigkeit.<sup>223</sup> § 46 SGB VII regelt weitere Fälle der Beendigung des Verletztengelds, wie z. B. den Beginn des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

### cc) Verletztenrente

Ein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die sogenannte Verletztenrente, besteht nur dann, wenn über die 26. Woche nach dem Unfallereignis hinaus Unfallfolgen bestehen, die so schwer sind, dass die Erwerbsfähigkeit des Versicherten um **mindestens 20 %** gemindert ist (§ 56 Abs. 1 SGB VII). Die **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)** richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem

<sup>219</sup> Gleichgestellt sind bestimmte Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

<sup>220</sup> BSG, Urt. v. 26.6.2007 – B 2 U 23/06 R.

<sup>221</sup> BSG, Urt. v. 26.6.2007 – B 2 U 23/06 R.

<sup>222</sup> BSG, Urt. v. 30.6.2009 – B 2 U 25/08 R – Rn. 28.

<sup>223</sup> Westermann, in: jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2024), § 46 Rn. 43.

gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 SGB VII). Die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) orientiert sich an sogenannten Rententabellen, die allgemeine Erfahrungssätze für die Bewertung der MdE in der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten. Diese Erfahrungssätze bilden die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Verletzten in zahlreichen Fällen der täglichen Praxis und unterliegen einem ständigen Wandel.<sup>224</sup>

Hat ein Versicherter im Laufe seines Berufslebens mehrere Arbeitsunfälle erlitten, so besteht ein Anspruch auf eine Verletztenrente auch dann, wenn jeder Versicherungsfall mindestens eine MdE von 10 % nach sich zog und die MdE-Werte in der Summe mindestens 20 % erreichen. Zusammengefasst müssen also mindestens zwei Versicherungsfälle mit einer MdE von jeweils mindestens 10 % vorliegen, um einen Anspruch auf Verletztenrente zu begründen. Bei einer MdE von 10 % spricht man daher von einem Stützrententatbestand.

Die Höhe der Verletztenrente richtet sich nach dem sogenannten **Jahresarbeitsverdienst**. Jahresarbeitsverdienst ist in der Regel der Gesamtbetrag des Arbeitsentgelts des Versicherten in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Dies gilt auch für Versicherte, die – wie die Ersthelfer – ihren Versicherungsschutz aus einer ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit herleiten.<sup>225</sup>

#### dd) Geldleistungen an Dritte

Neben den Geldleistungen, die ein Versicherter im Schadensfall erhalten kann, sieht das SGB VII Geldleistungen an Dritte vor, wenn es infolge einer versicherten Tätigkeit zu einem Todesfall kommt. Gemäß § 63 Abs. 1 SGB VII zählen zu diesen Leistungen insbesondere das Sterbegeld, die Erstattung der Bestattungskosten sowie Hinterbliebenenrenten.

#### c) Zusammenfassung

Erleiden Ersthelfer, die sich im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen engagieren, einen Arbeitsunfall, also einen Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung, stehen ihnen insbesondere Leistungen der Heilbehandlung, Geldleistungen als Entgeltersatz sowie Rehabilitationsleistungen zu. Dies gilt auch bei psychischen Belastungen durch den Einsatz als Ersthelfer. Darüber hinaus erbringt die gesetzliche Unfallversicherung Entschädigungsleistungen für bleibende Folgen eines Arbeitsunfalls sowie Leistungen an Hinterbliebene im Todesfall. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Ersthelfer umfassend gegen das Risiko eines Gesundheitsschadens bei der Hilfeleistung oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten abgesichert sind. Auch sieht das Unfallversicherungsrecht Leistungen an Angehörige vor, wenn es zu einem Todesfall kommen sollte.

## 5. Ersatz von Sachschäden bei Hilfeleistungen

### a) Grundlagen

Die gesetzliche Unfallversicherung leistet grundsätzlich keinen Ersatz für Sachschäden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht § 13 SGB VII für einen bestimmten Kreis von Versicherten, die bei bestimmten Tätigkeiten Sachschäden erleiden. Der Gesetzgeber hat zur Begründung der Regelung Folgendes ausgeführt: **„Nothelfer haben zwar in aller Regel bürgerlichrechtliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung, Auftrag oder Geschäftsführung ohne Auftrag, und zwar gegen diejenigen, die für die Folgen der von ihnen herbeigeführten Notsituation einzustehen haben, gegen die Hilfeempfänger oder auch gegen Dritte (vgl. BGHZ 33, 251 ff.; 38, 270 ff.; 55, 207 ff.). Diese Ansprüche lassen sich aber häufig nicht verwirklichen oder die Nothelfer wollen sie wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht durchsetzen. Durch die neue Vorschrift sollen dem Nothelfer, der in gewissem Umfang auch zum Wohle der Allgemeinheit tätig wird, die Mühen und Risiken bei der Verwirklichung der zivilrechtlichen Ansprüche abgenommen werden, indem ihm ein von den Regelungen des bürgerlichen Rechts unabhängiger Anspruch gegen den Versicherungsträger verschafft wird.“**<sup>226</sup>

Für einen Entschädigungsanspruch nach § 13 SGB VII ist es **nicht erforderlich**, dass ein Versicherungsfall in Form eines Arbeitsunfalls vorliegt, insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der Ersthelfer einen Gesundheitsschaden erlitten hat.<sup>227</sup> Vielmehr reicht es für den Ersatzanspruch nach § 13 SGB VII aus, dass ein Sachschaden entstanden ist.<sup>228</sup> Es handelt sich also um einen **eigenständigen Versicherungsfall**, der losgelöst von § 8 SGB VII zu betrachten ist.<sup>229</sup> Es gibt so gut wie keine Rechtsprechung zu dieser Vorschrift, was darauf schließen lässt, dass es nur wenige Schadensfälle gibt oder diese nicht gemeldet werden.<sup>230</sup>

<sup>224</sup> BSG, Urt. v. 22.6.2004 – B 2 U 4/03 R.

<sup>225</sup> Ricke, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2024, § 83 Rn. 5 ff.

<sup>226</sup> BT-Drcks. 7/2506, S. 17.

<sup>227</sup> Keller, in: Hauck/Noftz SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024, § 13 Rn. 4.

<sup>228</sup> Ricke, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2024, § 13 Rn. 46.

<sup>229</sup> Ricke, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2024, § 13 Rn. 6.

<sup>230</sup> Ricke, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2024, § 13 Rn. 4.

#### b) Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einen Anspruch auf Ersatz von Sachschäden können nur Versicherte geltend machen, die ihren Versicherungsschutz auf **§ 2 Abs. 1 Nr. 11 lit a, Nr. 12 und Nr. 13 lit a und c SGB VII** stützen können. Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Ersthelfer, die im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen tätig werden, von diesen Vorschriften erfasst werden, können grundsätzlich **alle Ersthelfer, die im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen tätig werden**, unter Berücksichtigung der u. g. Einschränkungen einen Anspruch auf Ersatz von Sachschäden und Aufwendungen geltend machen.

#### c) Schäden

Ein Ersatzanspruch nach § 13 SGB VII setzt zunächst voraus, dass der Sachschaden „*infolge*“ einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Es muss also eine kausale Beziehung zwischen der Tätigkeit und dem Schaden bestehen. Dies bemisst sich nach den oben dargestellten Kausalitätsgrundsätzen in der gesetzlichen Unfallversicherung (s. o. C. III. 3. e) bb)). Ob das schadensverursachende Verhalten notwendig war, ist für den Ersatzanspruch ebenso unerheblich wie ein etwaiges Mitverschulden des Versicherten.<sup>231</sup> Der Anspruch aus § 13 SGB VII ist – im Unterschied zum Ersatzanspruch aus berechtigter GoA – auf eine **Totalreparation**, also vollständige Wiederherstellung, in Höhe des Sachwerts gemäß § 249 Abs. 2 BGB gerichtet.<sup>232</sup> Die Höhe des Schadens spielt dabei keine Rolle, sodass auch Luxusgegenstände zu ersetzen sind.<sup>233</sup> Auch die **Eigentumsverhältnisse** spielen keine Rolle, solange der Schaden wirtschaftlich beim Versicherten eingetreten ist.<sup>234</sup> Sind Hilfsmittel, wie z. B. Brillengestelle, Gegenstand des Ersatzanspruchs, geht der Ersatzanspruch aus § 13 SGB VII den Sachleistungsansprüchen aus dem allgemeinen Unfallversicherungsrecht vor (§ 27 Abs. 2 SGB VII), sodass auch insoweit eine Begrenzung der Ersatzpflicht ausscheidet. Im Gegensatz zu dem zivilrechtlichen Anspruch aus einer berechtigten GoA umfasst der Anspruch aus § 13 SGB VII schon nach seinem Wortlaut und mangels Verweisung auf § 254 BGB keine immateriellen Schäden, sodass der Ersthelfer nach § 13 SGB VII **kein Schmerzensgeld** erhalten kann.<sup>235</sup> Dieser Anspruch kann nur zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Schäden an der eigenen Kleidung oder an persönlichen Gegenständen, wie z. B. Uhr, Brille, Smartphone etc., die im Rahmen des Ersthelfereinsatzes entstanden sind, sind damit unproblematisch ersatzfähig. Zum Sonderfall der Beschädigung des eigenen Kraftfahrzeugs siehe unten e) cc).

#### d) Aufwendungen

Hinsichtlich der Aufwendungen gilt das im Rahmen des Aufwendungsersatzanspruchs aus der berechtigten GoA Gesagte (s. oben C. II. 3) entsprechend im Bereich des § 13 SGB VII. Aufwendungen sind hiernach ersatzfähig, wenn der Versicherte sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.<sup>236</sup> Der Schutzzweck der Norm gebietet hierbei eine **großzügige Auslegung**. Der Gesetzgeber formuliert dies wie folgt: „*Bei den Aufwendungen kommt es darauf an, inwieweit sie der Nothelfer nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Das ist jedoch nicht engherzig, sondern unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Notsituation zu beurteilen.*“<sup>237</sup> Ersatzfähig sind **alle Vermögenopfer**, d. h. nicht nur Geldaufwendungen, sondern auch der Ersatz von Erste-Hilfe-Material.<sup>238</sup>

#### e) Einschränkungen

##### aa) *Kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch*

Mit der Einschränkung, dass der Anspruch aus § 13 SGB VII gegenüber öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüchen subsidiär ist, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass für bestimmte Gruppen, wie z. B. Feuerwehrangehörige, **weitergehende öffentlich-rechtliche Ansprüche** bestehen. Der Gesetzgeber nannte hierbei explizit Ansprüche aus den Landesbrandschutz- bzw. Feuerwehrgesetzen, die die Kommunen zum Ersatz von Sachschäden, die Feuerwehrangehörige erleiden, in den Blick nehmen.<sup>239</sup> Nicht gemeint sind damit allgemeine Aufopferungsansprüche, sondern nur spezialgesetzliche Regelungen. Besteht ein solcher spezialgesetzlicher Anspruch, so tritt der Anspruch aus § 13 SGB VII zurück, soweit der Schaden von dem öffentlich-rechtlichen Anspruch umfasst ist.

##### bb) *Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII („Unglückshilfe-Unternehmen“)*

Beruhet der Versicherungsschutz allein auf § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII, also auf der ehrenamtlichen Tätigkeit für ein Unglückshilfe-Unternehmen, schränkt § 13 Satz 2 SGB VII den Ersatzanspruch ein. Sachschäden (nicht Aufwendungen), die der Versicherte infolge einer solchen Tätigkeit erleidet, werden nur ersetzt, **wenn der Einsatz der beschädigten Sache im Interesse des Unglückshilfe-Unternehmens erfolgte**.

<sup>231</sup> Ricke, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2024, § 13 Rn. 10.

<sup>232</sup> Ricke, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), 2024, § 13 Rn. 12.

<sup>233</sup> Wagner, in: jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2022), § 13 Rn. 24.

<sup>234</sup> Wagner, in: jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2022), § 13 Rn. 22.

<sup>235</sup> Wagner, in: jurisPK-SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2022), § 13 Rn. 22, 24.

<sup>236</sup> Keller, in: Hauck/Noftz SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024, § 13 Rn. 5a.

<sup>237</sup> BT-Drcks. 7/2506, S. 17.

<sup>238</sup> Keller, in: Hauck/Noftz SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024, § 13 Rn. 5.

<sup>239</sup> BT-Drcks. 16/9154, S. 26.

Solche Sachen sind z. B. die üblichen Gegenstände, mit denen der Hilfeleistende bei seiner Hilfeleistung ausgestattet ist, wie z. B. eine Notfalltasche.<sup>240</sup> Die Verwendung der Sache muss im Interesse des Unglückshilfe-Unternehmens erfolgen, was eine entsprechende Handlungstendenz des Helfers voraussetzt. Diese ist insbesondere gegeben, wenn der Ersthelfer die ihm zur Hilfeleistung überlassenen Gerätschaften einer Funktionsprüfung unterzieht und hierbei beschädigt.<sup>241</sup> Diese Beschränkung des Anspruchs gilt nicht für Schäden, die infolge einer Hilfeleistung entstanden sind, da für diese (auch) der von der Beschränkung nicht erfasste Versicherungstatbestand der Hilfeleistung bei Unglücksfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII erfüllt ist. Der Ausschluss ist daher nur für Schäden außerhalb einer konkreten Hilfeleistung relevant.

#### cc) *Veranstaltungen und Wegeunfälle*

§ 13 Satz 3 SGB VII schließt den Ersatz von Schäden und Aufwendungen, die Versicherte im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und satzungsgemäßen Veranstaltungen der Nachwuchsförderung erleiden, durch die Unfallversicherungsträger aus. Folgerichtig betrifft der Ausschluss auch die vom BSG in den Schutzbereich des Versicherungstatbestandes des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII einbezogenen „**zweckdienlichen Veranstaltungen**“. Der Ausschluss des Entschädigungsanspruchs ändert nichts daran, dass die Teilnahme an diesen Veranstaltungen grundsätzlich eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII darstellt, sodass Gesundheitsschäden unter den genannten Voraussetzungen als Versicherungsfälle anzusehen sind.

§ 8 Abs. 2 SGB VII betrifft das Zurücklegen bestimmter Wege und bezieht diese in die versicherte Tätigkeit ein, wie z. B. den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Schäden, die im Rahmen dieser versicherten Tätigkeiten, also beim Zurücklegen dieser Wege entstehen, sind nach § 13 Satz 3 SGB VII vom Entschädigungsanspruch ausgenommen. Dies ist für Ersthelfer insbesondere bei **Schäden am eigenen Kraftfahrzeug** relevant. Auf dem Weg zum Einsatzort hat die Einschränkung des § 13 Satz 4 SGB VII keine Bedeutung, da bereits mit der Wahrnehmung des Alarms schon die nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII versicherte Tätigkeit beginnt und damit kein nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherter Weg vorliegt.<sup>242</sup> Gleiches gilt jedoch auch für den Rückweg des Ersthelfers. Das BSG geht davon aus, dass die Hilfeleistung erst dann beendet ist, wenn „**der Helfer sich wieder ‚in Sicherheit‘ befindet, er in seine Ausgangssituation vor Beginn der Hilfe zurückgekehrt ist**“<sup>243</sup>. Das bedeutet, dass **Schäden am Kraftfahrzeug des Ersthelfers vom Unfallversicherungsträger nach § 13 SGB VII zu ersetzen sind, unabhängig davon, ob der Schaden auf dem Weg zum Einsatzort oder auf dem Rückweg entstanden ist**. Ausgeschlossen sind damit nur Sachschäden, die z. B. auf dem Weg zu einer Ausbildungsveranstaltung im Rahmen der versicherten Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII erlitten werden. Dies ist aber auch sachgerecht, da der Grundsatz, dass Sachschäden nicht zu ersetzen sind, in diesen Fällen mangels besonderer Einsatzsituation mit dem damit verbundenen Stress nicht gerechtfertigt wäre. Denn in diesen Fällen besteht keine nutzungsbedingte erhöhte Schadensgefahr, die einen Anspruch auf Ersatz des Sachschadens rechtfertigen würde.<sup>244</sup>

#### dd) *Antragstellung und Zuständigkeit*

Der Anspruch nach § 13 SGB VII ist durch **Antrag** beim zuständigen Unfallversicherungsträger geltend zu machen, wobei auch eine Antragstellung bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger unschädlich ist (§ 16 Abs. 2 SGB I). Sachlich zuständig sind nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 SGB VII die Unfallversicherungsträger der Länder, also z. B. die Unfallkasse Hessen oder die Unfallkasse Baden-Württemberg. Für die örtliche Zuständigkeit ist entscheidend, wo in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII das Unglückshilfe-Unternehmen seinen Sitz hat bzw. wo in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit a SGB VII die versicherte Tätigkeit, also die Hilfeleistung, stattgefunden hat.

#### f) *Anspruchsübergang*

Hat der Versicherte einen Aufwendungs- oder Schadensersatzanspruch nach § 13 SGB VII und gleichzeitig einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Notfallpatienten oder dessen Krankenkasse aus berechtigter GoA, so ist er nicht gehalten, zunächst den zivilrechtlichen Anspruch geltend zu machen. Vielmehr kann er sich unmittelbar an den Unfallversicherungsträger wenden, auf den der zivilrechtliche Anspruch gemäß § 116 SGB X bzw. § 116 SGB X i. V. m. § 13 Satz 4 SGB VII übergeht, sodass sich der Unfallversicherungsträger beim Notfallpatienten bzw. dessen Krankenkasse schadlos halten kann.<sup>245</sup> Dieser Weg hat für den Ersthelfer einen weiteren Vorteil: Wird zur Durchsetzung des Anspruchs ein Klageverfahren erforderlich, sind für den Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGG die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig, da es sich bei dem Anspruch aus § 13 SGB VII um einen Sozialleistungsanspruch handelt. Im Gegensatz zu Klageverfahren vor den Zivilgerichten sind Verfahren vor den Sozialgerichten **kostenfrei**, wenn es sich um eine

<sup>240</sup> Keller, in: Hauck/Noftz SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024, § 13 Rn. 7.

<sup>241</sup> Wietfeld, in: Rofls/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 74. Aufl. (2024), § 13 SGB VII Rn. 12.

<sup>242</sup> BSG, Urt. v. 12. 12. 2006 – B 2 U 39/05 R – Rn. 19.

<sup>243</sup> BSG, Urt. v. 15. 6. 2010 – B 2 U 12/09 R – Rn. 25.

<sup>244</sup> Wietfeld, in: Rofls/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 74. Aufl. (2024).

<sup>245</sup> Keller, in: Hauck/Noftz SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024, § 13 Rn. 10.

Klage eines Ersthelfers als Versicherten nach dem SGB VII handelt. Wird also z. B. im Rahmen des Klageverfahrens ein Sachverständigen-gutachten über den Sachwert der beschädigten Sache erforderlich, so besteht in keinem Fall, also auch nicht im Falle des Unterliegens im Klageverfahren, ein diesbezügliches Kostenrisiko für den Ersthelfer.

#### g) Zusammenfassung

Soweit es um den Kernbereich der Hilfeleistung im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen geht, steht den Ersthelfern ein weitgehender Aufwendungs- und Schadensersatzanspruch (auch) gegen die gesetzliche Unfallversicherung zu. Während das Zivilrecht nicht notwendigerweise eine Totalreparation vorsieht, ist der Anspruch gegen die Unfallversicherung darauf gerichtet. Während im Zivilrecht ein Mitverschulden des Ersthelfers am Schaden anspruchsmindernd berücksichtigt wird, findet eine solche Kürzung im Rahmen des § 13 SGB VII nicht statt. Der Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung bietet dem Ersthelfer somit eine Rückfall-ebene für Aufwendungen und Schadensersatz, die er im Rahmen des Zivilrechts nicht erlangen kann. Lediglich Schmerzensgeld erhält der Ersthelfer nicht aus § 13 SGB VII und muss diesen Anspruch daher ggf. zivilrechtlich geltend machen. Macht der Ersthelfer alle Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Unfallversicherungsträger geltend, trägt er nicht nur faktisch kein Insolvenzrisiko, sondern hat auch den Vorteil, dass die Rechtsdurchsetzung mit einem geringeren Kostenrisiko verbunden ist. Alle zivilrechtlichen Ansprüche, die dem Ersthelfer zustehen, gehen auf den Unfallversicherungsträger über, der sich insoweit schadlos halten kann.

## D. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Aus dem grundrechtlichen Anspruch der Bürger auf ein funktionierendes Rettungsdienstsystem aus Art. 2 Abs. 2 GG ergibt sich eine konkrete Handlungspflicht des Gesetzgebers, für die Bereitstellung smartphonebasierter Ersthelferalarmierungssysteme regulatorisch Sorge zu tragen.
2. Die auf einen GKV-Versicherten anteilig entfallenden Kosten für die Vorhaltung eines smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystems können den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung als „Nebenleistung“ bzw. „Annexleistung“ über §§ 60, 133 SGB V in Rechnung gestellt werden. Hinsichtlich der Kostenübernahme für Versicherte der privaten Krankenversicherung bedarf es einer eigenständigen Rechtsgrundlage für die Abrechnung der anteiligen Kosten. Diese könnte z. B. in den jeweiligen Landesrettungsdienstgesetzen geschaffen werden.
3. Die Polizei ist für die Leistung Erster Hilfe bei medizinischen Notfällen ebenso sachlich zuständig wie die Feuerwehr. Soweit – wie derzeit in weiten Teilen Deutschlands – eine Alarmierung dieser Stellen bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand gänzlich unterbleibt, besteht eine Handlungspflicht der für Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr zuständigen staatlichen Stellen, diese Stellen in smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme einzubinden, sofern ein solches System vorhanden ist und kein anderer Alarmierungsweg zur Verfügung steht.
4. Der Bund könnte – gestützt auf den Kompetenztitel des Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG – technische Mindeststandards für Ersthelferalarmierungssysteme festlegen. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung von Schnittstellen zu anderen Ersthelferalarmierungssystemen und Vorgaben zur Ausfallsicherheit.
5. Der Bund kann Regelungen zu smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen hinsichtlich des Inhalts der übermittelten Daten sowie der Ausgestaltung der Systeme auf den Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen. Dabei steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu, ob er eine bundeseinheitliche Regelung für erforderlich hält.
6. Der Bundesgesetzgeber könnte auf der Grundlage des Kompetenztitels des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG Regelungen zur Vermeidung von Versicherungsfällen bei Ersthelfern treffen. So könnte er Regelungen zur Ausgestaltung der Systeme, zur Technik und zum Inhalt der übermittelten Daten treffen, soweit diese darauf gerichtet sind, den Ersthelfer vor Gesundheitsschäden zu bewahren. Soweit eine Finanzierungspflicht aus dem Sozialversicherungssystem besteht, hat der Bund aus demselben Kompetenztitel die Möglichkeit, bundeseinheitliche Struktur- und Qualitätsparameter der Versorgung sicherzustellen.
7. Die in einem smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystem organisierten Ersthelfer unterliegen – wie jeder andere Bürger auch – der allgemeinen Hilfeleistungspflicht des § 323c StGB. Sie sind jedoch keine Garanten im Sinne des § 13 StGB, sodass für sie keine besondere Hilfeleistungspflicht besteht.
8. Der Ersthelfer hat somit verschiedene Möglichkeiten, einen Einsatz nicht anzunehmen oder abubrechen, ohne sich nach § 323c StGB strafbar zu machen. Darüber hinaus kann ein mögliches Strafbarkeitsrisiko durch technische Vorkehrungen faktisch ausgeschlossen werden. Die Helfer unterliegen bei einem Ersthelfereinsatz nicht der Schweigepflicht nach § 203 StGB.
9. Zivilrechtlich haften Ersthelfer im Rahmen der Hilfeleistung nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Dies reduziert das Haftungsrisiko erheblich.
10. Im Rahmen der ärztlichen Hilfeleistung ist eine Haftung für fehlerhafte Erste Hilfe faktisch ausgeschlossen, sodass eine haftungsrechtlich begründete Sorge vor „falscher“ Erster Hilfe nicht bestehen muss.
11. Der Ersthelfer selbst hat einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz der ihm bei der Hilfeleistung entstandenen Aufwendungen und erlittenen Vermögens-, Sach- und Personenschäden, wobei im Rahmen des Schadensersatzanspruchs anstelle des vollen Ersatzes eine billige Entschädigung zu leisten und im Rahmen des Schadensersatzes ein Mitverschulden zu berücksichtigen ist. Der Ersthelfer hat häufig die Wahl, den Notfallpatienten oder dessen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen. Zivilrechtlich stehen dem Ersthelfer neben materiellen Schadensersatzansprüchen auch immaterielle Schadensersatzansprüche wie Schmerzensgeld zu.
12. Wird ein Ersthelferalarmierungssystem unter Einschaltung eines Technologiepartners vollständig staatlich organisiert, sind die Ersthelfer als Verwaltungshelfer zu qualifizieren, sodass die Grundsätze der Amtshaftung zur Anwendung kommen. Der Staat haftet in diesem Fall für jede Fahrlässigkeit des Ersthelfers und kann bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz den Ersthelfer in Regress nehmen.

13. Bei der Verursachung von Schäden durch den Ersthelfer ist eine Deckung durch dessen eigene private Haftpflichtversicherung – soweit eine solche vorhanden ist – regelmäßig gegeben, da es sich bei den in Betracht kommenden Ansprüchen sämtlich um klassische Schadensersatzansprüche handelt. Dies gilt gemäß § 103 VVG nur dann nicht, wenn die Verursachung des Schadens auf einem vorsätzlichen und widerrechtlichen Verhalten beruht.
14. Ersthelfer, die im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen tätig werden, stehen nicht nur im Rahmen der konkreten Hilfeleistung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Vielmehr stehen sie auch bei Ausbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung oder geselligen Zusammenkünften unter deren Schutz. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass sie Mitglied in dem betreffenden Unglückshilfe-Unternehmen, also beim Systemanbieter, sind.
15. Verletzungen oder belastende Ereignisse, die Ersthelfer aufgrund ihrer versicherten Tätigkeit erleiden oder erleben, stellen Unfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung dar. Führt dieses Ereignis zu (psychischen) Gesundheitsschäden, wird dies – je nach Ergebnis der Kausalitätsbeurteilung – regelmäßig zu einem Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung in Form eines Arbeitsunfalls führen. In diesen Fällen steht dem Ersthelfer das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verfügung.
16. Erleiden Ersthelfer, die sich im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen engagieren, einen Arbeitsunfall, also einen Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung, stehen ihnen insbesondere Leistungen der Heilbehandlung, Geldleistungen als Entgeltersatz sowie Rehabilitationsleistungen zu. Dies gilt auch bei psychischen Belastungen durch den Einsatz als Ersthelfer. Darüber hinaus erbringt die gesetzliche Unfallversicherung Entschädigungsleistungen für bleibende Folgen eines Arbeitsunfalls sowie Leistungen an Hinterbliebene im Todesfall. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Ersthelfer umfassend gegen das Risiko eines Gesundheitsschadens bei der Hilfeleistung oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten abgesichert sind.
17. Soweit es um den Kernbereich der Hilfeleistung im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen geht, steht den Ersthelfern ein weitergehender Aufwendungs- und Schadensersatzanspruch (auch) gegen die gesetzliche Unfallversicherung zu. Der Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung schließt zivilrechtliche Deckungslücken zugunsten des Ersthelfers. Lediglich Schmerzensgeld erhält der Ersthelfer nicht aus § 13 SGB VII und muss diesen Anspruch daher ggf. zivilrechtlich geltend machen.
18. Macht der Ersthelfer alle Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Unfallversicherungsträger geltend, trägt er nicht nur faktisch kein Insolvenzrisiko, sondern hat auch den Vorteil, dass die Rechtsdurchsetzung mit einem geringeren Kostenrisiko verbunden ist. Alle zivilrechtlichen Ansprüche des Ersthelfers gehen auf den Unfallversicherungsträger über, der sich insoweit schadlos halten kann.

## E. Literaturverzeichnis

- Becker, Der Arbeitsunfall, BG 2009, 403
- Berberich/Kanschik, Daten in der Insolvenz, NZI 2017, 1
- Bertkau, Schadens- und Kostenrisiko für Ersthelfer, Betroffene sowie die Feuerwehr im Rahmen von Notlagen und Falschalarmen – Teil 1, ZfSch 2018, 605
- Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier, Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch: StGB, 13. Auflage 2023
- Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 104. Auflage 2024
- Elsner/Elsner/Radbruch/Gross, Medico-legale Hintergründe von App-basierten Ersthelfersystemen: Aktueller Stand und Implikationen für die Praxis der Implementierung, MedR 2022, 744
- Ennuschat/Wank/Winkler, Gewerbeordnung, 9. Aufl. 2020
- Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition 2024
- Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022
- Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, 17. neu bearbeitete Auflage 2023
- Ganter/Busch/Trummer et al., Von der Smartphone-basierten Ersthelferalarmierung zum „lebensrettenden System“, Notfall Rettungsmedizin (2024). <https://doi.org/10.1007/s10049-024-01395-2>
- Ganter/Damjanovic/Trummer/Busch/Baldas/Steuber/Niechoj/Müller, Implementierungsprozess einer Smartphone-basierten Ersthelferalarmierung, Notfall Rettungsmedizin 2022, 177
- Hau/Poseck, BeckOK BGB, 71. Edition 2024
- Hauck/Noftz, SGB VII, 6. Ergänzungslieferung 2024
- Iwers, Die Hilfsfrist in der Notfallrettung der ostdeutschen Bundesländer, Landes-Kommunalverwaltung 2005, 50
- Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage 2023
- Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023
- Löser, Das Parlamentsdefizit Im Rettungsdienstrecht am Beispiel der Hilfsfrist, NordÖR 2023, 497
- Loyal, Die Nothilfe im Zusammenspiel von Zivilrecht und gesetzlicher Unfallversicherung, VersR 2013, 966
- Messerschmidt/Krebs, Amtshaftung bei freiwilligen Ersthelfern im Rahmen mobiler Ersthelfersysteme?, NVwZ 2016, 275
- Neumann-Duesberg, Zur Deckungspflicht des Privathaftpflichtversicherers sowie zur Haftung des Versicherungsnehmers bei „Selbstaufopferung im Straßenverkehr“ zugunsten des Versicherungsnehmers, VersR 1971, 494
- Pitz, Die Reform der Notfallversorgung 2.0, Sozialgerichtsbarkeit 2023, 717
- Pitz/Hartweg, Die Reform der Notfallversorgung, Sozialgerichtsbarkeit 2019, 395
- Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar) SGB VII, 2024
- Roth, Der Arzt als Samariter und das Haftungsrecht, NJW 2006, 2814
- Ruppert, Die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB, medstra 2017, 284
- Saenger, Zivilprozessordnung, 10. Auflage 2023
- Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage 2022
- Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGB VII, 3. Auflage 2022 (Werksstand 2024)
- Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. neu bearbeitete Auflage 2019
- Semeraro/Greif/Böttiger et al, European Resuscitation Council Guidelines 2021: Systems saving lives. Resuscitation 161:80–97. <https://doi.org/10.1016/j.resuscitation.2021.02.008>
- Spickhoff, Medizinrecht, 4. Auflage 2022
- Staudinger, BGB, Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse, Neubearbeitung 2020
- Stroop u. a., Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierung verkürzt das reanimationsfreie Intervall. Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der präklinischen Reanimation, Anästh. Intensivmed. 2018, 58
- Trautmann/Reuter-Oppermann/Christiansen, PSAP-G-ONE, 1. Auflage
- Wester, Die Einführung eines automatisierten Helferangebots mittels Ersthelfer-App, insbesondere bei Großschadensereignissen und Katastrophen, 2017

Gemäß ständiger Gutachtenpraxis ist die Haftung für Fehler und Unvollständigkeiten ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

ADAC Stiftung

| Bertelsmann**Stiftung**

